

## RROP-Entwurf 2020; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

### 2. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<b>RA Blume, Wiemann, Kiesewetter, Lüneburg</b>		
		<p>In der o.a. Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Windpark Weertzen GmbH &amp; Co. KG, Bahnhofstrasse 21, OT Weertzen, 27404 Heeslingen, vertreten. Die uns legitimierende Vollmacht ist als Anlage in Kopie beigefügt.</p> <p>Für unsere Mandantin nehmen wir im Folgenden zu den sich aus den derzeit ausgelegten Unterlagen des RROP-Entwurfs 2020 ergebenden Flächenreduzierungen im Bereich des Vorranggebiets „Weertzen/Langenfelde“ Stellung.</p> <p>Der aktuell ausliegende Entwurf des RROP 2020 sieht erstmals vor, den südwestlichen Bereich des Vorranggebiets „Weertzen/Langenfelde“ nicht mehr als Teil des Vorranggebiets auszuweisen. In allen vorangegangenen Auslegungsrunden war der südwestliche Teilbereich stets integraler Bestandteil des Vorranggebiets. Der angesprochene südwestliche Teilbereich wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven als Sonderbaufläche „Windenergie/Landwirtschaft“ dargestellt. Die Gemeinde Heeslingen hat für das Gebiet den Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ aufgestellt. Vier der fünf im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster hat unsere Mandantin mit WEA bebaut. Die WEA werden dort für mindestens noch ca. 25 Jahre stehen. Es ist konkret geplant, eine weitere WEA im fünften Baufenster östlich der vier vorhandenen WEA zu errichten.</p> <p>Ursächlich dafür, den in Rede stehenden südwestlichen Teilbereich nicht mehr in das Vorranggebiet aufzunehmen, sind nach diesseitigem Informationsstand zum einen die Erklärung der Bundeswehr (BAIUD) aus dem vergangenen Jahr, dass der südwestliche Bereich des geplanten Vorranggebiets im Bereich einer Hubschraubertiefflugstrecke liege und in diesem Bereich für WEA künftig keine Genehmigungen mehr erteilt werden könnten; die Bundeswehr werde die</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden, da der Streichung des südwestlichen Teils des Vorranggebietes Windenergienutzung in Weertzen/Langenfelde keine fehlerhafte Abwägung zugrunde liegt.</p> <p>Der Landkreis ist auf der Grundlage der Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde zum Teil in einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke liegt und die Hubschrauberstrecke auch genutzt wird.</p> <p>Da die Tiefflugstrecken zur Erfüllung des Verteidigungsauftrags notwendig und ihre sichere Benutzung durch Windenergieanlagen nicht mehr gewährleistet wäre, kommt dem öffentlichen Belang der Landesverteidigung ein erhebliches Gewicht zu.</p> <p>Aus den Stellungnahmen des</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Errichtung von WEA in diesem Bereich untersagen. Zum anderen die rechtliche Einschätzung des ArL, der für die Genehmigung des RROP zuständigen Behörde, dass der Bundeswehr ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zustehe, der sich einer gerichtlichen Überprüfung entziehe, weshalb vor dem Hintergrund der Äußerungen der Bundeswehr davon ausgegangen werden müsse, dass im gesamten südwestlichen Teil des geplanten Vorranggebiets Weertzen/Langenfelde die Neuerrichtung von WEA nicht länger in Betracht komme. Dann aber könne und dürfe dieser Bereich nicht Teil des Vorranggebiets Weertzen/Langenfelde bleiben.</p> <p>Die vom ArL vertretene Rechtsauffassung ist indes zu eng. Sie beruht auf einer nicht erschöpfenden Erfassung und Einordnung der Umstände des Vorranggebiets „Weertzen/Langenfelde“ in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Vielmehr ist es – auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung – planungsrechtlich vertretbar und nach unserer Auffassung im Hinblick auf die Belange unserer Mandantin und auf die Bauleitplanung der Samtgemeinde Zeven und der Gemeinde Heeslingen auch geboten, den südwestlichen Teilbereich im Vorranggebiet zu belassen.</p> <p>Dazu weisen wir im Einzelnen auf Folgendes hin:</p> <p>Der 3 km breite Hubschraubertiefflugkorridor Seedorf – Faßberg besteht seit Jahren. Die Bundeswehr widersprach in der Vergangenheit gleichwohl weder der Ausweisung des Vorranggebiets im RROP noch der Darstellung der Sonderbaufläche „Windenergie/Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven noch dem Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ der Gemeinde Heeslingen noch der Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung der vier WEA unserer Mandantin in den vier östlichen der insgesamt fünf Baufenster im Bebauungsplan aus.</p> <p>Die vier WEA befinden sich in der östlichen Hälfte des Hubschraubertiefflugkorridors; der Abstand der am weitesten westlich gelegenen WEA zur Mitte des Korridors beträgt ca. 300 m. Der Hubschraubertiefflugkorridor wird von der Bundeswehr genutzt, tags wie nachts. Die WEA werden seit ihrer Errichtung von den Hubschraubern ausnahmslos westlich umflogen. Dies bestätigt den auch in der Rechtsprechung abgebildeten Befund, dass Tiefflugkorridore durchaus flexibel und „nicht in Stein gemeißelt“ sind (vgl. z.B. OVG Lüneburg, Urt. v. 23.06.2016 – 12 KN 64/14 –, juris Rn. 89; OVG Münster, Urt. v. 14.03.2019 – 2 D</p>	<p>Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist deutlich geworden, dass eine nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz erforderliche Zustimmung für Anlagen der Referenzgröße verweigert werden wird. Es wäre daher bedenklich, den südwestlichen Teil des Vorranggebietes Weertzen/Langenfelde im RROP zu belassen.</p> <p>Der bestehende Bebauungsplan der Gemeinde Heeslingen wird durch das RROP nicht direkt angefasst. Zwar besteht gem. § 1 Abs. 4 BauGB das Anpassungsgebot, jedoch gibt es hierfür keine zeitlichen Vorgaben. Daher bleiben alle Bestandsrechte gewahrt. Wenn der B-Plan eine fünfte WEA oder ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen zulässt, wäre dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben. Daran ändert die fehlende Darstellung des Gebietes im RROP als Vorranggebiet nichts.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>71/17.NE –, juris Rn. 178). Über Schwierigkeiten bei der Nutzung des Korridors, ausgelöst durch die WEA, hat die Bundeswehr bislang, so der Kenntnisstand unserer Mandantin, nicht berichtet. Probleme sind auch im Übrigen weder bekannt geworden noch ersichtlich.</p> <p>Zwischen Heeslingen und dem Windpark „Weertzen/Langenfelde“ schneiden derzeit eine 240 kV- und eine 380 kV-Hochspannungsleitung den Hubschraubertiefflugkorridor. Die 240 kV-Leitung soll zu einer 380 kV-Leitung werden. Die Leistungserhöhung macht es erforderlich, dass die bisherige Trasse der 240 kV-Leitung weiter von einer Ortschaft abrückt. Die derzeit laufenden Planungen sehen daher vor, dass die Trassen der beiden (dann) vorhandenen 380 kV-Leitungen verlegt und näher an den Windpark „Weertzen/Langenfelde“ herangerückt werden. Die Hubschrauber müssen bereits heute im Bereich der Hochspannungsleitungen einen etwaigen Tiefflug wegen der Leitungen unterbrechen und in größere Höhen aufsteigen müssen, erst dann können sie ihren Tiefflug fortsetzen. Künftig wird dies wegen des Zusammenrückens der Leitungstrassen und des Windparks dort in besonderem Maße der Fall sein. Im Bereich „Windpark/380-kV-Leitung“ wird Tiefflug künftig noch weniger als heute möglich sein.</p> <p>Nach diesem Kenntnisstand spricht sich die Bundeswehr (BAIUD) heute wegen einer angeblich geänderten Auftragslage für das Freihalten von Hubschraubertiefflugkorridoren aus und will WEA in diesen Bereichen grundsätzlich nicht mehr genehmigen; einer weiteren Verdichtung oder Erweiterung von Windparks in Hubschraubertiefflugkorridoren stehe man negativ gegenüber. Auf die o.a. konkreten Umstände im Bereich des Windparks „Weertzen/Langenfelde“ geht die Bundeswehr in ihren Stellungnahmen, soweit wir wissen, allerdings nicht ein.</p> <p>Das ArL scheint diese generelle, nicht auf die besonderen Umstände des Falles des Windparks „Weertzen/Langenfelde“ abstellende Position der Bundeswehr im Hinblick auf einen verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraum, der sich einer gerichtlichen Überprüfung entziehe, für ausreichend zu halten, um das Festhalten am südwestlichen Teilbereich des Vorranggebiets Weertzen/Langenfelde“ für unzulässig zu halten. Diese Sichtweise halten wir für zu eng.</p> <p>Der von der Rechtsprechung angenommene verteidigungspolitische Beurteilungsspielraum der Bundeswehr im Rahmen luftverkehrsrechtlicher Beurteilungen von Vorhaben bedeutet nicht, dass die Bundeswehr frei wäre von</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>jeglicher Verpflichtung, ihre Position sachlich zu unterlegen und nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Das VG Hannover (Urt. v. 06.12.2018 – 12 A 828/17 –, juris Rn. 48) weist hierzu unter Bezugnahme auf das BVerwG (Urt. v. 10.04.2013 – 4 C 3/12 –, juris Rn. 15) und das OVG Lüneburg (Beschl. v. 28.03.2017 – 12 LA 25/16 –, juris Rn. 18) auf Folgendes hin:</p> <p>„Die Verwaltungsgerichte können die Entscheidung nur daraufhin überprüfen, ob die Bundeswehr von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, den durch § 30 Abs. 1 Satz 3 LuftVG bestimmten Rahmen erkannt hat, sich von sachgerechten Erwägungen hat leiten lassen und die zivilen Interessen einschließlich der Lärmschutzinteressen in die gebotene Abwägung eingestellt und nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt hat.“</p> <p>Die Bundeswehr ist danach – auch bei gebotener Anerkennung eines verteidigungspolitischen Beurteilungsspielraums – durchaus gehalten, den ihrer luftverkehrsrechtlichen Position zugrunde liegenden Sachverhalt zutreffend zu ermitteln, sachgerechte Erwägungen anzustellen und die Interessen Dritter in die Abwägung einzustellen und sie nicht unverhältnismäßig zurückzusetzen. Dieser Befund hat auch Bedeutung für Bewertung der Äußerungen der Bundeswehr im Rahmen der Entscheidung über die Abgrenzung von Vorranggebieten für die Windenergie im RRÖP.</p> <p>Das OVG Lüneburg hat für die vorbereitende Bauleitplanung (Urt. v. 23.06.2016 – 12 KN 64/14 –, juris Rn. 85 ff.) – mit Bedeutung für die Regionalplanung (vgl. Urt. v. 05.03.2019 – 12 KN 202/17 – juris Rn. 144 ff.) – entschieden, dass der Plangeber</p> <p>„...auch noch auf der Abwägungsebene den Zuschnitt eines Sondergebiets ändern muss, wenn die Dichte oder der Flächenanteil der darin eingeschlossenen Problemfelder sonst zu hoch würde. Die Dichte oder der Flächenanteil von Problemfeldern ist zu hoch, wenn es infolge ihrer Einbeziehung in das Sondergebiet für dieses in seiner Gesamtheit nicht mehr typisch und prägend ist, dass sich dort Vorhaben der Windenergienutzung regelhaft gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Hierbei ist der Plangeber umso eher gehalten, Problemfelder von der Darstellung eines Sondergebietes auszunehmen, als es möglich</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ist, typisierend, d.h. ohne Prüfung einer Vielzahl fiktiver Anlagenstandorte, den Umgriff der Flächen zu bestimmen, in denen sich die der Windenergienutzung entgegenstehende Problematik verdichtet. Im Rahmen seiner entsprechenden prognostischen Prüfung muss der Plangeber auch Fachplanungen verfolgen, die mit der Windenergienutzung konkurrierende Vorhaben betreffen, und für die überschaubare Zukunft einschätzen, ob und inwieweit diese Fachplanungen eine Windenergienutzung im Sondergebiet vereiteln könnten. ... Gemessen an diesen Maßstäben ist die Darstellung des Sondergebietes „M.“ nicht deshalb fehlerhaft, weil sie zu einem Großteil vom Schutzbereich einer Hubschraubertiefflugstrecke überlagert wird. .... Größere zusammenhängende Flächen, für die von vornherein feststeht, dass eine nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderliche Zustimmung für Anlagen der Referenzgröße rechtmäßig verweigert werden wird, sind folglich als Teil eines Sondergebietes für Windenergieanlagen ungeeignet“.</p> <p>Das ArL hat sich bei seiner Einschätzung, dass die Aufnahme des in Rede stehenden südwestlichen Teilbereichs in das Vorranggebiet „Weertzen/Langenfelde“ unzulässig sei, mutmaßlich an dieser Rechtsprechung des OVG Lüneburg orientiert –, ohne dabei die Besonderheiten des konkreten Falles, die der Landkreis als Plangeber in die von ihm anzustellende Prognose einzustellen hat, vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>Allein der Umstand, dass der südwestliche Teilbereich des Vorranggebietes „Weertzen/Langenfelde“ in den Hubschraubertiefflugkorridor hineinragt, führt die anzustellende Prognose noch nicht an ihr Ende (s.o. OVG Lüneburg).</p> <p>Ebenso wenig steht – jedenfalls für den Bereich „Weertzen/Langenfelde“ – „von vornherein fest, dass eine nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderliche Zustimmung... rechtmäßig verweigert werden wird“: Anders als im übrigen Hubschraubertiefflugkorridor Seedorf/Faßberg hat die Bundeswehr keine Einwände gegen die die Grundlage für den Windpark „Weertzen/Langenfelde“ bildenden Bauleitpläne geltend gemacht und die Zustimmung zu den vier vorhandenen WEA erteilt. Die Bundeswehr nutzt den mittleren und westlichen Bereich des Korridors. Die noch für mindestens weitere ca. 25 Jahre vorhandenen WEA bereiten offensichtlich keine Schwierigkeiten. Ganz offensichtlich wurde der Korridor im fraglichen Bereich nach Westen verschoben bzw. der verbleibende Korridor reicht aus. Im Nahbereich des Windparks befinden sich innerhalb des Korridor Hochspannungsleitungen, die Hindernisse</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>darstellen, die einen Tiefflug nicht zulassen, sondern in sicherer Höhe überflogen werden müssen. Die 240 kV-Leitung wird in absehbarer Zeit zu einer 380 kV-Leitung bei verändertem Trassenverlauf umgebaut und an Höhe weiter zunehmen. Die Bundeswehr hat sich auf die bestehende wie die künftige noch intensivere Vorbelastung des Raumes durch Hochspannungsleitungen eingestellt. Soweit ersichtlich, hat die Bundeswehr auch den bestehenden Windpark akzeptiert und gerade nicht erklärt, z.B. einem Ersatz oder einem Repowering der vorhandenen WEA eines (fernen) Tages definitiv nicht zuzustimmen. Da die WEA ausschließlich westlich passiert werden, bedarf es guter Gründe, die es im Rahmen der Prognose des Landkreises als ausgeschlossen erscheinen lassen, dass WEA, die östlich der vorhandenen WEA errichtet werden sollen, zwingend keine Chance auf eine luftverkehrsrechtliche Zulassung haben. Solche Gründe sind bisher nicht vorgetragen worden und im Übrigen auch nicht ersichtlich.</p> <p>Die Bundeswehr wird sich angesichts dieser Umstände im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht auf ein schlichtes „Wir wollen das nicht!“ zurückziehen dürfen. Vielmehr wird sie sich, wie gezeigt, mit dem Sachverhalt auseinandersetzen, sich von sachgerechten Erwägungen leiten lassen und die zivilen Interessen einschließlich der Lärmschutzinteressen in die gebotene Abwägung einstellen und dabei in verhältnismäßiger Weise berücksichtigen müssen.</p> <p>Für die Abwägung im Rahmen des RROP-Verfahrens bedeutet dies, dass es jedenfalls gut vertretbar erscheint, den südwestlichen Teilbereich des Vorranggebiets beizubehalten und es etwaigen Genehmigungsverfahren zu überlassen, im Einzelfall zu klären, ob und wo dort WEA und in welcher Zahl und Höhe unter besonderer Berücksichtigung der militärischen Belange zugelassen werden können. Dass eine Zulassung weiterer WEA oder ein Ersatz oder Repowering der vorhandenen WEA ausgeschlossen ist, lässt sich im Rahmen der anzustellenden Prognose nicht feststellen. Dann aber gewinnen die Belange unserer Mandantin, der Grundstückseigentümer im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 25 „Windpark Weertzen/Langenfelde“ und der Kommunen als Träger der Bauleitplanung im Rahmen der planerischen Abwägung weiter an Gewicht.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Streichung des südwestlichen Teilbereichs des Vorranggebiets – auch in Ansehung der o.a. Rechtsprechung des OVG Lüneburg – nicht zwingend geboten. Abwägungsgerecht erscheint vielmehr die Beibehaltung des Windparks „Weertzen/Langenfelde“ als südwestlicher</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Teilbereich des gleichnamigen Vorranggebiets. Es ist nach allem vertretbar, es bei der ursprünglichen Abgrenzung zu belassen und erst in künftigen Zulassungsverfahren zu klären, ob, wo und welchem Maße dort WEA im Einklang mit den Belangen der Bundeswehr neu errichtet, ersetzt oder repowert werden können.</p> <p>Wir beantragen für unsere Mandantin daher, den Entwurf des RROP zu ändern und das Gebiet des Windparks „Weertzen/Langefelde“ als südwestlichen Teilbereich des Vorranggebiets „Weertzen/Langefelde“ beizubehalten.</p>	
	<b>2 Einwender aus Oerel</b>		
		<p>Zum Abschnitt 4.2 „Energie“ des ausgelegten Entwurfes des RROP 2020 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Das im Entwurf dargestellte Vorranggebiet für Windenergie in den Gemarkungen Oerel und Barchel ist das Ergebnis Ihrer Untersuchungen innerhalb der Potenzialfläche Nr. 2. Die Größe der Potenzialfläche wurde von 839 ha auf 759 ha verringert. Das nach Ihren Prüfungen verbleibende Vorranggebiet hat noch eine Größe von 102 ha.</p> <p>Unser Wohnhausgrundstück befindet sich unmittelbar nördlich des Vorranggebietes an der Straße „Heidstückenweg“ in Oerel und ist insbesondere durch Lärm- und Schattenimmissionen sowie durch die starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sehr stark betroffen. Diese Betroffenheit ergibt sich auch durch die im Jahr 2019 erstellten Gutachten im Zuge des noch nicht abgeschlossenen BImSchG-Verfahrens für den Windpark Oerel-Barchel.</p> <p>Aus dem ausliegenden RROP-Entwurf ergibt sich, dass bei der Standortauswahl in den „verbleibenden Potenzialflächen“ in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass u.a. von einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 200 m ausgegangen wird.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Annahme wurde demnach auch das Vorranggebiet in Oerel-barchel mit einer Gesamtfläche von 102 ha festgelegt.</p> <p>Die derzeit laufenden mindestens vier BImSchG-Verfahren im Landkreis Rotenburg (Wümme) zeigen allerdings eindeutig auf, dass die von Ihnen angenommene Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 200 m nicht der</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebietes Oerel ist seit dem RROP-Entwurf 2015 in fünf RROP-Entwürfen nicht verändert worden. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal der Standort die sachlichen Auswahlkriterien einhält.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p> <p>Letztlich beziehen sich die Aussagen der Einwender auf einen sachlich und räumlich nicht geänderten Teil des RROP. Beschränkt der Planungsträger die Stellungnahmemöglichkeit auf die sachlich oder räumlich geänderten Teile und werden Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs</p>

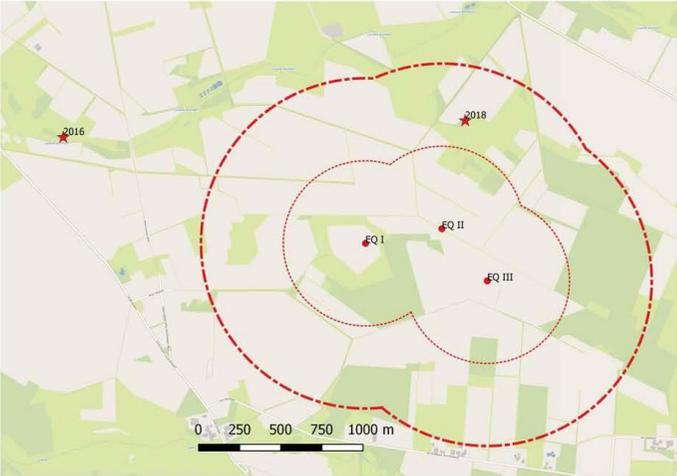
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>tatsächlichen Anlagenentwicklung entspricht. Die in diesen BImSchG-Verfahren geplanten Anlagen haben fast durchweg eine Gesamthöhe von rd. 240 m. Damit leidet das RROP an einem grundlegenden Fehler, der sich negativ auf die angrenzenden Wohnnutzungen bzw. die dort lebenden Menschen auswirkt.</p> <p>Sie gehen weiter in Ihren Änderungen davon aus, dass „Turm und Fundamente der Windenergieanlagen sich innerhalb der ausgewiesenen Flächen befinden müssen, die von den Flügeln überstrichene Fläche sich dagegen im Rahmen der maßstäblichen Konkretisierung in Teilen auch außerhalb befinden darf“.</p> <p>Diese Festsetzungen eröffnen den Windenergiebetreibern die Möglichkeit, die Vorranggebiete mit Anlagen zu bestücken, die wesentlich höher als die von Ihnen bei der Planung angenommenen „Referenzanlagen“ sind und die außerdem vorzugsweise an den Grenzen der Vorranggebiete geplant werden. Das beispiel „Windpark Oerel“ zeigt diese Entwicklung eindeutig auf. Derartige Planungen gehen zu Lasten der angrenzenden bebauten Gebiete.</p> <p>Nach unserer Kenntnis ist es rechtlich noch umstritten, ob die von den Flügeln überstrichenen Flächen innerhalb oder außerhalb der Vorranggebiete liegen dürfen. Andere Landkreise haben offensichtlich erst in den letzten Jahren in ihren RROP geregelt, dass ein Überstreichen der Gebietsgrenzen durch die Flügel der Windenergieanlagen nicht zulässig ist. Aus welchen Gründen trifft der Landkreis Rotenburg (Wümme) keine entsprechenden Festsetzungen, die eindeutig dem Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen dienen würden?</p> <p>Ihr eventuelles Argument, dass das RROP nicht „parzellenscharf“ ist, lassen wir nicht gelten, weil die weitere Konkretisierung des Windparks Oerel sehr eindeutig zeigt, dass die Investoren und die Gemeinde das Vorranggebiet im RROP „parzellenscharf“ für Ihre weiteren Absprachen und Regelungen übertragen konnten.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass der Flugkorridor des Rotmilans im RROP keine Beachtung findet, obwohl er nachweislich die Potenzialfläche regelmäßig nutzt und täglich von uns als Anwohner gesichtet wird. Auch ist der stark gefährdete große Brachvogel gesichtet worden und die immer seltener werdenden Kiebitze, Eulen, Uhus und Fledermäuse finden keine Beachtung. Die Potenzialfläche ist aufgrund der artenschutzrechtlichen Zulassungsrisiken nicht geeignet. Hier wird eine sehr wichtige Naturressource zerstört, was im RROP völlig falsch eingeschätzt wurde.</p>	<p>abgegeben, greift insofern die Präklusionswirkung des § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG aus dem vorherigen Beteiligungsverfahren; der Planungsträger darf solche verspäteten Stellungnahmen in der Abwägung nicht berücksichtigen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Wir werden dem Amt für regionale Landesentwicklung in Lüneburg mit Blick auf das noch ausstehende Genehmigungsverfahren eine Kopie dieser Stellungnahme übersenden.	
	<b>Landwirt aus Selsingen</b>		
		Unseren Widerspruch vom 11. Mai 2016 – zuletzt erneuert am 15. Mai 2019 – erhalten wir weiterhin form- und frsritgerecht aufrecht.	Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen. Eine Überprüfung der Flächen hat ergeben, dass ein Teil der Flurstücke im FFH-Gebiet der Oste und im bestehenden LSG Ostetal liegt. Ein anderer Teil ist im RROP-Entwurf als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft oder als „weiße Fläche“ dargestellt. Es besteht somit keine Veranlassung, die Festlegungen des RROP zu ändern.
	<b>Energiequelle GmbH, Bremen</b>		
		<p>Unser Unternehmen entwickelt gerne mit Partnern in der jeweiligen Region konstruktive Lösungen für eine ausgewogene und verträgliche Energiewende in Deutschland. Leider sind wir trotz einiger Gespräche mit dem Landkreis mit diesem Ansatz und unseren sachlichen Argumenten zum Vorranggebiet <b>Windenergie Ostervesede</b> bisher nicht erfolgreich gewesen. Daher haben wir als ultima ratio das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2019) insbesondere mit Blick auf das Vorranggebiet Windenergie Ostervesede rechtlich prüfen lassen. Wir stimmen im Ergebnis dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL) zu, dass das RROP in dieser Form nicht genehmigungsfähig ist. Einer punktuellen erneuten sachlichen Prüfung kann dabei im gegenwärtigen Verfahrensstand nicht entgegengehalten werden, dass man Ostervesede nicht mehr „neu bewerten“ wolle. Denn eine solche neue Bewertung wird vom ArL selbst auch für Ostervesede gefordert und in den Anmerkungen auch umgesetzt. Die Fläche wurde beispielsweise um 1 ha reduziert und neue Belange u.a. zur LV-Radaranlage Visselhövede aufgenommen.</p> <p>Wir bitten Sie als Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Planung</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Feststellung, dass im Jahr 2019 kein Rotmilan auf dem 2018 besetzten Horst gebrütet hat, ist korrekt. Unabhängig von der Kartierung von IfÖNN ist auch der Planer von „Naturwind“ zu diesem Ergebnis gekommen. Für die naturschutzfachliche Beurteilung macht diese Entwicklung zunächst keinen Unterschied, da es völlig normal ist, dass Rotmilane Wechselhorste nutzen. Es ist also denkbar, dass in diesem oder im nächsten Jahr wieder ein Rotmilan den Horst nutzt, der vor 2018 ursprünglich von Mäusebussarden angelegt wurde.</p> <p>Der Nds. Windenergieerlass (hier:</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>nachdrücklich das RROP 2019 auch hinsichtlich des Vorranggebiets Ostervesede zu überdenken, eine punktuelle und wenig aufwändige Prüfung des Gebiets „Ostervesede“ anzustoßen, um nicht die Rechtmäßigkeit des gesamten RROP 2019 wegen einer vergleichsweise kleinen Fläche zu riskieren. Sie haben hierzu auch die Befugnis, da sie nach § 56 NKomVG i.V.m. § 6 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) jederzeit einen Sachantrag stellen können.</p> <p>Denn zusammenfassend besteht ein hohes rechtliches Risiko: Nach Abzug der Flächen für die harten und weichen Tabukriterien verbleibt eine Fläche, die als Vorranggebiet Windenergie Ostervesede auszuweisen ist. Der im Rahmen der Planung im Jahr 2018 vorgefundene Rotmilanhorst war 2019 von einem Mäusebussard besetzt (Bericht von IfÖNN 2019 im Anhang). Der Mäusebussard ist jedoch weder nach der allein maßgeblichen Abbildung 3 des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 24. Februar 2016 (Nds.MBl. Nr. 7 vom 24. Februar 2016 S. 190) eine WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelart noch eine raumbedeutsame Art, die auf der Ebene des RROP zu berücksichtigen wäre, was der Umweltbericht bei der Bewertung der jeweiligen Mäusebussard-Nachweise – insbesondere in durch Windkraft „vorbelasteten“ Bereichen – deutlich zeigt (Umweltbericht, S. 61f., 74, 75, 80f.). Wie üblich schließt die notwendige Anpassung des RROP natürlich nicht aus, dass der Mäusebussard im Rahmen eines nachträglichen Genehmigungsverfahrens angemessen betrachtet wird. Der naturschutzfachliche Befund ist jedoch nicht auf Ebene des RROP zu bearbeiten.</p> <p>Bis Ende März 2020 wurde benannter Horststandort abermals insgesamt vier Mal kontrolliert (Bericht des IfÖNN 2020 im Anhang). Dabei konnte keinerlei Nutzung durch einen Rotmilan oder einen anderen Greifvogel beobachtet werden, was darauf schließen lässt, dass der Brutplatz des Rotmilans aus dem Jahr 2018 eine Ausnahmeerscheinung war. Aus dem Bericht des IfÖNN geht zudem hervor, dass es weder im Jahr 2019, noch zu Beginn der Brutsaison 2020, im Umfeld von 1,5 km der geplanten WEA der Firma Energiequelle ein Brutrevier des Rotmilans gab.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der gesamte RROP 2019 rechtlich angreifbar ist, wenn diese fehlerhafte Bewertung übernommen wird. Wir sind als</p>	<p>Artenschutz-Leitfaden) macht deshalb in Kapitel 5.3 „Datenaktualität“ folgende Vorgaben: <i>Bei Greifvogelarten, Uhu und Schwarzstorch ist die Abschätzung des Störungs- und Schädigungsrisikos auch auf Wechselnester auszulegen. Die Wechselhorste von Greifvogelarten und Uhu verlieren nach drei Jahren der Nichtnutzung ihre Funktion als Niststätten. Bei Wechselnestern des Schwarzstorches sind Nester der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen.</i></p> <p>D.h. der Horst in Ostervesede ist mindestens bis Ende 2021 noch immer als Niststätte zu berücksichtigen. Sofern er zwischenzeitlich wieder vom Rotmilan genutzt würde, würde sich die Frist entsprechend verlängern.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Unternehmen bereit, den RROP 2019 rechtlich prüfen zu lassen, wenn dies erforderlich sein sollte. Vorher stehen wir aber gerne für Gespräche zur Klärung der sachlichen und rechtlichen Fragen zur Verfügung.	
		Anlagen	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p style="text-align: center;">IFÖNN GmbH <span style="margin-left: 150px;">WP Ostervesede-Deepen</span> <span style="float: right;">Seite 1</span></p> <div style="text-align: center;">  <p><b>Windpark Ostervesede-Deepen</b>  <b>Stellungnahme Rotmilan 2019</b></p> <p>Gemeinde Scheeßel,  Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> </div> <hr/> <p>Im Auftrag von: Energiequelle GmbH  Heriwardstraße 15  28759 Bremen</p> <hr/> <p>Auftragnehmer: Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH  (IFÖNN)  Büro Bremervörde  Am Vorwerk 10  27432 Bremervörde</p> <hr/> <p>Bearbeiter: Dipl. Biol. Axel Roschen  Dipl.-Biol. Ludger Hellbernd  Volker Brunckhorst</p> <p style="text-align: right;">Bremen, 14.05.2019</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p style="text-align: center;">IFÖNN GmbH <span style="margin-left: 150px;">WP Ostervesede-Deepen</span> <span style="float: right;">Seite 2</span></p> <p><b>1. Vorbemerkung</b></p> <p>Bei der avifaunistischen Untersuchung gab es im Jahr 2015 und auch 2016 einen Brutnachweis in einem Erlenwäldchen am Rieper Moorbach. Im Jahr 2018 verlagerte der Rotmilan seinen Brutplatz nach Westen in ein Erlenwäldchen innerhalb des geplanten Windparks Ostervesede. Die drei geplanten Windenergieanlagen der Firma Energiequelle GmbH sind in Abbildung 1 zusammen mit den Rotmilanbrutplätzen dargestellt.</p> <p>Im Auftrag der Firma Naturwind GmbH wurde von Mai bis Juli 2018 eine Raumnutzungsanalyse des Rotmilans vom Ingenieurbüro Oevermann durchgeführt.</p> <p>Im Frühjahr 2019 wurde das Institut für Ökologie und Naturschutz GmbH (IFÖNN) von der Energiequelle GmbH beauftragt, die aktuelle Situation des Rotmilans zu überprüfen. Die Begehungen erfolgten am 5.4., 8.5., 12.5.2019.</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>Abb. 1: Lage der geplanten WEA (EQ I-III) und Rotmilanbruten. Abstandslinien 500 m (rote Linie) und 1 km (gestrichelte rote Linie). Brutplätze vom Rotmilan im Jahr 2015/2016 und 2018 (roter Stern). (Kartengrundlage: openstreetmap).</p> <p><b>2. Ergebnis</b></p> <p>Bei der ersten Begehung war der Rotmilanhorst aus dem Jahr 2018 innerhalb des geplanten Windparks nicht vom Rotmilan, sondern vom Mäusebussard besetzt. Es wurde ein Paar vom Rotmilan am alten Brutplatz von 2015 und 2016 am Rieper Moorgraben beobachtet. Bei der Prüfung der drei alten Horste im Wäldchen aus der Ferne mit einem Spektiv und Fernglas</p>	



Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<div data-bbox="1093 268 1451 421" style="text-align: center;">  </div> <div data-bbox="797 496 1249 560" style="text-align: center;"> <p><b>Windpark Ostervesede-Deepen Stellungnahme Rotmilan 2020</b></p> </div> <div data-bbox="875 647 1173 695" style="text-align: center;"> <p>Gemeinde Scheeßel, Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> </div> <div data-bbox="672 919 1375 970"> <p>Im Auftrag von: Energiequelle GmbH Herwardstraße 15 28759 Bremen</p> </div> <div data-bbox="672 994 1375 1090"> <p>Auftragnehmer: Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH (ifÖNN) Büro Bremervörde Am Vorwerk 10 27432 Bremervörde</p> </div> <div data-bbox="672 1107 1375 1158"> <p>Bearbeiter: Dipl. Biol. Axel Roschen Dipl.-Biol. Ludger Hellbernd Volker Brunckhorst</p> </div> <div data-bbox="1200 1195 1375 1214" style="text-align: right;"> <p>Bremervörde, 23.03.2020</p> </div> <div data-bbox="600 1353 1435 1469" style="margin-top: 20px;"> <hr/> <p>ifÖNN Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen Betriebsgesellschaft mbH  Alteestraße 36, 30167 Hannover, Tel. 0511 911 05 75  Geschäftsführer: Rüdiger Wohlers, Inez Schierenberg  Bankverbindung: Sparkasse Rotenburg-Bremervörde  IBAN: DE08 2415 1235 0000 1169 62  SWIFT-BIC: BRLADE21RIB  HRB 9259  UstID-Nr. / VAT DE 11 566 1357</p> </div>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
----------	-------------	---------------	--------------------



**1. Vorbemerkung**

Bei der avifaunistischen Untersuchung gab es im Jahr 2015 und auch 2016 einen Brutnachweis in einem Erlenwäldchen am Rieper Moorbach.

Im Jahr 2018 verlagerte der Rotmilan seinen Brutplatz nach Westen in ein Erlenwäldchen innerhalb des geplanten Windparks Ostervesede. Im Auftrag der Firma Naturwind GmbH wurde von Mai bis Juli 2018 eine Raumnutzungsanalyse des Rotmilans vom Ingenieurbüro Oevermann durchgeführt.

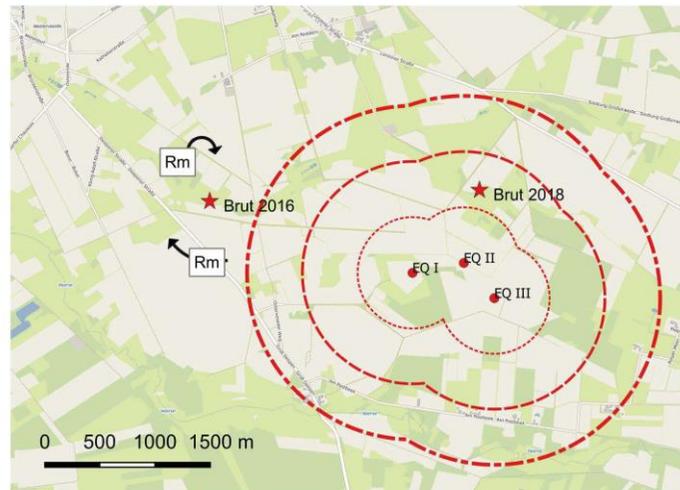


Abb. 1: Lage der geplanten WEA (EQ I-III) und Rotmilanbruten. Abstandslinien 500 m (rote Linien). Brutplätze vom Rotmilan im Jahr 2015/2016 und 2018 (roter Stern), Pfeile = Flüge im März 2020 (Kartengrundlage: openstreetmap).

Im Jahr 2019 wurde bei drei Begehungen (am 5.4., 8.5., 12.5.2019) ein Rotmilanpaar zum Beginn der Brutzeit wieder am alten Brutplatz von 2015 und 2016 am Rieper Moorbach beobachtet. Durch das Verhalten des Paares wurde vermutet, dass an diesem Standort

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<div data-bbox="1151 300 1355 384" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="669 440 1375 547">bereits mit einer Brut begonnen wurde. Bei den späteren Kontrollen am 8. und 12. Mai wurde kein Rotmilan am potenziellen Brutplatz und in der Umgebung der geplanten WEA der Firma Energiequelle nachgewiesen. Es gab 2019 offensichtlich keine Brut am Lünzener Bruchgraben.</p> <p data-bbox="669 557 1375 604">Der Horst im Erlenwäldchen innerhalb des geplanten Windparks (Rotmilanbrut 2018) war 2019 von einem Mäusebussard besetzt und wurde von diesem bebrütet.</p> <p data-bbox="669 644 1375 692">Im Frühjahr 2020 wurde das Institut für Ökologie und Naturschutz GmbH (IFÖNN) von der Energiequelle GmbH erneut beauftragt, die aktuelle Situation des Rotmilans zu überprüfen.</p> <p data-bbox="669 702 1375 750">Die drei geplanten Windenergieanlagen der Firma Energiequelle GmbH sind in Abbildung 1 zusammen mit den Rotmilanbrutplätzen dargestellt.</p> <p data-bbox="669 820 763 836"><b>2. Ergebnis</b></p> <p data-bbox="669 857 1375 963">Im März 2020 wurden die beiden ehemaligen Horststandorte mehrmals kontrolliert (02.03., 11.03., 17.03., 23.03.). Es wurde bei den ersten zwei Begehungen je ein fliegender Rotmilan in der Nähe des alten Brutplatzes am Lünzener Bach zwischen den Straßen Osterbruch und der Deepener Strasse (L131) nachgewiesen (Abb. 1).</p> <p data-bbox="669 973 1375 1080">Bei der Überprüfung der bekannten Brutplätze aus den Vorjahren im Erlenwäldchen am Lünzener Bach und im geplanten Windpark wurden alle Horste überprüft, ob bereits Ausbesserungen am Horst vorgenommen wurden. An keinem Horst gab es Anzeichen einer aktuellen Nutzung, weder vom Rotmilan, noch vom Mäusebussard.</p> <p data-bbox="669 1090 1375 1224">Die Kontrollen im Jahr 2020 fanden zwar früher statt als im Jahr 2019, aber der Rotmilan ist nach dem milden Winter bereits zurück aus dem Winterquartier und es wurden bereits Revierbesetzungen nachgewiesen. Zum Vergleich wird eine laufende Untersuchung vom Rotmilan bei Osenhorst (Windpark Wistedt, Lk ROW) herangezogen, wo das Rotmilanpärchen den alten Brutplatz bereits am 27.02. besetzt hat und sich seitdem dort aufhält.</p> <div data-bbox="669 1425 972 1441" data-label="Page-Footer"> <p>IFÖNN: Kurzbericht Rotmilan WP Ostervesese-Deepen</p> </div> <div data-bbox="1330 1425 1375 1441" data-label="Page-Footer"> <p>Seite 3</p> </div>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p style="text-align: center;"><b>ifÖNN GmbH</b></p> <p><b>3. Fazit</b></p> <p>Der Brutplatz des Rotmilans innerhalb des geplanten Windparks aus dem Jahr 2018 scheint eine Ausnahmerecheinung gewesen zu sein, da der Brutplatz 2019 und 2020 nicht mehr besetzt war.</p> <p>Der ehemalige Brutplatz am Lünzener Bruchgraben wurde mehrere Jahre genutzt (2015, 2016) und wurde im Jahr 2019 und 2020 zumindest zu Beginn der Brutphase wieder aufgesucht, war später aber verlassen und es gab keine Brut. Ein neuer Brutplatz ist nicht bekannt.</p> <p>Es gab in den Jahren 2019 und 2020 im Umfeld von 1,5 km der geplanten WEA der Firma Energiequelle GmbH kein Brutrevier vom Rotmilan. Es ist davon auszugehen, dass die beiden alten Brutplätze aufgegeben wurden.</p> <p>Aus der Raumnutzungskartierung des Jahres 2018 (Ingenieurbüro Oevermann) ist zu entnehmen, dass die Ackerflächen im nahen Umfeld der drei WEA <u>kein</u> bevorzugtes Nahrungsgebiet des Rotmilans darstellen. Der Rotmilan ist ein Opportunist, der seine Beute (überwiegend Mäuse oder Großinsekten) dort fängt, wo sie zur Zeit der Bodenbearbeitung oder der Ernte leicht zugänglich ist. Während des Thermikfluges werden solche Flächen aus großer Entfernung wahrgenommen und zur Nahrungssuche kurzzeitig angefliegen.</p> <p style="text-align: center;">Bremervörde, 23. März 2020 Dipl. Biol. Axel Roschen</p> <p style="text-align: center;"><small>ifÖNN: Kurzbericht Rotmilan WP Ostervesese-Deepen <span style="float: right;">Seite 4</span></small></p>	
	<b>zwei Bürger aus Wistedt / Brüttendorf (Stubbenende)</b>		
		<p>Ich möchte auf diesem Wege meine Bedenken und Einwände zum Regionalen Raumordnungsprogramm, insbesondere zum Vorranggebiet Windernergienutzung <b>Wistedt</b>, vortragen.</p> <p>1. Das geplante Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung in Brüttendorf, Wistedt und Wehldorf. Die Abstände zu dem geplanten Gebiet sind wegen der von den Windrädern verursachten Immissionen im Bereich Lärm und Erschütterungen viel zu gering.</p> <p>2. Bei den heute möglichen Höhen der Windräder (270 Meter bis in die Spitze Rotorblatt) ist am Morgen eine massive Beeinträchtigung durch den Schattenwurf für Brüttendorf und am Nachmittag/Abend für Wistedt zu erwarten. Untersuchungen haben ergeben, dass sich die unter Punkt 1 und Punkt 2</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p> <p>Die Einzelbeobachtungen zur Avifauna können im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden und sind ggfs. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>benannten Immissionen massiv auf die Gesundheit der Menschen auswirken können und es auch bewiesene Fälle, von psychischer Belastungen gibt.</p> <p>3. Das für den Windenergiepark Wistedt vorgesehene Gebiet gehört zum Jagdrevier des Rotmilan! Im Bereich Wehldorfer Holz brütet der Rotmilan seit vielen Jahren in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Anlagen. Auf meinen Spaziergängen konnte ich ihn mehrfach beobachten, ebenso wie den Bussard und Wanderfalken (der übrigens ein Boden- und Baumbrüter ist) hierzu sind auch die mindest Abstände nicht eingehalten.</p> <p>4. Der vorgesehene Bereich wird von Herbst bis Frühjahr von großen Gruppen Kranichen zur Rast und zur Nahrungssuche genutzt. Hierzu wird der mindest Abstand von 3000m definitiv nicht eingehalten. Genau wie zu dem Schwarzstorchennest in der Rotenburger Straße 11, 27404 Brüttendorf (min. Abstand auch 3000m). Die Rotorblätter der Windkraftanlagen bilden für den Rotmilan und Kranich, aber auch für alle Greifvögel eine große Gefahrenquelle. Hierzu hatte ich meine Bedenken bereits im August 2019 im Rahmen der Auslegung des B-Plan Nr.96, Stadt Zeven, vorgetragen.</p> <p>Meine Damen und Herren, aufgrund der genannten Fakten fordere ich eine Einstellung der angestrebten Planungen für einen "Windenergiepark Wistedt", der für Mensch, außer den Betreibern natürlich, und Tier nur negative Folgen mit sich bringt. Die Lebensqualität wird für die Anwohner in Wistedt, Brüttendorf und Wehldorf erheblich beeinträchtigt und für die Natur, insbesondere den Tieren, bringt er große, tödliche Gefahren.</p>	<p>Einzelgenehmigungsverfahren zu überlassen.</p>
	<b>Bürger aus Wistedt</b>		
		<p>Ich möchte auf diesem Wege meine Bedenken zum Regionalen Raumordnungsprogramm, insbesondere zum <b>Vorranggebiet Windenergienutzung Wistedt</b>, vortragen.</p> <p>1. Das geplante Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung in Brüttendorf, Wistedt und Wehldorf. Die Abstände zu dem geplanten Gebiet sind wegen der von den Windrädern verursachten Immissionen (Infraschall) im Bereich Lärm und Erschütterungen viel zu gering.</p> <p>2. Bei den heute möglichen Höhen der Windräder (270 Meter bis in die Spitze Rotorblatt) ist am Morgen eine massive Beeinträchtigung durch den Schattenwurf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p> <p>Die Einzelbeobachtungen zur Avifauna können im Rahmen der Regionalplanung</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>für Brüttendorf und am Nachmittag/Abend für Wistedt zu erwarten. Untersuchungen haben ergeben, dass sich die unter Punkt 1 und Punkt 2 benannten Immissionen massiv auf die Gesundheit der Menschen auswirken können.</p> <p>3. Das für den Windenergiepark Wistedt vorgesehene Gebiet gehört zum Jagdrevier des Rotmilan! Im Bereich Wehldorfer Holz brüdet der Rotmilan seit vielen Jahren in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Anlagen. Auf meinen Spaziergängen konnte ich ihn mehrfach beobachten, ebenso wie den Bussard.</p> <p>4. Der vorgesehene Bereich wird von Herbst bis Frühjahr von großen Gruppen Kranichen zur Rast und zur Nahrungssuche genutzt. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen bilden für den Rotmilan und Kranich, aber auch für alle Greifvögel eine große Gefahrenquelle. Hierzu hatte ich meine Bedenken bereits im August 2019 im Rahmen der Auslegung des B-Plan Nr.96, Stadt Zeven, vorgetragen habe.</p> <p>5. Auch rasten in den Aueniederung größere Gruppen von Wildgänsen. Für diese Vögel liegen die Windkraftanlagen direkt in der Durchzugslinie zu Ihren Winterquartieren.</p> <p>6. Diese Brut- und Durchzugsvögel sind auch vom NABU letzten Herbst und Winter beobachtet worden.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der genannten Fakten fordere ich eine Einstellung der angestrebten Planungen für einen "Windenergiepark Wistedt", der für Mensch, außer den Betreibern natürlich, und Tier nur negative Folgen mit sich bringt. Die Lebensqualität wird für die Anwohner in Wistedt, Brüttendorf und Wehldorf erheblich beeinträchtigt und für die Natur, insbesondere den Tieren, bringt er große, tödliche Gefahren.</p>	<p>nicht berücksichtigt werden und sind ggfs. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren zu überlassen.</p>
	<p><b>Vermilion Energy Germany GmbH &amp; Co. KG, Hannover</b></p>		
		<p>Über das oben genannte Verfahren wurde Vermilion als Erlaubnisinhaber eine Kohlenwasserstoff-Aufsuchungserlaubnis nach § 7 BBergG lediglich indirekt über den Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) informiert, obwohl Ihnen bekannt war, dass Vermilion bereits gegen den Entwurf von 2018 Einwendungen erhoben hatte.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bewältigung von möglichen Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Vorranggebieten (hier: Vorranggebiete</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Es ist offensichtlich, dass unsere Einwendungen vom 6.5.19 von Ihnen aufmerksam zur Kenntnis genommen wurden. Andernfalls hätten Sie nicht die Begründung zur Festsetzung 4.2. neu gefasst. Leider haben sie unseren Einwendungen nicht abgeholfen.</p> <p>Aus folgenden Gründen würden wir die vorgesehene Festsetzung in 4.2 Energie, dort 03, und deren Begründung für rechtswidrig erachten. Auch werden wir die Aufsichtsbehörde über unsere Bedenken in Kenntnis setzen.</p>	<p>Trinkwassergewinnung) fällt in den Aufgabenbereich und die Regelungskompetenz der Raumordnung (siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis Raumordnung/Fachrecht vom 04.04.2012, 4 C 8.09, Randnummern 237-243).</p> <p>Für das Bergrecht wurde zudem im Zuge der jüngsten ROG-Novelle in § 48 BBergG eine Raumordnungsklausel eingefügt, wonach bei der Prüfung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.</p> <p>In der Begründung des RROP-Entwurfs ist im Einzelnen dargelegt, warum aus raumordnerischer Sicht in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung keine Neuanlage oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Fracking und keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser erfolgen darf.</p>
		<p>1) Das Landes-Raumordnungsprogramm sieht vor, dass zur Sicherung der Gasversorgung auch Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden sollen. Dies macht auch vor dem Hintergrund eines globalen Umweltschutzes und der Energieabhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland Sinn: Solange in Deutschland Gas verbraucht wird, muss man auch die einheimischen Quellen nutzen und das Import-Gas, welches regelmäßig unter schlechteren Umweltstandards als in Deutschland oder gar Offshore gefördert wird, möglichst gering halten. Das vollständige Erschließen bedeutet aber, dass in Gebieten mit Fündigkeiten weiter gebohrt wird (eine Lagerstätte ist nicht deshalb erschöpft, weil eine Bohrung nicht mehr fördert. Vielmehr werden in Folge weitere Bohrungen in dieselbe Lagerstätte niedergebracht und die Lagerstätte so auch weiter erkundet.) Diese Neubohrungen würde die Festsetzung für Trinkwassergewinnungsgebiete aber ausschließen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>2) Sicher kommt der Trinkwassergewinnung ein hoher Rang zu, aber auch die Rohstoffgewinnung steht nach § 48 BBergG im nationalen Interesse und ihr wird eine besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung zugemessen. Es ist nicht erkennbar, dass diese gesetzgeberisch festgeschriebene besondere gesamtwirtschaftliche Bedeutung in Ihre Begründung eingeflossen ist.</p> <p>3) Ihre Argumentation beruht vielmehr auf der pauschalen Behauptung, dass bei der Öl- und Gasproduktion etwas passieren kann, was der örtlichen Trinkwassergewinnung schadet. Hierbei sehen Sie Risiken untertage (z.B. Bohr und Frackingflüssigkeiten) und Risiken obertage (z.B. Lagerstättenwasser).</p> <p>Hierzu gibt es staatliche Gutachten: a) Das Gutachten des LBEG „Stoffgehalte in Böden und Sedimenten im Umfeld aktiver Erdgasförderstellen in Niedersachsen“ vom 11.01.2018 dient ausweislich dem Zweck, „belastbare Informationen über mögliche Umweltgefährdungen im Umfeld von Erdgasförderplätzen sowie deren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, (Nutz-)Pflanzen, Boden und Wasser“ zur Verfügung zu stellen (siehe „Kurzfassung der Ergebnisse“ in Gutachten). Es sei auf Ziffer 4.4.2 und Tabelle 17 des Gutachtens verwiesen, welche sich mit den erfolgten Sedimentuntersuchungen und deren Schwellenwerten für Oberflächenwasser befasst. Dies betrifft auch den Eintrag in Grundwasser. Wenn hier aber keine gefährlichen Werte festgestellt werden, gibt es regelmäßig auch keine für das Grundwasser. Laut Ziffer 2 des Gutachtens dienen diese Daten „der Versachlichung der öffentlichen Diskussion ebenso wie der Information und der Bewertung von Gefährdungen/Gefahren für die Umwelt und den Menschen für bzw. durch die zuständigen Fachbehörden, die Ministerien und die politischen Entscheidungsträger“. Insgesamt wurden aus 455 Erdgasförderplätzen 211 ausgewählt und durch einen Gutachter (IGH) untersucht (Gutachten, Ziffer 4). Dieser hat schon als kritisch vermutete Plätze ausgesucht. Die Untersuchung erfasst also (zu Recht) viele alte Plätze, die seinerzeit nach gültigen Standards gebaut wurden. Neue Plätze, die über Ihre Festsetzung untersagt würden, würden aber nach aktuell höheren Standards gebaut. Jeder dieser Plätze ist mindestens, wenn nicht gar besser gesichert gegen Boden- und Grundwasserkontaminationen als Tankstellen (auf deren Gelände auch Kunden und nicht nur „Profis“ agieren) und Gülle- und Jauchebehälter in der Landwirtschaft.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><b>Exkurs:</b> Hierzu sei auf das Merkblatt der Verbandes BVEG „Gestaltung des Bohrplatzes“ verwiesen. Es gibt auf einem solchen Platz einen gesonderten Bereich, wo mit möglicherweise wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Von diesen dürfen nach dem Stand der Technik – beschrieben im Merkblatt - während des Betriebs keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen. Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen sind nur auf befestigten und undurchlässigen Flächen durchzuführen. Niederschlagswasser und sonstige Flüssigkeiten sind mit entsprechenden infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Ablaufsysteme, Absaugen) aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen bzw. so aufzubereiten, dass sie wieder in den Bohrbetrieb eingespeist werden können. Diese Standards werden auch eingehalten. In den übrigen Bereichen darf nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden. Hierüber wacht zudem die Bergaufsicht. Dies Form von behördlicher Aufsicht gibt es für Tankstellen und Bauernhöfe nicht.</p> <p>Das Ergebnis des Gutachtens zeigt, dass von den 211 aus 455 von Experten ausgesuchten Plätzen (mit insgesamt 2.146 Boden- und 145 Sedimentproben entnommen und im Labor analysiert – Ziffer 5 Gutachten), es nur an 10 Plätzen zu Überschreitungen der Prüfwerte kam und an nur 3 Plätzen wegen Überschreitungen der Maßnahmenwerte für Quecksilber auf Grünland Detailuntersuchungen erforderlich waren. Wie sich dann in den Detailuntersuchungen ergab, war nicht einmal festzustellen, ob diese Überschreitungen von Maßnahmewerten durch die Öl- und Gasaktivität bedingt waren. Ähnliche Untersuchungen an Gewerbeeinheiten und Bauernhöfen in Trinkwassergewinnungsgebieten wären hier als Vergleich sicherlich angezeigt. Für die zukünftige Gasproduktion über neue Bohrungen und Bohrplätze kann man bei Anlegung heutiger Sicherheitsstandards sehr sicher sein, dass diese keine Verunreinigungen bis hin zu Maßnahmewerten erzeugen würden. Auch jeder Tanklastzug, der durch ein Trinkwassergewinnungsgebiet fährt – und in Schutzzonen III dürfen diese ohne Einschränkung fahren -stellt eine größere Gefahr für die Trinkwassergewinnung da, als jeder neue moderne Bohrplatz.</p> <p>b) Auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), der staatliche Thinktank für diese Fragen, kommt in ihrem Gutachten „Schieferöl und Schiefergas in Deutschland Potenziale und Umweltaspekte“ vom Januar 2016, dazu, dass untertage selbst beim Fracking keine Risiken für das Grundwasser bestehen.</p> <p>Schon im Vorwort heißt es: „Umfragen zeigen, dass die Besorgnis einer Verunreinigung des Grundwassers mit Chemikalien maßgeblich zur Ablehnung beiträgt. Dabei ist das Grundwasser in tieferen Schichten fast überall für eine</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>menschliche Nutzung ungeeignet. Von Natur aus ist es mit hohen Gehalten an Salzen belastet und enthält Schwermetalle sowie oft auch schwach radioaktive Stoffe. Eine Vermischung der tiefen Salzwasservorkommen mit den oberflächennahen Süßwasservorkommen findet nicht statt.“ In der Einführung heißt es weiter „Die vorliegende Zusammenstellung widmet sich fachlichen Grundlagen der Ressourcenabschätzung und liefert hierzu neue Zahlen. Zusätzlich werden auch Umweltaspekte betrachtet, die beim Einsatz der Fracking-Technologie in Deutschland relevant sind. Es wurden eigene Untersuchungen zum Schutz des Grundwassers und der möglichen Stärke von Kleinstbeben durchgeführt und Szenarien berechnet, die auf vielfach vorgebrachte Einwände gegen das Fracking eingehen“.</p> <p>Wie auf Seite 11 des Gutachtens erläutert, wird für die Frage nach den Auswirkungen gefrackter Bohrungen von solchen im Norddeutschen Becken in einer Tiefe von 1700m ausgegangen. Neue Gasbohrungen sind häufig aber 3000-5000 m tief.</p> <p>Weiter heißt an gleicher Stelle: „Insgesamt betrachtet sind die bei der hydraulischen Stimulation in den Untergrund verpressten Fluidmengen auch bei Annahme ungünstiger Szenarien deutlich zu gering, um in einer Langzeitsimulation oberflächennahe Schichten zu erreichen. ... Die Stoffausbreitung erreicht in einer Langzeitsimulation über hunderte von Jahren nur wenige Meter.“ Anders als bei einer konventionellen Produktion werden bei Fracks Risse (fractures) im Gebirge erzeugt. Zu diesen Rissen, die zusätzliche Wegsamkeiten nach oben darstellen könnten, sagt das Gutachten: „So beträgt die Risshöhe im Mittel etwa 50 m und die laterale Risslänge knapp 200 m. Die Rissausbreitung nach oben liegt im Verhältnis zur Deckgebirgsmächtigkeit von 1700 m bei nur wenigen Prozent und bewahrt somit einen großen vertikalen Sicherheitsabstand zu den nutzbaren Grundwasserleitern. Zusammenfassend kann für die in Norddeutschland anzutreffenden geologischen Gegebenheiten festgestellt werden: eine Gefährdung der nutzbaren Grundwasserleiter durch den Aufstieg von Fracking-Fluiden aus dem tiefen Untergrund sowohl über natürliche als auch künstlich geschaffene Risse ist äußerst unwahrscheinlich“. Dies gilt dann erst recht für Bohrungen auf 3000-5000 m, die nicht gefrackt werden. Auf Seite 94 heißt es: „In Deutschland wurde die hydraulische Stimulation zum ersten Mal 1961 angewandt. Allein in Niedersachsen wurden insgesamt 327 hydraulische Stimulationen in 148 Bohrungen durchgeführt, die weit überwiegende Zahl zur Erschließung von Tight Gas Vorkommen (in Schichten des Karbons, Rotliegend, Buntsandstein) tiefer als 3000 m. ... Hinweise auf Verunreinigungen des Grundwassers im Zusammenhang mit irgendeiner dieser Stimulationen sind nicht bekannt.“ Laut Gutachten, Seite 118, wurde auch eine</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Langzeitsimulation vorgenommen: „Nach Abschluss der Injektionsphase wurde die weitere Ausbreitung der Fracking-Flüssigkeit im Gebirge über einen langen Zeitraum (300 Jahre) simuliert. Hierbei wurden die Druck- und Konzentrationsrandbedingungen im Bereich der Injektion entfernt. Die induzierte Tiefengrundwasserströmung, die vor allem in den durchlässigen Schichten des Modells wirkt, beeinflusste nun die Transportprozesse. Eine Rückförderung fand nicht statt.“ Weiter heißt es auf Seite 135: “ Selbst bei einem konservativ angenommenen Stofftransport sowie vorhandenen natürlichen Ausbreitungspfaden (durchlässige Störungszonen, offene Klüfte) ist kein Aufstieg zu den oberflächennahen Grundwasserleitern festzustellen, der eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit bewirkt. Selbst bei der Langzeitsimulation erreichen die Fracking-Fluide nicht die Jura-Kreide-Grenze in 1000 m Tiefe. Somit würde selbst eine bis zur Oberfläche hydraulisch wirksame Störung keinen nennenswerten Ausbreitungspfad in Richtung auf das nutzbare Grundwasser darstellen. Ein unkontrollierter vertikaler Aufstieg kann auch aufgrund der herrschenden Grundwasserpotenzialverteilung nicht eintreten, da der Stoff- bzw. Fluidtransport der langsamen horizontal gerichteten Tiefengrundwasserströmung folgt. ... Klüfte prägen das Strömungs- und Transportverhalten entscheidend, da sich das Fracking-Fluid durch die hohe Kluftdurchlässigkeit mit deutlich größerer Fließgeschwindigkeit fortbewegt.</p> <p>Eine Grundvoraussetzung hierfür ist aber die Verbindung einzelner Klüfte zu einem kommunizierenden leitfähigen Netzwerk. Im vorgestellten Modell sind die Klüfte über eine Wegstrecke von 700 m (vertikal) direkt verbunden und verfügen über eine gleichbleibende Öffnungsweite.</p> <p>Diese Annahme ist sehr konservativ, da in der Natur davon auszugehen ist, dass Kluftverbindungen über eine so weite Strecke abreißen, bzw. Kluftfüllungen zu einer Verringerung oder Aufhebung der Kluftdurchlässigkeit führen. Gleichzeitig stellen Klüfte in der Realität keine idealen, parallelen Platten dar. Sie zeigen offene und geschlossene Regionen, sodass die Durchlässigkeit ständig durch die vorhandenen Inhomogenitäten variiert und vermindert wird. Ein ungehinderter Aufstieg von Fracking-Fluiden wie er im Rahmen der hier vorgestellten Modellierung angenommen wurde, ist somit eher unwahrscheinlich. Außerdem hat sich herausgestellt, dass die in den Untergrund verpressten Fracking-Fluid-Mengen im Verhältnis zu den im Gestein vorhandenen Wasservolumina zu gering sind, um selbst bei einer langandauernden Ausbreitung flache Schichten zu erreichen. Diffusive Verdünnungsprozesse tragen zusätzlich dazu bei, diese Ausbreitung abzuschwächen. Eine Gefährdung der nutzbaren Grundwasser</p>	

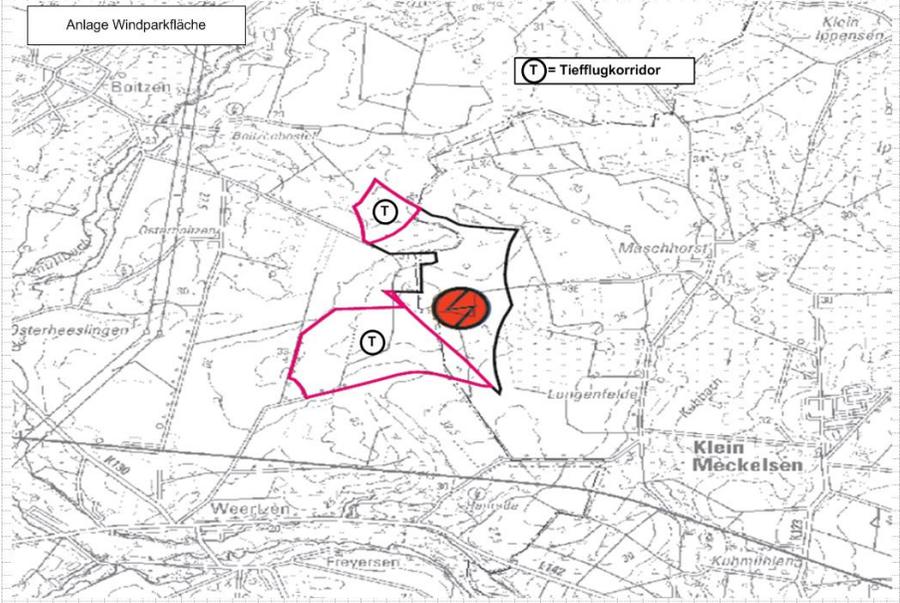
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>vorkommen durch injizierte Fracking-Fluide über die möglichen geologischen Ausbreitungspfade im Untergrund ist gemäß den hier vorgestellten Modellierungen nicht zu besorgen.“</p> <p>Nochmals zusammenfassend zu diesem Aussagen der staatlichen Experten der BGR: Es wurde eine Bohrung von 1700 m Teufe unterstellt, die mit Chemikalien und Mengen an Wasser gefrackt wird, also Klüfte/Risse als zusätzliche Wegsamkeiten schafft. Selbst über 300 Jahre würden injizierte Chemie und Wasser und Lagerstättenwasser den Grundwasserträger nicht erreichen. Risiken, die das Gutachten stattdessen anspricht, sollen nicht verschwiegen werden. Diese sind laut Seite 12: „Aktivitäten an der Erdoberfläche sowie unzureichende Bohrlochintegrität stellen das wesentliche Risiko für Kontaminationen des nutzbaren Grundwassers dar.“ Allerdings sind diese Risiken laut Seite 97 mehr theoretischer Natur: „Hinsichtlich der Bewertung der o. g. Angaben muss festgehalten werden, dass Grundwasserschäden nur dann auftreten können, wenn mehrere technische Barrieren versagen (Verrohrung, Zementierung) und außerdem weitere ungünstige hydrogeologische und hydraulische Randbedingungen vorliegen.“</p> <p>c) Zusammenfassend kann festgehalten werden: Untertage besteht selbst beim Fracking, um welches es zumindest Vermilion nicht geht, keine Gefahr für die Trinkwassergewinnung. Dann erst recht nicht bei konventionellen Bohrungen. Allein obertätig könnte es theoretisch zu Gefahren kommen. Die Untersuchung einer Vielzahl von bestehenden „alten“ Bohrungen hat aber keine Grundwasserschädigung ergeben. Deshalb ist für neue moderner Bohrplätze erst recht davon auszugehen, dass in der Praxis nichts passieren kann, weil es zu viele Barriersysteme gibt, die alle versagen müssten. Im Vergleich hierzu ist zu hinterfragen, wie hoch das Gefährdungspotenzial, welches von Tankstellen und landwirtschaftlichen Betrieben beim Umgang mit Gefahrstoffen ist, speziell in Bezug auf die Trinkwassergewinnung. Neue Bohrungen und neue Plätze stellen keine Gefahr für die Trinkwassergewinnung dar.</p> <p>3) Auch zur Tiefengeothermie, die offensichtlich nicht verboten ist, besteht eine nicht begründete Ungleichbehandlung: Hier wird mit der gleichen Bohrtechnik und den gleichen Chemikalien gearbeitet und ggf. muss eine Tiefengeothermiebohrung auch gefrackt werden.</p> <p>4) Mit dem Verbot von neuen Bohrungen und Plätzen in Trinkwassergewinnungs-</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>gebieten stellen Sie sich zudem expliziert gegen die Rechtslage und die Politik:</p> <p>a) Das Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des niedersächsischen Landtages vom 12.03.2019 kommt zu dem Schluss, dass landesrechtlich nur für Öl- und Gasvorhaben in Wasserschutzgebieten, die nicht einer Planfeststellung unterliegen, eine verbindliche UVP ggf. unter Landeswasserecht vorgesehen werden kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eben kein generelles Verbot für Bohrungen in Wasserschutzgebieten von Land erlassen werden kann. Dann kann doch erst recht nicht vom Landkreis ein absolutes Verbot dieser neuen Bohrungen in nicht einmal klassifizierten Trinkwassergewinnungsgebieten über die regionale Raumordnung verfügt werden.</p> <p>b) Selbst die Landesregierung zielt aktuell nicht auf ein absolutes Verbot von Öl- und Gasaktivitäten in WSG ab. Der Ministererlass vom 11.12.19 – unterzeichnet vom Wirtschafts- und vom Umweltminister – bezieht sich auf Tiefbohrungen in ausgewiesenen WSG! Er engt den Beurteilungsspielraum der Bergbehörde hinsichtlich der UVP-Vorprüfung dahingehend ein, kaum noch auf eine UVP bei Tiefbohrungen im WSG verzichten zu können. Das heißt im Umkehrschluss, dass abhängig von einem positiven Ausgang der UVP auch weiterhin aus Sicht beider Ministerien Öl- und Gasaktivitäten in WSG grundsätzlich möglich sind. Es heißt ferner mit Blick auf das Ergebnis des oben zitierten Gutachtens des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des niedersächsischen Landtages vom 12.03.2019, dass wegen der nun in der Praxis regelmäßig erforderlichen UVP-Pflicht für Öl- und Gasbohrungen in WSG auch kein Raum für eine landesrechtliche Verschärfung des Wasserhaushaltsrecht diesbezüglich besteht. Diese kann doch dann der Landkreis nicht über die Hintertür über die regionale Raumplanung einführen dürfen.</p> <p>c) Am 2.12.2019 ist zwischen den Verbänden für die Wasserindustrie (BDEW) und für die Erdöl- und Erdgasindustrie (BVEG) im Kontakt zur Landespolitik eine politische Verständigung über Bohrungen in WSG erzielt worden. Diese schließt eben nicht kategorisch neue Bohrungen - und erst recht neu Nutzung bestehender Bohrungen - in WSG aus, sondern sieht weitere, noch strengere Überwachungen von Bohrungen vor.</p> <p>5) Zusammenfassend: Mit dem absoluten Verbot von neuen Öl- und Gasbohrungen in Trinkwassergewinnungsgebieten über die regionale Raumplanung ist – zumindest für die Schutzzone III (und nur um diese geht es) - rechtswidrig. Öl-</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>und Gasbohrungen sind nicht raumbedeutsam. Ein solches Verbot stellt einen Widerspruch zum Landesraumordnungsprogramm dar. Hier würde zudem unter dem Deckmantel der Raumordnung unzulässiger Weise neues Fachrecht geschaffen. Dieses würde der Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des niedersächsischen Landtages, als auch das Wirtschaftsministerium und das Umweltministerium so sehen (andernfalls wäre das Rechtsgutachten und der Ministererlass anders ausgefallen). Schließlich wäre das Verbot unverhältnismäßig, da es eine Ungleichbehandlung zur Tiefengeothermie bedeutet und gutachterlich festgestellte allenfalls marginale (und mehr theoretische) Gefahren nicht in Abwägung zu anderen größeren Gefahren und zur besonderen gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Bergbaus stellt. Eine Gefährdungsbeurteilung hat nicht stattgefunden. Bestehende staatliche Gutachten sind nicht berücksichtigt worden.</p>	
	<b>Bürger aus Wistedt-Hofkoh (S.T.)</b>		
		<p>Ich möchte auf diesem Wege meine Bedenken zum Regionalen Raumordnungsprogramm, insbesondere zum Vorranggebiet Windernergienutzung Wistedt, vortragen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das geplante Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung in Brüttendorf, Wistedt und Wehdorf. Die Abstände zu dem geplanten Gebiet sind wegen der von den Windrädern verursachten Immissionen im Bereich Lärm und Erschütterungen viel zu gering.</li> <li>2. Bei den heute möglichen Höhen der Windräder (270 Meter bis in die Spitze Rotorblatt) ist am Morgen eine massive Beeinträchtigung durch den Schattenwurf für Brüttendorf und am Nachmittag/Abend für Wistedt zu erwarten. Untersuchungen haben ergeben, dass sich die unter Punkt 1 und Punkt 2 benannten Immissionen massiv auf die Gesundheit der Menschen auswirken können.</li> <li>3. Das für den Windenergiepark Wistedt vorgesehene Gebiet gehört zum Jagdrevier des Rotmilan! Im Bereich Wehdorfer Holz brütet der Rotmilan seit vielen Jahren in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Anlagen. Auf meinen Spaziergängen konnte ich ihn mehrfach beobachten, ebenso wie den Bussard.</li> <li>4. Der vorgesehene Bereich wird von Herbst bis Frühjahr von großen Gruppen Kranichen zur Rast und zur Nahrungssuche genutzt. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen bilden für den Rotmilan und Kranich, aber auch für alle Greifvögel eine große Gefahrenquelle. Hierzu hatte ich meine Bedenken bereits im August 2019 im Rahmen der Auslegung des B-Plan Nr.96, Stadt Zeven,</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p> <p>Die Einzelbeobachtungen zur Avifauna können im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden und sind ggfs. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren zu überlassen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>vorgetragen habe</p> <p>5. Auch rasten in den Aueniederung größere Gruppen von Wildgänsen. Für diese Vögel liegen die Windkraftanlagen direkt in der Durchzugslinie zu Ihren Winterquartieren.</p> <p>6. Diese Brut- und Durchzugsvögel sind auch vom NABU letzten Herbst und Winter beobachtet worden.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund der genannten Fakten fordere ich eine Einstellung der angestrebten Planungen für einen "Windenergiepark Wistedt", der für Mensch, außer den Betreibern natürlich, und Tier nur negative Folgen mit sich bringt. Die Lebensqualität wird für die Anwohner in Wistedt, Brüttendorf und Wehldorf erheblich beeinträchtigt und für die Natur, insbesondere den Tieren, bringt er große, tödliche Gefahren.</p>	
	<b>Bürger aus Brüttendorf (B.C.)</b>		
		<p>Auf diesem Wege möchte ich noch dringend meine Bedenken und Einwände zum Regionalen Raumordnungsprogramm, für das Vorranggebiet Windenergienutzung Wistedt, vortragen.</p> <p>Das geplante Gebiet liegt sehr nahe an der Wohnbebauung Brüttendorf, Wistedt und Wehldorf. Die Abstände zu dem geplanten Gebiet sind viel zu gering und haben erheblichen Einfluss auf die Ortschaften.</p> <p>Bei den heutigen Höhen der Windräder bis zu 270 Meter (Spitze Rotorblatt) wird es am Morgen eine massive Beeinträchtigung der Ortschaften geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Brüttendorf wird der Schattenwurf am Vormittag zum Thema (was mich persönlich auch betreffen wird)</li> <li>• In Wistedt wird es dann am Abend zu Beeinträchtigungen kommen</li> </ul> <p>Die Immissionen werden erheblich auf die Gesundheit der Menschen Einfluss nehmen, was auch durch Untersuchungen Bestätigt wurde.</p> <p>Das vorgesehene Gebiet gehört zum Lebensraum und Jagdrevier des Rotmilan! Bei unseren familiären Spaziergängen auf den Wegen zur Aue konnten wir ihn mehrfach beobachten, ebenso wie den Bussard und Wanderfalken.</p> <p>Die Rotorblätter der Windkraftanlagen bilden für den Rotmilan, Kranich und allen anderen Greifvögel eine große Gefahr.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p> <p>Die Einzelbeobachtungen zur Avifauna können im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden und sind ggfs. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren zu überlassen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Hiermit möchte ich Ausdrücklich betonen, dass das Geplante Gebiet definitiv viel zu dicht an die Ortschaften Herangerückt ist!            Besonders für den Bereich Brüttendorf wurden die Grenzen auch auf diese Seite der Aue erweitert, was definitiv nicht Hinnehmbar ist.</p>	
	<b>Bürger aus Brüttendorf</b>		
		<p>Mit dieser Mail erhebe ich meinen Einwand zur geplanten Bebauung mit Windrädern bei Brüttendorf.            Ich bin direkter Anwohner und somit direkt betroffen.            Folgende Einwände möchte ich aufführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Belästigung durch Schattenwurf und Geräuschen.              - ich habe mal in der Rotenburger Strasse gewohnt und war direkter Anwohner der Anlage von Familie xxx. Die Schattenspiele sowie die Geräusche der Anlage waren teilweise nicht zu ertragen. Entfernung zur Anlage waren hier ca. 1000m.</li> <li>2. Die Kraniche landen im Herbst und Frühjahr in erheblicher Menge auf den Feldern rund um Brüttendorf. Die geplanten Anlagen sollen auf eben diesen Feldern gebaut werden. Ebenfalls sehe ich bei meinen täglichen Laufrunden rund um das geplante Gebiet eine erhebliche Anzahl von Rebhühnern, Störchen, Rotmilan, und Falken. Diese würden durch den Bau vertrieben werden. Die Rebhühner haben sich in den letzten 2 Jahren erst wieder vermehrt dort angesiedelt.</li> <li>3. Die Immobilienwerte hier im Ort würden durch den Bau erheblich sinken. Wer ersetzt den Wertverlust.</li> <li>4. Die Grundsteuer muss angepasst werden, da die Werte der Grundstücke sinken. Ist dieses im Plan berücksichtigt?</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p> <p>Die Einzelbeobachtungen zur Avifauna können im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden und sind ggfs. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren zu überlassen.</p>
	<b>Bürgerinitiative BI gegen Windkraft : Weertzen – Freyersen – Klein Meckelsen</b>		
		<p>Die jetzige Windparkfläche in südwestlicher Richtung mit vier bestehenden Anlagen im regionalen Raumordnungsprogramm ist aufzuheben. Siehe Anlage (Tiefflugkorridor).            Diese Fläche ist nicht mehr überplanbar und auch für ein eventuelles Repowering</p>	<p>Der Anregung zu den Mindestabständen zu Wohngebäuden kann nicht gefolgt werden.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>nicht mehr zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Anlagenhöhe sowie die Abstände für die Erweiterung des Windparks sind neu festzulegen.</p> <p>Bei der heutigen Anlagenhöhe sind die bisherigen Mindestabstände unzureichend und unter Rücksichtnahme der Anwohner anzupassen. Diese sind im Verhältnis 1:10 anzuwenden.</p> <p>Der Infraschall und auch der nicht unmittelbar wahrnehmbare Infraschall ist zu berücksichtigen.</p> <p>Das Landgericht Aurich lässt zurzeit in einem Klageverfahren ein Schall- sowie Immissionsgutachten darüber erstellen, welches erhebliche Auswirkungen auf die Standorte haben wird.</p> <p>Sollten diese neuen Erkenntnisse einfließen, sind die Standorte neu zu überdenken.</p> <p>Eine transparente Lösung der Nachtkennzeichnung der Windkraftanlagen ist in Byhusen mit der bürgerfreundlichen Transponderlösung umgesetzt worden. Wir würden begrüßen das dieses im gesamten Landkreis umgesetzt wird.</p> <p>Anlage: Windparkfläche Weertzen – Langenfelde</p> 	<p>Zur Konfliktvorsorge wird im RROP-Entwurf die Abstandszone 400 – 1.000 m zu allen Wohngebäuden als weiche Tabuzone festgelegt. Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohngebäuden festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr einzuschränken. Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik gewährleistet wird. Insbesondere kann bei Einhaltung dieses Mindestabstandes generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	NWind GmbH, Hannover		
		<p>Die NWind GmbH aus Hannover befasst sich mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA). Wie Ihnen bekannt ist, haben wir zu diesem Zweck im Landkreis Rotenburg (Wümme) Flächen, in Form von Nutzungsverträgen mit Grundstückseigentümern, gesichert und somit ein berechtigtes Interesse an Anhörung und sachgerechter Abwägung unserer Belange.</p> <p>Konkret planen wir im Kreisgebiet die Errichtung von WEA an drei potenziellen Standorten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Am Linnewedel“ nördlich der Ortschaft Stapel,</li> <li>- „Hanstedt“ nordwestlich der Ortschaft Hanstedt, sowie</li> <li>- „südlich Buchholz“ sowie „Erweiterung südlich Buchholz“ südlich der Ortschaft Buchholz an der Kreisgrenze, im Flächenverbund mit einem ausgewiesenem Vorranggebiet für die Windenergienutzung im LK Verden.</li> </ul> <p>Nach derzeitigen Stand des RROP sind wir an der Umsetzung dieser Projekte gehindert, da die betreffenden Flächen nicht als Windenergiestandorte dargestellt werden und der Plan Ausschlusswirkung entfalten soll. Aus diesem Grund beantragen wir, unter Bezugnahme auf die in dieser Stellungnahme genannten Gründe, die Aufnahme der oben genannten Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung in des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p> <p>Bzgl. der Abgrenzung der einzelnen Flächen sei auf unsere Stellungnahmen vom 23.05.2016, 30.10.2017 (durch die Maslaton Rechtsanwaltschaft GmbH), 10.01.2019 (durch die Prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft) und 16.05.2019 verwiesen, welche insoweit auch vollumfänglich zum Inhalt dieser Stellungnahme werden.</p> <p>Die fachliche Abwägung der Flächen südlich Buchholz und bei Stapel (Am Linnewedel) erfolgt weiterhin allein aufgrund der Tatsache nicht, dass die geforderte Flächengröße von 50 ha jeweils nicht erreicht wird. Jedoch sind Wahl und Begründung der Mindestflächengröße auch im nun vorliegenden RROP-Entwurf nicht hinreichend begründet.</p> <p>Selbstverständlich obliegt dem Plangeber bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung unter Ausnutzung seiner Typisierungsbefugnis die Möglichkeit, Festlegungen zu einer Mindestflächengröße zu treffen. Jedoch muss diese, wie alle weiteren Tabukriterien auch, fachlich und plausibel begründet werden. Dies erfolgt aber in der vorliegenden Begründung zum fünften Entwurf des RROP für den Landkreis</p>	<p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Firma NWind berücksichtigt nach wie vor nicht ausreichend, dass der Landkreis bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung eine Typisierungsbefugnis hat; etwa bei der Bestimmung der Referenzanlage oder bei der Festlegung einer Mindestfläche. Ohne eine solche Befugnis wäre eine derart komplexe Planung gar nicht möglich. Letztlich enthält die Stellungnahme keine überzeugenden Argumente, die den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Landkreises in Frage stellen. Dabei ist dem Landkreis bewusst, dass die Firma NWind im Kreisgebiet gerne Windenergieanlagen errichten möchte; die dafür ins Auge gefassten drei Flächen widersprechen jedoch dem Planungskonzept des RROP.</p> <p><b>Zur Kritik an der Ermittlung der weichen Tabuzonen „Mindestfläche 50 ha“, „Geestkante zum Teufelsmoor“ und „Abstandszone 400 – 1.000 m zu Wohngebäuden“:</b></p> <p>Den Einwendungen zu den weichen Tabukriterien wird nicht gefolgt. Allgemein dürfen alle Bereiche als weiche Tabuzonen ausgeschlossen werden, die zu unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Aspekten führen würden (vgl. Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage 2013, S. 264f.). Es liegt auf der</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Rotenburg (Wümme) nicht.</p> <p>1) Der Plangeber verwendet weiterhin den in neue energie Heft 08/2011 veröffentlichten Flächenwert von 4,84 ha/MW, obwohl im niedersächsischen Windenergieerlass von 2016 ein Flächenwert von 3,7 ha/MW angegeben wird. Eine Begründung, warum dieser „ältere“ Wert dem aktuelleren vorgezogen wird, erfolgt nicht.</p> <p>Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass dieser Wert als Mittelung zu verstehen ist. An windreichen Standorten, zu denen der Landkreis Rotenburg (Wümme) zweifelsohne zählt, ist von einem höheren Verhältnis von Nennleistung zu Rotordurchmesser (höhere Nennleistung bei gleichem Rotordurchmesser bzw. kleiner Rotordurchmesser bei gleicher Nennleistung) auszugehen. Somit wird sich im Landkreis ein Flächenwert unterhalb 3,7 ha/MW einstellen.</p> <p>2) Ebenso obliegt dem Plangeber die Typisierungsbefugnis bei der Wahl der verwendeten Referenzanlage, jedoch ist auch hier die Wahl zu begründen. Warum der Plangeber eine Vestas V-136 3,45 MW, vom Anlagenhersteller mit „designed for low- and medium-wind sites“<sup>1</sup> beschrieben, als Referenzanlage wählt, bleibt unbegründet. Zumal der Landkreis, wie bereits erwähnt, zu den windstärkeren der Bundesrepublik zählt.</p> <p>Die Wahl einer dem Windangebot des Landkreises angepassten Referenzanlage führt ebenfalls zu einem höheren Verhältnis von Nennleistung zu Rotordurchmesser und somit zu einem Flächenwert kleiner 3,7 ha/MW.</p> <p>3) Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass auch Flächen kleiner als 50 ha durchaus in der Lage sind, drei oder mehr WEA der Referenzanlagen-Klasse aufzunehmen und so die vom Plangeber gewünschte Konzentrationswirkung herbeizuführen. Die Begründung, dies sei erst auf Flächen größer 50 ha möglich, ist somit hinfällig. Hierfür sei auch auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen verwiesen, in denen wir neben konkreten Standorten auch umfangreiche Visualisierungen beigefügt haben.</p> <p>4) Weiterhin fehlt es an einer Begründung, warum die mit der Mindestflächen-größe gewünschte Konzentration von WEA lediglich innerhalb des Planungsraums erreicht wird und warum Vorranggebiete nicht an Standorte in benachbarten Planungsräumen „angeschlossen“ werden können, um die Mindestflächengröße von 50 ha zu erreichen. Für den Betrachter spielt es hierbei keine Rolle, ob ein Teil des Windparks in einem anderen Planungsraum errichtet ist nicht. Vielmehr steht die Nichtbetrachtung benachbarter Planungsräume dem</p>	<p>Hand, dass solche Nutzungskonflikte bestehen, soweit die Geestkante zum Teufelsmoor, angrenzende Wohnbebauungen sowie der Schutz des Freiraums durch eine Mindestfläche von 50 ha betroffen sind. Der Landkreis hat die weichen Tabukriterien zutreffend einheitlich und ohne ortsbezogene Differenzierung angewandt. Die Betrachtung der konkreten örtlichen Verhältnisse erfolgt erst auf der nächsten Stufe, wenn es darum geht, für die verbleibenden Potenzialflächen im Wege der Abwägung zu entscheiden, ob sich auf ihr die Windenergie oder eine andere Nutzung durchsetzen soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.09.2009, Az. 4 BN 25.09). Ebenso wenig war bei der Festlegung der weichen Tabuzonen eine ins Einzelne gehende Abwägung dazu durchführen, ob in den als weiche Tabuzonen bestimmten Flächen eine Windkraftnutzung zugelassen werden kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.07.2018, Az. 2 A 2.16, Rn. 105-108).</p> <p><b>Zur Kritik an der Abwägung der Potenzialfläche Nr. 9:</b></p> <p>Die Firma NWind wendet ein, dass die Potenzialfläche Nr. 9 ohne detaillierte Betrachtung einzelner Teilräume erfolgt sei. Dies trifft so nicht zu, vielmehr wird in der Begründung des RROP-Entwurfs ausdrücklich dargelegt, dass trotz der großflächigen Ausdehnung der Potenzialfläche es aus sachlichen Gründen nicht möglich ist, eine Ausweisung auf Bereiche mit den</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ziel eine sog. Verspargelung zu vermeiden entgegen, da so für den Betrachter, zu den im Planungsraum errichteten Windparks, eben jene an den Kreisgrenzen außerhalb des Planungsraums errichteten WEA hinzukommen, wodurch die WEA-Gesamtzahl folglich erhöht wird.</p> <p>Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Mindestflächengröße in der vom Plangeber veranschlagten Größe weder gerechtfertigt noch begründet ist und somit den strengen Rahmenbedingungen einer Regionalplanung mit Ausschlusswirkung entgegensteht.</p> <p>Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Potenzialflächen (nämlich alle &lt; 50 ha) einer sachgerechten Abwägung unbegründet entzogen wurden. Somit wurde nicht alles, was hätte abgewogen werden müssen, auch tatsächlich abgewogen. Das Verfahren ist somit fehlerhaft.</p> <p>Bzgl. des Flächenkomplexes südlich Buchholz und der teilweisen Lage im Bereich der Geestkante zum Teufelsmoor ist zudem festzuhalten, dass der Bereich durch einschlägige Vorprägung gut als Windenergiestandort geeignet ist. Zwar heißt es bzgl. der Geestkante in der RROP-Begründung: Es handelt sich um einen charakteristischen Landschaftsraum, der bislang weitgehend frei von höheren Bauwerken ist. Um die geomorphologische Besonderheit der Geestkante nicht zu überformen, soll dieser Raum von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p>Fachliche Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Geestkante ist der Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung 2015, Karte 2).</p> <p>Faktisch ist der in Rede stehende Bereich jedoch bereits heute mit drei WEA sowie zwei, die Geestkante kreuzende, Hochspannungsleitungen bebaut und somit technisch überprägt. Auch befindet sich hier ein ausgewiesenes Vorranggebiet Windenergienutzung des LK Verden. Die Genehmigung einer weiteren, neuen WEA ist zudem im vergangenen Winter durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) erfolgt.</p> <p>Bzgl. der Geestkante als Tabukriterium fehlt es an einer differenzierten, standortbezogenen und die tatsächlichen Gegebenheiten würdigenden Auseinandersetzung. Da einzelne Bereiche der Geestkante bereits heute und auf nicht absehbare Zeit der Begründung und Zielsetzung des Tabukriteriums widersprechen, scheint eben die Wahl als Tabukriterium ungeeignet. Vielmehr wäre eine Einstufung als Abwägungskriterium angebracht, da so die tatsächlich unberührten Bereiche der Geestkante ausgeschlossen, die jedoch bereits überprägten, als WEA-Standort Etablierten im Abwägungsverfahren für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können.</p>	<p>geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Der Standort ist wegen seiner avifaunistischen Bedeutung sowie seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet insgesamt nicht geeignet. Es handelt sich um einen Landschaftsteil von besonderer Eigenart und Schönheit, der durch ein weit einsehbares Hochmoorgrünlandgebiet geprägt wird und bislang frei von höheren Bauwerken ist. Er soll von Windenergieanlagen frei gehalten werden, da die Sicherung und Entwicklung der weitgehend offenen, durch großräumig zusammenhängende Grünlandflächen geprägten Niederung mit besonderer Bedeutung für Wiesenvögel und/oder als Nahrungs-/Rastgebiet für Vögel höher gewichtet wird als der Ausbau der Windenergienutzung in diesem Raum.</p> <p><b>Zur Behauptung, der Windenergie würde durch den Planentwurf 2020 nicht substanziiell Raum verschafft:</b></p> <p>Die Schlussfolgerung, es werde mit dem vorliegenden Plankonzept nicht substanziiell Raum für die Windenergienutzung geschaffen, wird nicht geteilt.</p> <p>Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Landkreis auf die Erstellung von Kartenausschnitten für die einzelnen Potenzialflächen verzichtet hat, um die Begründung des RROP nicht zu überfrachten. Stattdessen wurde der Weg gewählt, über eine Beikarte im Maßstab 1:50.000 die Potenzialflächen zu kennzeichnen. Diese Vorgehensweise</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Weiter ist bzgl. der Fläche Hanstedt als Teil der Potenzialfläche 9 anzumerken, dass es dem Plangeber sehr wohl, wie in der Abwägung dargelegt, obliegt, entgegen der Windenergienutzung abzuwägen. Die Abwägung muss jedoch fachlich fundiert und angemessen erfolgen, da sie unmittelbare Wirkung (Ausschluss der Windenergie) auf die betreffenden Flächen entfaltet. Hierbei ist auch im Zuge des Gegenstromprinzips der bestehende Flächennutzungsplan der SG Tarmstedt und das darin ausgewiesene Sondergebiet für die Windenergienutzung einzubeziehen und als Abwägungsbelang einzustellen. Dies ist bisher nicht erfolgt.</p> <p>Die Bewertung der 2.941 ha umfassenden Potenzialfläche 9 ohne detaillierte Betrachtung einzelner Teilräume erfüllt die Anforderungen an die Abwägung nicht.</p> <p>Die Größe der Potenzialfläche ergibt sich hierbei ohne Frage auch aus dem Ansatz des Plangebers, nur wenige, weiche Tabukriterien einzusetzen. Dieses Vorgehen führt jedoch unweigerlich dazu, dass die verbleibenden Potenzialflächen intensiv und detailliert geprüft und abgewogen werden müssen. Die Abwägung bezieht sich also auf all jene Belange, die nicht bereits durch Tabukriterien abgedeckt werden.</p> <p>Die Potenzialfläche 9 entspricht mehr als 58 mal der Mindestflächengröße. Sicherlich kann ein Teil dieser Fläche durch Überlagerung abwägungsrelevanter Kriterien für die Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen werden, da keine Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung gegeben ist. Jedoch überzeugt der Detaillierungsgrad der dargelegten Abwägung nicht.</p> <p>Die, verglichen mit anderen Raumordnungsprogrammen, „schlanke“ Abwägung (ohne detailliertes Kartenmaterial der einzelnen, die Potenzialfläche überlagernden Abwägungsbelange) legt nicht schlüssig dar, dass tatsächlich kein Bereich der Potenzialfläche eine Eignung für die Windenergienutzung aufweist. Die notwendige Kleinräumigkeit des Abwägungsprozesses erfolgt nicht. Den RROP-Entwurf allgemein betreffend ist weiterhin die einheitliche Wahl des weichen Tabukriteriums von 400 – 1.000 m zu Wohngebäuden jeglicher Art zu rügen. Hierzu heißt es in RROP-Entwurf:</p> <p>Zur Konfliktvorsorge wird die Abstandszone 400 – 1.000 m zu Wohngebäuden als weiche Tabuzone festgelegt. (...). Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer</p>	<p>wurde in den Beteiligungsverfahren zu den RROP-Entwürfen von den Verfahrensbeteiligten in der Regel als transparent und nachvollziehbar bewertet.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Anlagentechnik gewährleistet wird. Insbesondere kann bei Einhaltung dieses Mindestabstandes generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Dies ist jedoch unbegründet und somit fehlerhaft.</p> <p>1) Wurde ein Kriterium so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, so erfolgt an dieser Stelle bereits eine Bewertung des Ergebnisses. In diesem Fall die Bewertung, ob eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, also ob der Windenergie substanziiell Raum geschaffen wurde. Eben diese Bewertung hat aber erst am Ende des Planungsprozesses (im Arbeitsschritt „Prüfung, ob substanziiell Raum geschaffen wurde“) zu erfolgen und kann dementsprechend nicht als Begründung geführt werden. Weiterhin suggeriert die Formulierung „noch eine hinreichende Anzahl von Standorten“, dass der Plangeber eine Minimalplanung auf möglichst wenig Fläche anstrebt (was hier keinesfalls unterstellt werden soll), obwohl die Formulierung der Tabukriterien zielneutral zu erfolgen hat.</p> <p>2) Es wird zudem nicht nachvollziehbar dargestellt, warum 1.000 m für die gewünschte Konfliktvorsorge als klares Kriterium mit ausreichenden Abstand geeignet sind (und nicht etwa 900 m oder 1.100 m).</p> <p>3) Es wird auch nicht hinreichend dargestellt, welchen Konflikten das gewählte Tabukriterium vorsorgen soll.</p> <p>4) Das Auftreten einer optisch bedrängenden Wirkung durch WEA ist standortspezifisch und somit einzelfallabhängig. I.d.R. ist jedoch ab einem Abstand von der dreifachen Anlagenhöhe davon auszugehen, dass sich keine bedrängende Wirkung einstellt (siehe auch VG München v. 07.12.2016 - Au 4 K 16.1019, Au 4 K 16.1020). Unter Berücksichtigung der vom Plangeber gewählten Referenzanlage (200 m Gesamthöhe) wären somit 600 m anzusetzen, um eine optisch bedrängende Wirkung regelmäßig auszuschließen.</p> <p>5) Auch kann der einheitliche Vorsorgeabstand nicht zum Schutz vor Schallimmissionen angeführt werden. Allgemeine Wohngebiete dienen vorrangig dem Wohnen, wonach Flächen gemischter Nutzung neben dem Wohnen auch noch andere Nutzungen (Geschäftsgebäude, Einzelhandel, Tankstellen usw.)</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>beherbergen. Im Außenbereich sind zudem Landwirtschaft und weitere Nutzungen möglich und auch Industrie- oder Gewerbegebiete können im Einzelfall Wohnnutzungen enthalten.</p> <p>Dem entsprechend ist für Wohnnutzungen in allgemeinen Wohngebieten ein höherer Schutz vor Lärm anzusetzen als in Dorf- und Mischgebieten oder im Außenbereich. Dies muss sich der Plangeber bei der Festlegung seiner Tabuzonen bewusst machen. Eine einheitliche Abstandsvorgabe würde diesen Ansatz konterkarieren und entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers.</p> <p>Auch die TA-Lärm zeigt, dass eine Differenzierung der Abstandsflächen zu den verschiedenen Baugebietstypen gewollt ist. Sie sieht in 6.1 unterschiedliche Richtwerte für unterschiedliche Nutzungen vor. Daraus geht hervor, dass die unterschiedlichen Nutzungsgebiete auch eine unterschiedliche Schutzbedürftigkeit hinsichtlich Schallimmissionen aufweisen. Vorsorgeabstände zur Vermeidung von Schallimmissionen können also nicht pauschal für alle Nutzungstypen gleichermaßen vergeben werden.</p> <p>Vielmehr kehrt die Wahl eines einheitlichen Abstandes die Schutzbedürftigkeit der einzelnen Gebietstypen um. Tatsächlich führt die einheitliche Wahl dazu, dass Bereiche, welche einen hohen Schutz, also einen niedrigeren Grenzpegel bzgl. Schallimmissionen, genießen (z.B. reine Wohngebiete) bei Ansetzung des einheitlichen Abstandes ein absolut gesehen geringeren Abstand zum auftretenden (von den WEA erzeugten) Grenzpegel aufweisen, als Bereiche mit höherem Grenzpegel (Außenbereich). Dieses Vorgehen führt somit die einzelnen Schutzklassen der TA-Lärm ad absurdum.</p> <p>Abschließend ist festzuhalten, dass der Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch den vorliegenden Plan keineswegs substanziell Raum eingeräumt wird. Bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung sind klare Schritte zu vollziehen.</p> <p>Dies umfasst neben Schaffung und Anwendung sog. harter und weicher Tabukriterien sowohl die Abwägung der verbleibenden Flächen als auch die abschließende Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde. Hierbei ist das Ergebnis kritisch zu hinterfragen und, sollte der Windenergie kein substanzieller Raum geschaffen sein, der Katalog der weichen Tabukriterien anzupassen.</p> <p>Eben diese Prüfung erfolgt jedoch nicht kritisch genug.</p> <p>Zwar gelingt mit dem vorliegenden RROP-Entwurf (0,9 % der Kreisfläche) eine Vergrößerung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung um 0,4 % der Kreisfläche gegenüber dem RROP von 2005 (0,5 %). Tatsächlich verfehlt dieser</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Wert jedoch sowohl den Zielwert des Niedersächsischen Windenergieerlasses (2,51 %) deutlich als auch den Zielwert des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes von 2013 (1 %).</p> <p>Wenngleich es sich bei dem Wert des Windenergieerlasses nicht um eine verbindliche Vorgabe für die Regional- oder Bauleitplanung handelt, bietet er doch einen Überblick, welcher Flächenanteil tatsächlich und realistisch für das vom Land Niedersachsen verfolgte Ausbauziel der Windenergie an Land auf 20 GW bis 2050 benötigt wird. Hierbei sticht heraus, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit dem Zielwert 2,51 % weit mehr Fläche für die Windenergienutzung bereitstellen kann und soll, als andere Landkreise. Eine Verfehlung des Zielwertes ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) somit schwerwiegender für die Energiewende, als es in einem Landkreis mit wesentlich geringerem Zielwert der Fall wäre.</p> <p>Auch ist zu bedauern, dass der Verweis auf den Zielwert des kreiseigenen Klimaschutzkonzeptes von 2013 im vorliegenden RROP-Entwurf ersatz- und kommentarlos gestrichen wurde.</p> <p>Weiterhin heißt es im Abwägungsergebnis der RROP-Begründung, dass die... ... Entstehungsgeschichte des RROP belegt, dass die Beschränkung auf 0,90 % des Planungsraumes nicht von Anfang an geplant war, sondern das Ergebnis der von Seiten der Fachbehörden gegen vorgesehene Vorranggebiete erhobenen Einwände ist.</p> <p>Die deutliche Verfehlung des Flächenziels des Windenergieerlasses in Zusammenspiel mit dem ebenfalls verfehlten, selbstgesteckten Ziel des Klimaschutzkonzeptes sowie die Einsicht, dass ursprünglich mehr Fläche für die Windenergienutzung gewünscht war sind klare Anzeichen dafür, dass der Windenergienutzung im Landkreis weniger Fläche als notwendig zur Verfügung gestellt, also dass substanziell zu wenig Raum gewährt wird.</p> <p>Tatsächlich ist eine Überprüfung und Anpassung der weichen Tabukriterien geboten.</p> <p>Durch Aufweichung des Kriteriums „Mindestflächengröße: 50 ha“ oder die Ausweisung von Vorranggebieten, welche an Vorranggebiete in benachbarten Planungsräumen grenzen, kann die Zahl der abzuwägenden Potenzialflächen und schlussendlich auch die Zahl der für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellte Fläche deutlich erhöht werden.</p> <p>Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> <p>Hierbei wird sehr wohl erkannt, dass es, besonders mit Blick auf das nun schon langwierige Verfahren, im Interesse des Plangebers ist, die RROP-Neuaufstellung zeitnah zu einem Ende zu führen. Eine Anpassung der weichen</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Tabukriterien wird hierbei zweifelsohne mindestens ein weiteres Beteiligungsverfahren zur Folge haben. Tatsächlich ist dies jedoch zeitlich gesehen „der kürzere Weg“, da die Nichtschaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung zwangsläufig die Unwirksamkeit des RROP vor Gericht und somit ein erneutes Neuaufstellungsverfahren zur Folge haben wird. Alternativ ist zuletzt auch die Möglichkeit zu diskutieren, auf die Festsetzung einer Ausschlusswirkung im RROP zu verzichten. Somit würden beantragte Windenergieprojekte außerhalb der festgesetzten Sondergebiete während des Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen abgewogen. Sofern dann, wie vom Plangeber präsumiert, tatsächlich Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wird das Vorhaben durch die zuständige Genehmigungsbehörde verwehrt werden.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten Argumente, mit Blick auf die Rechtssicherheit des Regionalen Raumordnungsprogramms und nicht zuletzt auch im Interesse unserer Kinder und aller, die von Klimawandel betroffen sein werden beantragen wir, unsere Belange im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen und die genannten Flächen als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
	<b>Bürger aus Brüttendorf/Stubbene nde</b>		
		<p>Hiermit möchten wir unsere Bedenken gegenüber dem geplanten Windenergiepark Wistedt äußern.</p> <p>Wir leben mit unseren drei Kindern seit September 2016 im Stubbenende in Brüttendorf, wo wir uns sehr wohlfühlen. Wir und unsere Kinder genießen die Ruhe und Natur hier sehr! Durch den geplanten Windenergiepark befürchten wir nun große Einschränkungen und Nachteile für uns, sowie für den gesamten Ort Brüttendorf.</p> <p>Unserer Meinung nach ist Brüttendorf schon genug "gebeutelt". Täglich fahren mehrere tausend Autos und LKW's auf der B71 durch den Ort. Sieht man nach Nord-Nordost, sieht man das Industriegebiet Zeven-Aspe. Wenn der Wind richtig steht, hört man sogar die Autobahn A1. Und jetzt noch die Windräder??? In einem Rückzugsgebiet, welches täglich viele Radfahrer und Spaziergänger nutzen und in dem erst vor kurzem eine vom ELER bezuschusste Fußgänger,- und Fahrradbrücke gebaut wurde. Und in einem Gebiet, welches z.B. Kraniche als ihren winterlichen Rückzugsort nutzen!</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>

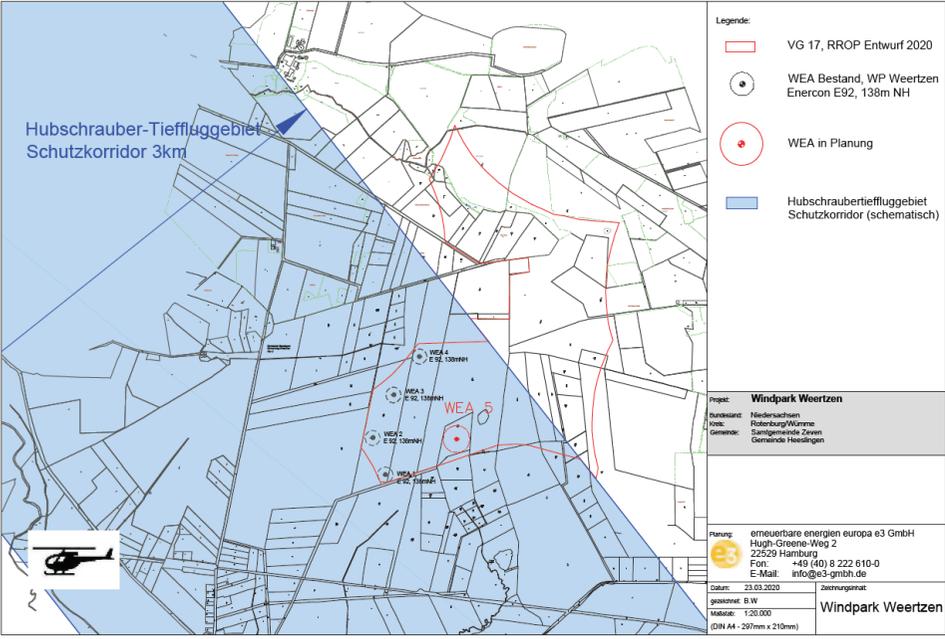
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Alternative Energien finden wir okay, aber muss es immer direkt vor der Haustür von Menschen sein?</p> <p>Wir befürchten durch den Windenergiepark auch einen nicht unerheblichen Wertverlust unseres Hauses und Grundstücks, sowie eine deutliche Belastung durch Geräusche und Schattenwurf. Auch der Infraschall macht uns Sorgen, denn wir möchten natürlich so lange wie möglich fit und bei bester Gesundheit, vor allem für unsere drei Kinder sein! Wir möchten nicht irgendwann an Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Depressionen, Rythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen usw., verursacht durch Windräder, leiden!</p> <p>Wir bitten sie daher eindringlich vom Bau des Windenergieparks Wistedt abzusehen!</p>	
	<b>Bürger aus Brüttendorf</b>		
		<p>Hiermit möchte ich meine Bedenken GEGEN die geplante Windenergieanlagen zwischen Wistedt-Zeven-Brüttendorf äußern.</p> <p>Muss denn jeder freie Platz mit diese bis zu 250 Mtr hohe Anlagen bebaut werden, es gibt demnächst 236 solche Anlagen im Landkreis, reicht das nicht allmählich?</p> <p>Wir haben hier in Brüttendorf bereits eine Anlage stehen und diese sorgt schon für genug Unmut. Ich wohne mitten im Dorf und höre Zuhause den Schattenschlag. Wenn am Nachmittag die Sonne hinter der Mühle steht bekomme ich im Wohnzimmer jede Umdrehung als Schatten mit. Auch deswegen haben wir uns nachträglich Außenjalousien anbauen lassen.</p> <p>Als Grundstückseigentümer befürchte ich außerdem das mein Eigenheim viel weniger wert ist wenn die Anlagen hier stehen. Berichten zufolge bis zu 25% Wertverlust.</p> <p>Es ist auch nicht gut für die Entwicklung des Dorfes, es gibt jetzt schon kaum Bauplätze und wenn die Anlagen kommen wahrscheinlich gar keine mehr denn der Mindestabstand von 1000 Meter wird dann nicht mehr eingehalten (wahrscheinlich ist das jetzt schon nicht mehr der Fall). Wo sollen unsere Kinder denn noch später ihre eigene Zukunft planen?</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ganz zu schweigen von der Natur, können wir sie für eine gesunde Tierwelt nicht einfach mal belassen wie sie ist. Es ist doch nicht richtig das so viele Tiere schon vom Aussterben bedroht sind, es wird viel getan um die Bienen ihren Lebensraum zu ermöglichen, ich kann mir nicht vorstellen das die Anlagen dazu beitragen.</p> <p>Mit eine Windenergieanlage und zwei Biogasanlagen wird hier im Dorf bereits einiges getan für die Energiewende, meine persönliche Meinung ist: es reicht!</p> <p>Es gibt vom Landkreis ein Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“, ich glaube nicht das Brüttendorf später je dieser Wettbewerb gewinnen würde, leider.</p>	
	<b>wpd onshore GmbH + Co KG, Bremen</b>		
		<p>Wie Ihnen bekannt, plant die wpd onshore GmbH &amp; Co. KG, Bremen, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Landkreis Rotenburg, unter anderem auf Flächen nördlich des Ortsteils Weertzen, auf denen bereits derzeit vier WEA vom Typ Enercon E-92 mit einer Nabenhöhe von 138 m und einer Gesamthöhe von 184 m betrieben werden. Diese Flächen wurden im RROP 2019 für den Landkreis Rotenburg als Teil der Vorrangfläche für die Windenergienutzung Weertzen/Langenfelde/Broitzzen (Nr. 17) festgelegt, im derzeitigen Entwurf des RROP 2020 aber wieder aus der Flächenkulisse gestrichen. Hauptgrund hierfür ist die Lage der Flächen innerhalb eines von der Bundeswehr geltend gemachten Sicherheitskorridors für eine Hubschraubertiefflugstrecke.</p> <p>Vor Abgabe der ergänzenden Stellungnahme möchten wir festgehalten, dass wir den bisherigen Verfahrensablauf bei der Aufstellung des Regionalplans als transparentes Verfahren schätzen und insbesondere die Erweiterung des Vorranggebietes Weertzen/Langenfelde/Boitzzen (Nr. 17) ausdrücklich begrüßen. Wir sind uns auch bewusst, dass es sich bei der Aufstellung eines Regionalplans um ein zeitlich und inhaltlich besonders aufwändiges Verfahren handelt, das Bewertungen unterliegt.</p> <p>Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Streichung des Bereichs der Vorrangfläche, der in Anlage 1 sowohl rot umrandet als auch blau markierten ist, im aktuellen Entwurf zu Unrecht vorgenommen wurde und bitten daher darum, diesen Bereich erneut als Vorrangfläche festzulegen. Die Fläche liegt außerhalb von harten und weichen Tabuflächen und eignet sich – gerade auch vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die Windenergie – sehr gut für diese Nutzung. Insbesondere stehen Abwägungskriterien der Ausweisung der vorgeschlagenen Flächenkulisse</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da der Streichung des südwestlichen Teils des Vorranggebietes Windenergienutzung in Weertzen/Langenfelde keine fehlerhafte Abwägung zugrunde liegt.</p> <p>Der Landkreis ist auf der Grundlage der Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu dem Ergebnis gekommen, dass das Vorranggebiet Weertzen/Langenfelde zum Teil in einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke liegt und die Hubschrauberstrecke auch genutzt wird.</p> <p>Da die Tiefflugstrecken zur Erfüllung des Verteidigungsauftrags notwendig und ihre sichere Benutzung durch Windenergieanlagen nicht mehr gewährleistet wäre, kommt dem öffentlichen Belang der Landesverteidigung ein erhebliches Gewicht zu.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>nicht entgegen.</p> <p>Hierzu möchten wir auf das Folgende hinweisen:</p> <p>1. Fehler bei der Abwägung Die Verkleinerung der Vorrangfläche, wie sie der RROP mit Stand 2019 festgelegt hat, ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>a) Keine Einzelfallprüfung Das RROP schließt die hier in Rede stehenden Flächen pauschal als Vorrangflächen aus und zwar nur aufgrund des geltend gemachten Schutzkorridors von 3 km für eine Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr, ohne die tatsächlichen Auswirkungen auf diese Flächen – wie im Rahmen der Abwägung eigentlich erforderlich – im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Allein der Hinweis der Bundeswehr auf die in Aussicht gestellte Zustimmungsverweigerung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren kann aber nicht zwingend dazu führen, dass eine Vorrangfläche für die Windenergienutzung zu streichen ist. Zwar steht der Bundeswehr in der Tat im BImSchG-Verfahren für ihre Zustimmungsentscheidung ein verteidigungspolitischer Beurteilungsspielraum zu.</p> <p>Dieser entzieht sich aber nicht generell einer gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.1994, 11 C 18.93 - juris Rz. 24; Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3.12 - juris Rz. 15; OVG Lüneburg, Beschl. v. 28.03.2017, 12 LA 25/16 - juris Rz. 18). D.h. allein eine verweigerte Zustimmung muss nicht dazu führen, dass auf einem Standort keine Windenergienutzung möglich wäre. Im Rahmen des einer gerichtlichen Überprüfung der Zustimmungsverweigerung ist daher nicht auszuschließen, dass trotz von der Bundeswehr vorgebrachter Belange eine Windenergieplanung auf Flächen möglich ist, z.B. soweit die konkrete Hubschraubertiefflugstrecke gar nicht erforderlich wäre, sie verlegt werden könnte durch innerdienstliche Weisung, die konkreten Standorte auf die Flugstrecke (z.B. in ihrer Höhe) angepasst werden könnten etc.</p> <p>Entsprechende Überlegungen wären hier im Rahmen einer Einzelfallabwägung zu prüfen gewesen. So z.B., ob die Hubschraubertiefflugstrecke tatsächlich überhaupt noch genutzt wird und ob sie nicht auch ggf. verändert und angepasst wurde vor dem Hintergrund des Anlagenbestandes vor Ort. Letzteres entspricht jedenfalls den konkreten Beobachtungen von Einwohnern des Ortsteils Weertzen. Denn die bereits errichteten vier WEA stehen innerhalb des 3 km-Schutzkorridors nordöstlich der Flugstrecke auf einer Breite von ca. 600 m. Östlich von den WEA verbleibt daher nur noch ein ca. 350 m breiter „Korridor“, der derzeit auch nicht durch die Hubschrauber genutzt wird. Westlich des</p>	<p>Aus den Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist deutlich geworden, dass eine nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz erforderliche Zustimmung für Anlagen der Referenzgröße verweigert werden wird. Es wäre daher bedenklich, den südwestlichen Teil des Vorranggebietes Weertzen/Langenfelde im RROP zu belassen.</p> <p>Der bestehende Bebauungsplan der Gemeinde Heeslingen wird durch das RROP nicht direkt angefasst. Zwar besteht gem. § 1 Abs. 4 BauGB das Anpassungsgebot, jedoch gibt es hierfür keine zeitlichen Vorgaben. Daher bleiben alle Bestandsrechte gewahrt. Wenn der B-Plan eine fünfte WEA oder ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen zulässt, wäre dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben. Daran ändert die fehlende Darstellung des Gebietes im RROP als Vorranggebiet nichts.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bestandswindparks verbleibt hingegen ein Flugkorridor von ca. 2.050 m (siehe blaue Markierung des Flugkorridors in Anlage 1). Eben diesen – und dies bestätigen auch Vor-Ort-Beobachter aus der Gemeinde Weertzen – nutzen die Hubschrauberpiloten im Moment schon, dieser Bereich ist also schon derzeit ausreichend für die Nutzung der Hubschraubertiefflugstrecke. Es ist insoweit nicht verständlich, warum dies nicht auch künftig ausreicht. Des Weiteren ist bereits heute ein Tiefflug im Bereich Weertzen nicht durchgängig möglich, da eine 240 kV- und eine 380 kV-Hochspannungsleitung den Tiefflugkorridor schneiden. Der Betreiber TenneT plant derzeit den Ausbau der 240 kV-Trasse auf 380 kV und die Verlegung dieser Trasse in Richtung des Windparks. Überdies wäre im Rahmen einer Einzelfallbewertung auch die Frage einer möglichen Höhenbeschränkung einzustellen gewesen. Denn soweit schon derzeit bei Gesamthöhen der Anlagen von 184 m eine Nutzung der Strecke möglich ist, ist jedenfalls nicht von vornherein einsichtig, warum dies nicht auch im Rahmen eines späteren Repowerings an dieser Stelle möglich sein soll. Das Vorgenannte zeigt, dass die östlich gelegenen, ehemaligen Vorrangflächen, die insoweit auch an die festgelegten Vorrangflächen grenzen, eben gerade nicht wegen Belangen der Landesverteidigung für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind.</p> <p>b) Gegenstromprinzip nicht beachtet  Insbesondere wurde im Rahmen der Festlegungen das in § 1 Abs. 3 ROG normierte Gegenstromprinzip nicht beachtet. Von Seiten der Gemeinde Weertzen existiert ein wirksamer vorhabenbezogener Bebauungsplan (vgl. Anlage 2), der auch in Kraft getreten ist und Standorte für fünf WEA ausweist; vier der WEA sind errichtet. Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung wurden alle öffentlichen und privaten Belange schon mit größerer Tiefe betrachtet und bewertet, als dies im Rahmen einer Regionalplanung möglich ist. Die Bundeswehr gab im Rahmen der Bauleitplanung keine negative Stellungnahme ab. Die wirksame Bauleitplanung ist daher mit einem erhöhten Gewicht in die Abwägung der Potenzialflächen (Einzelfallabwägung) einzustellen und ins Verhältnis zu den sonstigen einschlägigen Belangen zu setzen (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 02.10.2007, 8 C 11412/06 – juris Rz. 51 ff.). Eine abwägungsgerechte Beachtung der wirksamen Bauleitplanung stellt sicher, dass der Regionalplan seine Konzentrationswirkung auch entsprechend erzeugen kann. Die mit Bebauungsplan wirksam ausgewiesenen Windstandorte fanden hier allerdings keinerlei Beachtung. Schon dies ist abwägungsfehlerhaft. Dabei stellt die Errichtung der fünften WEA im laut Bebauungsplan dafür vorgesehenen Baufenster auch aus tatsächlicher Sicht kein Problem dar, da</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>diese WEA in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bestandsparks stehen und somit kein zusätzliches Hindernis darstellen wird (siehe Verortung in Anlage 1).</p> <p>c) Potenziale zur Arrondierung bleiben ungenutzt  Insbesondere vor dem Hintergrund der vier (bzw. fünf) WEA wie auch der nach Nordosten angrenzenden Vorrangfläche ist nicht nachvollziehbar, warum der gesamte südwestliche Bereich der vormaligen Vorrangfläche als Fläche für die Windenergienutzung unberücksichtigt blieb. Soweit diese Flächen nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt würden, wäre damit ein späteres Repowering des bestehenden Windparks unmittelbar ausgeschlossen, was im Hinblick auf die hier schon bestehende Vorbelastung und damit das bereits positiv festgestellte Fehlen entgegenstehender Belange widersinnig erscheint. Mit der Fläche ließe sich auch eine sinnvolle und vor dem Hintergrund des Klimawandels aktuell dringend erforderliche Flächenarrondierung von Bestandsfläche und künftigem Vorranggebiet erwirken.</p> <p>2. Substanzieller Raum  In der Folge der mit dem jetzigen Entwurf des RROP vorgenommenen Flächenstreichungen hat sich die der Windenergie zur Verfügung stehende Fläche kontinuierlich reduziert, so dass zum aktuellen Stand nur noch 0,9% der Fläche im Landkreis als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden soll. Es ist fraglich, ob die verbleibenden Flächen den Ansprüchen des Landes Niedersachsen und der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf das Verschaffen von substanziellem Raum für die Windenergie genügen.</p> <p>Fazit: Die Streichung des südwestlichen Bereichs der Vorrangfläche stellt einen relevanten Abwägungsfehler des Planverfahrens dar. Tatsächlich ist diese Fläche gerade gut für die Windenergienutzung geeignet. Insbesondere sind hier schon fünf Standorte für WEA wirksam bauleitplanerisch ausgewiesen. Zur Vermeidung von Planungsfehlern sollte die bezeichnete Fläche daher im Rahmen des weiteren Planverfahrens Berücksichtigung finden.  Aus diesen Gründen fordern wir die Wiederaufnahme des Teilbereichs Weertzen.</p>	
		Anlage 1	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>VG 17, RROP Entwurf 2020</li> <li>WEA Bestand, WP Weertzen Enercon E92, 138m NH</li> <li>WEA in Planung</li> <li>Hubschraubertieffluggebiet Schutzkorridor (schematisch)</li> </ul> <p>Projekt: <b>Windpark Weertzen</b>    Bundesland: Niedersachsen    Kreis: Hildesheim/Würme    Gemeinde: Samtgemeinde Zuvem, Gemeinde Heeslingen</p> <p>Planung: erneuerbare energien europa e3 GmbH    Hugh-Greene-Weg 2    22529 Hamburg    Fon: +49 (40) 8 222 610-0    E-Mail: info@e3-gmbh.de</p> <p>Datum: 23.03.2020    gezeichnet: B.W.    Maßstab: 1:20.000    (DIN A4 - 297mm x 210mm)</p> <p>Windpark Weertzen</p>	
		<p>Anlage 2</p> <h2 style="text-align: center;">GEMEINDE HEESLINGEN</h2> <p style="text-align: center;">BEBAUUNGSPLAN NR. 25  "Windpark Weertzen / Langenfelde"  (mit örtlichen Bauvorschriften)</p> <p style="text-align: right;">(Karte nicht darstellbar)</p>	
	<p><b>Bürger aus Brüttendorf / Stubbenende</b></p>		
		<p>Hiermit spreche ich mich gegen den geplanten Windenergiepark Wistedt aus !!!  Wir leben mit unseren beiden Kindern seit Oktober 2015 im Stubbenende in Brüttendorf.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Es ist ein ruhiger und naturverbundener Ort und wir befürchten riesige Einschränkungen und eine erhebliche gesundheitliche Belastung. Desweiteren befürchten wir eine Abwertung unserer Immobilie. Die Kraniche, Rot und Haarwild die sich in unmittelbarer Nähe jedes Jahr tummeln, werden vertrieben.</p> <p>Punkte die gegen den Bau eines Windergieeparks sprechen</p> <p>1. Der Ressourcenverbrauch für die Errichtung von Windkraft -und Photovoltaikanlagen sowie für den Ausbau der Netze ist gigantisch. Windräder haben eine durchschnittliche Lebensdauer von zwanzig Jahren. Die Rotorblätter sind Sondermüll. Die Entsorgung von tausenden Windrädern wird mittelfristig zum gravierenden Umweltproblem. Die derzeitige Form der Energiegewinnung aus Sonne und Wind ist also nicht nachhaltig.</p> <p>2. Privilegien der Windindustrie, hier § 35 BauGB „Privilegiertes Bauen im Außenbereich“, sorgen für Wettbewerbsverzerrung und soziale Ungerechtigkeit. Sie gehören abgeschafft, damit Wald-, Feucht-, Naturschutz- und Wasserschutzgebiete erhalten bleiben und Lebensräume für Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Subventionierung einer einzelnen Technologie durch das „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verhindert technische Innovation und fördert soziale Ungerechtigkeit.</p> <p>3. Windkraftanlagen töten Vögel und Fledermäuse, durch Kollisionen oder zerplatze Lungen (Barotrauma). Bei besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten gefährden sie lokale Populationen und langfristig den Bestand. Jede weitere Windkraftanlage sorgt für ein stetig steigendes Tötungsrisiko - insbesondere auch bei vielen gefährdeten und streng geschützten Arten. Hinzu kommen erhebliche Störungen der Lebensräume, die Brutabbrüche und Rückgang der Fortpflanzungsrate zur Folge haben. Das im Bundesnaturschutzgesetz festgelegte Tötungsverbot muss auch für die Windenergie gelten, umso mehr wenn es sich um Arten handelt, die EU-artenschutzrechtlich durch die Vogelschutz- und FFH-Richtlinien streng geschützt sind.</p> <p>5. Der Wald als einzigartiges Ökosystem und Lebensgrundlage für alle Geschöpfe der Erde und die Landschaft als nicht erneuerbares Kulturgut sind Schutzgüter von höchster Priorität. Weder Wald noch Landschaft dürfen durch Windkraftanlagen industriell überprägt werden. Mensch und Tier verlieren Rückzugs- und Erholungsräume.</p>	<p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p> <p>Die Einzelbeobachtungen zur Avifauna können im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden und sind ggfs. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren zu überlassen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>6. Windkraftanlagen führen zu Gesundheitsstörungen bei vielen direkten Anwohnern. Die Schall-Emissionen von Windkraftanlagen verursachen nachweislich Schlafstörungen und bei Langzeit-exposition weitere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Gesundheit. Das Grundrecht auf Unversehrtheit darf nicht durch eine verfehlte Energiepolitik ausgehebelt werden.</p> <p>Wir bitten sie eindringlich vom Bau des Parks abzusehen!</p>	
	<b>Bürgerin aus Brüttendorf</b>		
		<p>Hiermit nehme ich Stellung zu ihrem Beschluss Windräder in der Gemeinde Brüttendorf zu errichten.</p> <p>Ich beziehe mich auf ein Urteil vom Landesgerichtshof Bayern, welches im November 2014 die 10-H Regel in Kraft gesetzt hat und worauf sich demensprechend weitere Länder berufen.</p> <p>In Niedersachsen gibt es die Regel 1000m bis zum Ort einzuhalten, zwischen den Ortschaften Brüttendorf und Hofkoh liegen 1,86km Luftlinie, ich bitte dies zu berücksichtigen.</p> <p>Durch die Nähe zum Ort bringen die Windräder gesundheitliche Störungen für den Menschen mit sich. Welche schon in vielerlei Hinsicht diskutiert worden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>
	<b>Bürgerin aus Brüttendorf</b>		
		<p>Hiermit spreche ich mich gegen den Bau der Windkraftanlagen in der Gemarkung Brüttendorf-Wistedt-Zeven aus.</p> <p>Folgendene Gründe sind aus meiner Sicht negativ zu beschreiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertminderung meines Eigentums (Grundstück/ Wohnhaus)</li> <li>• Duch den Bau dieser Anlagen wird es schwierig bis unmöglich weitere Bauplätze für unsere Kinder auszuweisen, diese sind ohnehin schon schwer zu erwerben</li> <li>• Lärm durch den Anlagen macht nachweislich Krank (Infraschall) und ist deutlich hörbar, hier spreche ich aus erfahrung da wir schon ein Windrad im Westen Brüttendorf's stehen haben</li> <li>• Flora und Fauna wird stark beeinträchtigt durch den Straßenbau zu den Anlagen</li> </ul> <p>Ich hoffe sehr das meine Bedenken und die unserer Dorfbewohner gehört werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<b>Zwei Bürger aus Brüttendorf</b>		
		<p>Mit dieser E-Mail erheben wir unseren Einwand zur geplanten Bebauung mit Windrädern bei Brüttendorf.</p> <p>Wir sind direkte Anwohner und somit unmittelbar betroffen.</p> <p>Folgende Einwände möchten wir aufführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Belästigung durch Schattenwurf und Geräuschen.</li> <li>2. Eingriff in die bestehende Natur und Population von Wildtieren/ Vögeln. Die Kraniche landen im Herbst und im Frühjahr in erheblicher Menge auf den Feldern rund um Brüttendorf. Die geplanten Anlagen sollen auf eben diesen Flächen gebaut werden. Ebenfalls sehen wir bei unseren Laufgruppen rund um das geplante Gebiet eine erhebliche Anzahl von Rebhühnern, Störchen, Rotmilan und Falken. Diese würden durch den Bau vertrieben werden.</li> <li>3. Die Immobilienwerte hier im Ort würden durch den Bau erheblich sinken. Wer ersetzt den entstehenden Wertverlust? Wir haben unser Grundstück erst 2019 erworben.</li> <li>4. Die Grundsteuer muss angepasst werden, da die Werte der Grundstücke sinken. Ist dieses im Plan berücksichtigt?</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p> <p>Die Einzelbeobachtungen zur Avifauna können im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden und sind ggfs. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren zu überlassen.</p>
	<b>Bürgerin gegen Windenergie Wistedt</b>		
		<p>Ich teile Ihnen folgende erhebliche Bedenken zum regionalen Raumordnungsprogramm, insbesondere zum Vorranggebiet Windenergienutzung Wistedt mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Frühjahr und Herbst sammeln sich Kraniche genau dort, wo Sie die Windräder planen. Dort richten die Vögel ihre Schlafplätze ein. Zu diesen Plätzen muss ein Abstand von 3000m eingehalten werden!</li> <li>2. Durch eine befreundete Jägerin bin ich auf den Greifvogel "Rotmilan" aufmerksam geworden, der hier von den Jägern gesichtet wurde. Laut einer Studie vom "NABU" 2019 gehen die Bestände dieses Vogels in Gebieten mit einer erhöhten Anzahl an Windkrafträdern stark zurück! Hier muss ein Abstand von 1000m eingehalten werden!</li> <li>3. Im letzten und diesen Frühjahr waren mehrere UHU zu hören, gesehen haben wir einen beim Spazierengehen hinter der Aue Richtung Hofkoh.</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das RROP sieht einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnhäusern vor, um auszuschließen, dass schutzwürdige Belange der Anwohner verletzt werden. Dieser Abstand wird eingehalten.</p> <p>Die Einzelbeobachtungen zur Avifauna können im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden und sind ggfs. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren zu</p>

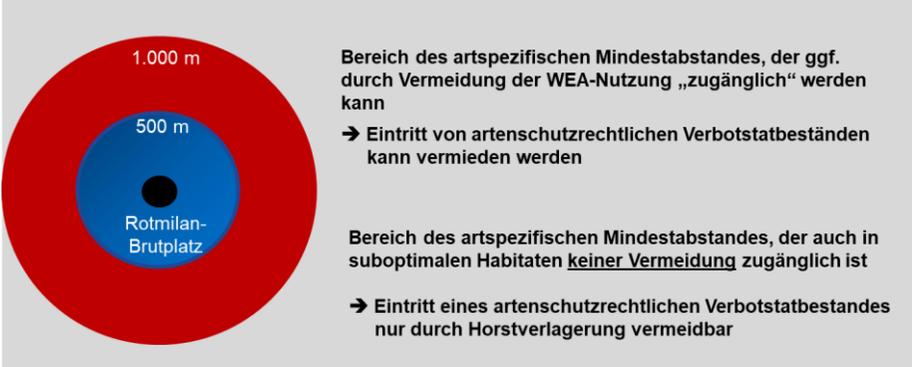
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>4. Der Abstand zu den Ortschaften Hofkoh und Brüttendorf wird bei dem jetzigen Plan nicht eingehalten!</p> <p>5. Durch den entstehenden Infraschall werden Gesundheitsschäden in Brüttendorf, Hofkoh und Wistedt in Kauf genommen. Durch dieses ständige Geräusch können Leute (psychisch) krank werden. Eine Bekannte muss jetzt Antidepressiva nehmen. Ein Punkt der nicht zu unterschätzen ist!</p> <p>6. Durch die Vibrationen im Erdreich wird das Leben im naheliegen Gewässer der Aue verändert.</p> <p>7. Wer kommt für die sinkenden Immobilienwerte, die durch die Windräder um bis zu 25% reduziert werden, auf?</p> <p>8. Bei einem Bau muss die Grundsteuer der anliegenden Grundstücke angepasst werden.</p> <p>Wenn man all diese Punkte genau betrachtet, ist es absolut nicht umsetzbar, diesen Windpark zwischen zwei Ortschaften quetschen zu wollen!</p> <p>Und wenn man dazu noch ein Gutachten zwecks Vögel, Flora und Fauna einholt, kann dabei nichts anderes herauskommen, als das Vorhaben in diesem Gebiet nicht stattfinden zu lassen. Dazu fordere ich Sie auf, ein unabhängiges Gutachten zur Flora und Fauna zu erstellen.</p> <p>Hinzu kommt, dass das Brüttendorfer Dorfbild mit einer durchführenden Bundesstraße, kaum einen Rückzugsort bildet. Mit Bau der neuen schönen Auebrücke, hat sich für die Brüttendorfer ein neuer Rückzugsort abseits des Strassenlärms gebildet. Dieser soll nun mit dem Gebrumme der 270m hohen Windräder zerstört werden.</p> <p>Denken sie bitte an den Menschen und an die Natur!</p>	überlassen.
	<b>Bürger und Jäger aus Brüttendorf</b>		
		<p>Zur Änderung RROP Zeven - Wistedt möchte ich als Jagdausübungsberechtigter im Revier Brüttendorf folgendes anmerken:  In den Bereichen Wistedt - Wehldorf - Brüttendorf konnte ich des öfteren den roten Milan im Balzflug beobachten.  An manchen Tagen konnte ich bis zu drei Greife gleichzeitig bestätigen. Die letzte Sichtung war am 14.03.2020.  Außerdem werden von mir regelmäßig Mäusebussarde bestätigt, die in diesem Bereich jagen und brüten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Einzelbeobachtungen zur Avifauna können im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden und sind ggfs. dem weiteren Bauleitplanungs- bzw. Einzelgenehmigungsverfahren zu</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Auch Fledermäuse jagen regelmäßig im Bereich der Aue. Den Schwarzstorch habe ich leider seit 5 Jahren nicht mehr gesehen.	überlassen.
	<b>Bürgerwindpark Walsede Sehlingen Planung</b>		
		<p>Mit großem Bedauern haben wir die von ihnen angestrebte Streichung des „Vorranggebietes Windenergienutzung südlich von Kirchwalsede“ aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich bei diesem Projekt um einen echten Bürgerwindpark mit großer Beteiligung der Grundeigentümer und Bürger vor Ort, der über die Kreisgrenze hinweg Akzeptanz bei der Bevölkerung findet.</p> <p>Die Gemeinde Kirchlinteln hat bereits für die Teilfläche im Kreisgebiet Verden die Anpassung des F-Planes umgesetzt.</p> <p>Die Grundeigentümer aus dem Walseder Raum sind bereits mit erheblichen finanziellen Mitteln bei diesem Projekt in Vorleistung getreten und haben die Planungen und Gutachten größtenteils finanziert.</p> <p>Die Betreibergesellschaft hat dauerhaft ihren Geschäftssitz vor Ort, ein Großteil der beteiligten Gesellschafter hat ihren Wohnsitz in den umliegenden Gemeinden und bei der Realisierung des Bürgerwindparks werden vorrangig regionale Unternehmen eingebunden.</p> <p>Dieses sichert eine hohe Wertschöpfung für die Kommunen und für die Bürger vor Ort und unterstützt die Akzeptanz des Bürgerwindparks in der Region.</p> <p>Auch das Vertrauen in die Politik vor Ort und auf Kreisebene steht auf dem Spiel, da sich die artenschutzfachlichen Bedenken durch projektbegleitende Maßnahmen und einem nachfolgenden Monitoring lösen lassen.</p> <p>Aus den verschiedenen Kartierungen in den Jahren 2012, 2016, 2018 und 2019 geht hervor, dass es sich um kein regelmäßig genutztes Brutareal des Rotmilan handelt. Der Rotmilan konnte bisher nur in den Jahren 2018 und 2019 festgestellt werden, in denen er eine gute Nahrungsgrundlage aufgrund guter Mäusejahre hatte. Demnach ist kein konstanter Konflikt über die Betriebsjahre des geplanten Bürgerwindparks zu erwarten.</p> <p>Aus der tatsächlichen Raumnutzung des Rotmilans ergibt sich für die WEA 1, 2, 3 und 4 kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Aufgrund des Abstandes ist ein Restrisiko jedoch nicht ausgeschlossen, weshalb umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen in Form von Ablenkflächen geplant sind. Dieser Flächenbedarf ist bereits mit den Eigentümern bzw. Pächtern abgestimmt und auf</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Potenzialfläche liegt seit 2019 vollständig innerhalb des im Windenergieerlass vorgeschlagenen Schutzabstands vom 1.500 m um zwei Horststandorte des Rotmilans. Dies könnte ein Anhalt für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sein (siehe Windenergieerlass Abschnitt 4.3). Es ist derzeit (Februar 2020) nicht hinreichend abschätzbar, ob durch Ablenkflächen das Tötungsrisiko soweit vermindert werden könnte, dass es nicht mehr signifikant erhöht wäre. Ein Flugkorridor des Rotmilans verläuft durch die nördliche Hälfte der Potenzialfläche und die Beurteilungslage wird durch das Vorhandensein des zweiten Brutpaares im Landkreis Verden verkompliziert.</p> <p>Rotmilanbrutpaare nutzen nach Hinweisen des NABU Verden in den Beteiligungsverfahren zum RROP das Gebiet offensichtlich schon seit einigen Jahren. Der tatsächliche Brutplatz (Horststandort) kann zwar sicherlich fluktuieren, aber der Lebensraum an sich war im vergangenen Jahr (2019) sogar so attraktiv, dass er zwei Brutpaare tragen konnte. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Bruten auch in der Zukunft aufgrund der Landschaftsstruktur (zahlreiche</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Umsetzbarkeit überprüft.            Sofern die Maßnahmen erfolgen, entsteht aus gutachterlicher Sicht kein artenschutzrechtlicher Konflikt.            Zudem ist ein koordiniertes Vorgehen mit dem Landkreis Verden möglich. Wir befinden uns bezüglich des geplanten Windparks im Kreisgebiet Verden bereits in konstruktiver und lösungsorientierter Abstimmung mit dem Landkreis bezüglich des Vermeidungskonzeptes.            Als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie die gutachterliche Stellungnahme der „planungsgruppe grün“ (Herr Sprötge und Herr Klaß) zur Rotmilansituation im Vorranggebiet „südlich von Kirchwalsede“. Diese begründet klar und eindeutig, dass eine Streichung des Vorranggebietes aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht notwendig ist.            Die Karte 1 (Rasterdarstellung der Rotmilanflüge) und Karte 2 (Ablenkflächen für den Rotmilan) liegen ihnen bereits vor.            Wir hoffen auf eine zielführende Prüfung und Beachtung unserer Stellungnahme, sowie der gutachterlichen Stellungnahme durch die Planungsgruppe grün.</p>	<p>kleinere Waldbereiche mit großer Waldrandlänge und mit ausreichend Grünlandanteilen in relativer Nähe) wahrscheinlich.</p> <p>Der mindestens erforderliche 500 m-Tabu-Radius um die Brutplätze des Rotmilans (absolute Tabuzone wegen lebensraumunabhängiger Balzflüge) berührt signifikante Teile des Vorranggebietes Windenergienutzung. Analog zur Vorgehensweise im Fall Ostervesede dürfte mindestens dieser Bereich nicht als Vorranggebiet dargestellt werden, wodurch bereits ein Großteil des früheren Vorranggebietes entfällt und voraussichtlich keine Mindestfläche von 50 ha verbleibt.</p> <p>Die Potenzialfläche ist daher aufgrund der artenschutzrechtlichen Zulassungsrisiken nicht geeignet.</p>
		<p>Anlagen:            Die Karten 1 und 2 werden aufgrund sensibler Informationen nicht in die Synopse aufgenommen.</p>	
		<p>Gutachterliche Stellungnahme der planungsgruppe grün:</p> <p>1. Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)            Im Entwurf des RROP 2020 wird die Potenzialfläche Nr. 42 „südlich Kirchwalsede“ aufgrund artenschutzrechtlichen Zulassungsrisiken als nicht geeignet für ein Vorranggebiet Windenergie angesehen.            Es steht zur Diskussion, das Potenzialgebiet zur streichen, da das „Gebiet vollständig innerhalb des im Windenergieerlass vorgeschlagenen Schutzabstands von 1.500 m um zwei Horststandorte des Rotmilans liegt“.            Hierzu werden von der Planungsgruppe Grün GmbH folgende Anmerkungen und Erläuterungen aufgeführt:</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="564 225 1527 895"> <p>• Der Windenergieerlass sowie der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) schlagen keine Schutzabstände, sondern Prüfradien bzw. Untersuchungsradien vor. Das Einhalten des Prüfbereichs 1 indiziert dabei das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos. Umgekehrt führt die Unterschreitung dieses Prüfabstands nicht automatisch zur Erfüllung des Tötungsverbot.</p> <p>Zitat aus dem Windenergieerlass Punkt 4.1 Artenschutz Seite 201 <i>„Die Anwesenheit solcher Arten macht zwangsläufig vertiefte, artenschutzrechtliche Untersuchungen im Eingriffsbereich erforderlich, auf deren Basis eine Risikobewertung des Vorhabens zu erfolgen hat. Anhaltspunkte für eine mögliche Konfliktlage können sich aus dem Unterschreiten fachlich vorgeschlagener Schutzabstände ergeben. Soweit der fachlich empfohlene Abstand unterschritten wird ist dies ein Anhalt dafür, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegen könnte. Das Einhalten der empfohlenen Abstände indiziert das Fehlen eines relevanten Tötungsrisikos“</i></p> <p>Dies entspricht der aktuellen Rechtsprechung. Wird der Abstand nicht eingehalten ist eine Einzelfallprüfung in Form vertiefender Untersuchungen notwendig, die aufgrund des übergeordneten Charakters und der Inflexibilität der Regionalplanung abschließend im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu erfolgen muss.</p> </li> <li data-bbox="564 932 1527 1114"> <p>• Der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen besagt unter Kapitel 2.2: „Durch die Empfehlungen sollen keine Zonen geschaffen werden, in denen die Errichtung von WEA ausgeschlossen werden soll“ (MU 2016). Demnach soll ein Rotmilanvorkommen nicht dazu führen, dass ein Vorranggebiet schon auf der Ebene der Regionalplanung verhindert wird.</p> </li> <li data-bbox="564 1118 1527 1209"> <p>• Die Planung befindet sich an der Grenze der geografischen Verbreitung des Rotmilans in Deutschland. Es muss von hohen Fluktuationen der Brutvorkommen ausgegangen werden.</p> </li> <li data-bbox="564 1214 1527 1423"> <p>• Selbst in Dichtezentren des Rotmilans besteht ein sehr hoher Brutplatzwechsel zwischen den Jahren. Im Rahmen eines Forschungsprojektes des Landes Hessen am Vogelsberg wechselten innerhalb eines Jahres über 75 % der Brutpaare den Brutplatz (HEUCK et al. 2019). Die Brutplatztreue kann bei idealen Umgebungsbedingungen sehr hoch sein, ist im Durchschnitt jedoch eher sehr gering. Im Mittel wurden Horste in der Studie von NACHTIGALL &amp; HEROLD 2013 nur 1,7 Jahre</p> </li> </ul>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>genutzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Sterblichkeit adulter Vögel liegt bei 19 % pro Jahr (NACHTIGALL &amp; HEROLD 2013). Die Lebenserwartung ist demnach so gering, dass insbesondere in Randzonen der Verbreitung sehr hohe Bestandsschwankungen zu erwarten sind. Diese Schwankungen sind unter anderem abhängig von der Nahrungsverfügbarkeit (schlechte und gute Mäusejahre) und der Bestandssituation in den geschlossenen Verbreitungsgebieten (südöstliches Niedersachsen, Zunahme oder Rückgang).</li> <li>• Auch bei Standorten, die zum Zeitpunkt der Offenlage des ROP „rotmilanfrei“ waren, ist eine Ansiedlung von Rotmilanen nicht ausgeschlossen, sodass der artenschutzrechtliche Konflikt im Rahmen eines Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahrens erneut vom Landkreis behandelt werden muss. Ebenso kann an Standorten, die nach aktuellem Stand wegen des Rotmilans aus der Planung fallen, der Bestand schon sehr zeitnah so verändert sein, dass eine Windenergienutzung wieder zulässig wäre. Das Instrument der Regionalplanung ist viel zu schwerfällig, um auf derartige Prozesse angemessen reagieren zu können.</li> <li>• Untersuchungen im Kreis Paderborn (Dichtezentrum des Rotmilans und der Windenergienutzung in NRW) zeigen, dass die WEA die Lokalpopulation nicht beeinflusst. Die Reproduktionsrate liegt dort seit 2014 über dem für den Populationserhalt notwendigen Maß (FA-WIND 2019).</li> <li>• Die für den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht kalkulierbaren Potenzialflächenverluste durch Rotmilanbruten verhindern die Entwicklung eines in sich stimmigen gesamtträumlichen Konzeptes zur Windenergienutzung. Es besteht zudem die Gefahr, der Windenergie nicht genügend Raum zu bieten, zumal die Fläche für Windenergie in Niedersachsen nahezu auf 2,1 % der Landesfläche verdoppelt werden soll.</li> <li>• Die Handhabung solcher Fälle wird in den zukünftigen Windenergieerlassen und Artenschutzleitfäden der Bundesländer grundlegend geändert. Als Beispiel soll der Entwurf des Bundeslandes Hessen herangezogen werden (HMUKLV/HMWEVW 2020).</li> </ul> <p>Bezüglich des Rotmilans werden dort grundsätzlich zwei Abstandsradien genannt. Zum einen 1.000 m und zum anderen 500 m. Der 1.000 m-Radius kann mithilfe geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für eine Planung zugänglich gemacht werden, im 500 m-Radius ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nur mit einer Horstverlagerung vermeidbar (Abbildung 1).</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Abbildung 1: Mindestabstände Rotmilan. Quelle: HMKLV/HMWEVW 2020</p>	
		<p>Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die im vorliegenden geplanten Vorhaben sehr umfangreich vorgesehen sind, ist kein Nullrisiko erforderlich.</p> <p>Im Entwurf des Artenschutzleitfadens Hessen werden zudem pauschale Aussagen zur Kollisionsgefahr genannt:</p> <p>Kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch eine WEA-Planung liegt vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ nur ein Individuum betroffen ist</li> <li>○ ein Brutpaar durch einzelne WEA oder einen kleinen Windpark (3 WEA laut Definition Hessen; geringes konstellationsspezifisches Risiko nach Bernotat &amp; Dierschke 2016) betroffen ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ ein freier Luftraum unter der Rotorspitze von mindestens 80 m verbleibt (Rotmilan)</li> <li>✓ keine versetzten WEA-Höhen innerhalb des WP entstehen</li> <li>✓ bei WEA-Planungen im Wald eine Unterpflanzung der Rotoren mit dichten Gehölzen erfolgt</li> <li>✓ eine Mindestdistanz von 500 m zwischen geplanter WEA und Horst besteht</li> <li>✓ beanspruchte Flächen kein „Alleinstellungsmerkmal“ in der Habitatqualität aufweisen, das eine hohe Attraktivität für kollisionsempfindliche Vogelarten bewirkt</li> <li>✓ eine unattraktive Bewirtschaftung von Offenlandflächen unter den WEA sowie ggf. Ablenkungsmaßnahmen erfolgen.</li> </ul>	

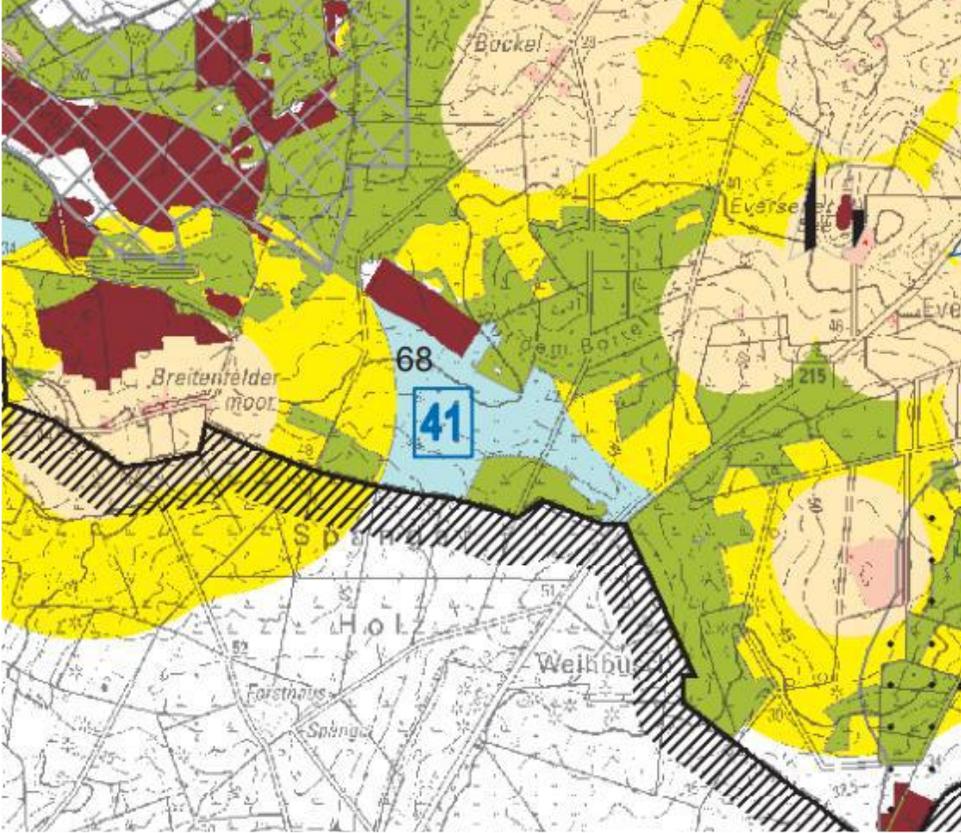
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Die Aussagen beruhen auf aktuellen Untersuchungen, insbesondere ist die Studie von HEUCK et al. (2019) zu nennen.</li> <li>○ Es ist zu beachten, dass der Rotmilan in Hessen einen Verbreitungsschwerpunkt hat und das Bundesland damit eine hohe Verantwortung für die Art besitzt. In Niedersachsen ist das Kerngebiet der Verbreitung und damit eine erhöhte Verantwortung auf Südniedersachsen begrenzt. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) besteht demnach keine bzw. nur marginale Verantwortung für die Art Rotmilan.</li> </ul> <p>Im vorliegenden Potenzialgebiet sind 4 WEA geplant, was einem kleinen bis mittlerem Windpark entspricht. Der Horst befindet sich mindestens 500 m von den geplanten WEA entfernt. Alle geplanten WEA besitzen die gleiche Höhe und einen freien Luftraum von ca. 90 m. Es können anhand der Raumnutzung keine Flächen mit Alleinstellungsmerkmal definiert werden, weshalb die Wirkung von Ablenkungsmaßnahmen als hoch eingeschätzt wird.</p> <p>Fazit  Eine Rotmilanbrut innerhalb des 1.500 m-Radius um ein Windenergievorhaben ist auf Ebene der Regionalplanung kein geeignetes Kriterium, um ein Potenzialgebiet für Windenergie zu streichen. Die übergeordnete Planung ist aufgrund ihrer Trägheit und begrenzten Flexibilität nicht geeignet, um artenschutzrechtliche Konflikte pauschal zu bearbeiten. Vielmehr muss auf der folgenden Planungsebene im Rahmen der Bauleitplanung und/oder der Genehmigungsplanung eine einzelfallbezogene Betrachtung basierend auf aktuellen vertiefenden Untersuchungen erfolgen. Die Prognose, ob ein artenschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos vorliegt, kann ausschließlich anhand aktueller Erfassungen zum Bestand und zur Raumnutzung der im Einzelfall zu betrachteten Art getroffen werden. Dabei sind Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche in der Regionalplanung nicht detailliert einbezogen werden können. So ist es sowohl im Windenergieerlass als auch im Artenschutzleitfaden vorgesehen. Ein pauschaler Ausschluss von Potenzial- bzw. Vorranggebieten ist nicht Sinn und Zweck der Abstandsempfehlungen oder Untersuchungsradien. Außerdem ist zu erwarten, dass mit den künftigen Windenergieerlassen und Artenschutzleitfaden der einzelnen Bundesländer eine geänderte Vorgehensweise ähnlich zum hessischen Entwurf eingeführt wird, da Landesregierungen den Anteil der Fläche für Windenergie erhöhen wollen und die Erkenntnislage zum tatsächlichen Risiko einzelner Arten weniger restriktive Regelungen als bisher ermöglichen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>2 Rotmilansituation südlich Kirchwalsede</p> <p>2.1 Rotmilanhorst Südlich des Weißen Moores wurde während Kartierungen in 2019 ein durch den Rotmilan besetzter Horst festgestellt (Karte 1). Das Waldstück, in dem sich der Horst befindet grenzt an die Potenzialfläche an. Der Abstand zu den aktuell geplanten Windenergieanlagen beträgt ca. 515 m (WEA 3), ca. 750 m (WEA 2), ca. 875 m (WEA 4) und ca. 645 m (WEA 1). Die ursprünglich geplante WEA 5 wurde aufgrund der Nähe zum Rotmilanhorst bereits verworfen.</p> <p>2.2 Raumnutzung des Rotmilans Zur Auswertung der Raumnutzung des Rotmilans wurde eine Rasterdarstellung generiert. Alle Rasterdarstellungen wurden normiert, um die Vergleichbarkeit zu anderen Untersuchungen von PGG zu gewährleisten und einen Bezug zur Quantität der Beobachtungsstunden herzustellen. Dafür wurde eine Normierung auf Flüge je zehn Beobachtungsstunden gewählt (Karte 1 farbige Rasterzellen). Die gewählten zehn Beobachtungsstunden entsprechen der durchschnittlichen täglichen Hauptaktivität von Rotmilanen, wie sie in einer Studie mit Hilfe von GPS-Sendern ermittelt wurde (HEUCK et al. 2019). Zusätzlich wurden die absoluten Flugzahlen bezogen auf die gesamte Beobachtungszeit in einem Raster als Beschriftung eingefügt.</p> <p>Die Raumnutzung des Rotmilan konzentriert sich zu einem großen Teil auf die nahe Umgebung des Horstes. Je 10 Stunden Beobachtungszeit wurden dort 4 bis 5 Flüge erfasst. In der Peripherie nimmt dieser Wert sehr schnell ab, sodass in der Nähe der Windenergieanlagen nur noch 1 Flug pro 10 Stunden ermittelt wurde. D.h. der Rotmilan durchfliegt den Bereich einer Windenergieanlage durchschnittlich einmal am Tag in seiner Hauptaktivitätszeit. Ein essentielles Nahrungsgebiet oder besonders häufig genutzte Flugkorridore können aufgrund der niedrigen Flugzahlen und der relativ gleichmäßigen Raumnutzung nicht festgestellt werden.</p> <p>Basierend auf den sehr geringen Flugzahlen in Bereichen der geplanten WEA lässt sich aus gutachterlicher Sicht kein besonderer Umstand ableiten, der zu einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko führt.</p> <p>Der Rotmilanhorst befindet sich jedoch in einem Abstand zu den WEA, in dem ein artenschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich des Tötungsrisikos potenziell möglich ist. Aus diesem Grund können Maßnahmen ergriffen werden, die ein potenzielles Restrisiko weiter senken und so in der Lage sind ggf. auftretende artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>3 Vermeidungsmaßnahmen Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen sind geplante und auf Umsetzbarkeit geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unattraktive Gestaltung des Maßfußbereiches (Schotterauflage, keine Mahd, kein Umbruch)</li> <li>• Temporäre Betriebszeitenbeschränkung zur Minimierung des Vogelschlagrisikos für die Art Rotmilan: Kurzfristige Betriebszeitenbeschränkung der WEA drei Tage ab Beginn von bodenwendenden Bearbeitungen und Erntearbeiten im Umkreis von 200 m vom Mastfuß während der Brutzeit. Die Abschaltungen sind besonders im Falle des Rotmilans bis 31.07. sinnvoll. Die Maßnahmenwirksamkeit setzt vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern zwingend voraus und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen (siehe hierzu Nr. 7.2. des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen (MU 2016)).</li> <li>• Mit der UNB Rotenburg (Wümme) wurde am 14.11.2019 abgestimmt, dass Vermeidungsmaßnahmen in Form von Ablenkflächen östlich des Potenzialgebietes ausgeführt werden können. Die Ablenkflächen müssen mindestens 500 m vom nächsten geplanten WEA-Standort und dürfen maximal 2 km vom Rotmilanhorst entfernt sein. Für die Ablenkflächen stehen ca. 14 ha Ackerflächen im Bereich „Sehlinger Heide“ nördlich von Groß Sehlingen und unmittelbar nordöstlich des Rotmilanhorstes zur Verfügung. Die Flächen wurden so gewählt, dass der Rotmilan vom Windpark weggeleitet wird und somit weniger Flüge an den Standorten der geplanten WEA stattfinden (Karte 2).</li> </ul> <p>3.1 Aktuelle Nutzung Das Gebiet Sehlinger Heide ist überwiegend durch Ackernutzung geprägt. Im Osten Richtung Hakenbach erstreckt sich ein größerer Grünlandbereich. In diesem Areal ist als vorwiegender Bodentyp Pseudogley-Podsol zu finden. Ortsnah ist Pseudogley-Braunerde vorhanden und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hakenbach Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage. Im Frühjahr sind die Böden frisch und im Sommer schwach bis mittel trocken. Der Grundwasserspiegel liegt über 2 m unter Geländeoberkante. Die geo- und hydrologischen Verhältnisse auf der Fläche nahe des Brutplatzes sind sehr ähnlich. Im Norden grenzt das Weiße Moor und im Süden ein Wald an die verfügbare Fläche (NIBIS Kartenserver 2020).</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>3.2 Maßnahmenbeschreibung  Auf den Vermeidungsflächen ist eine Anordnung von Brache-, Blüh-, Feldfutter- und Grünlandflächen geplant. Ziel ist eine Kombination aus für den Rotmilan gut zugänglichen Flächen und Arealen mit Rückzugsorten für Beutetiere.</p> <p>Feldfutteranbau  Feldfutterflächen werden auf ca. 6 ha angelegt. Diese werden i. d. R. 3-5 Mal im Jahr gemäht.  Der Begriff Feldfutter fasst mehrjährige Ansaaten kleinkörniger Leguminosen (z.B. Rotklee, Luzerne) oder mehrjährige Mischungen aus Gräsern und kleinkörnigen Leguminosen (Klee gras) zusammen. Der Vorteil von Feldfutterflächen gegenüber Getreideanbau, Brachen, Blühflächen und Grünland besteht darin, dass die Kleinsäuger- und Vogeldichte hoch ist und gleichzeitig die Zugänglichkeit für den Rotmilan durch eine relativ niedrige Vegetation gewährleistet ist (KARTHÄUSER et al. 2019). Eine Jagd in Getreide-, Brach- oder Blühflächen mit hoher Vegetation ist nahezu unmöglich, weshalb diese lediglich zum Mahdzeitpunkt oder zur Ernte zur Nahrungssuche aufgesucht werden. In der Studie von KARTHÄUSER et al. (2019) konnten auf Feldfutterflächen sowohl Nahrungsaufnahmen vor der Mahd als auch eine erhöhte Nahrungsaufnahme 1-2 Tage nach der Mahd festgestellt werden. Zudem war die Nahrungsaufnahme auf Feldfutterflächen am Tag der Mahd eindeutig am höchsten im Vergleich zu anderen Maßnahmen- und Kontrollflächen.</p> <p>Grünland mit Staffelmahd  Grünland wird auf ca. 6,3 ha angelegt.  Die geplanten Grünlandflächen werden mit einer Staffelmahd bewirtschaftet, sodass in der Zeit der Jungenaufzucht in kurzen, regelmäßigen Intervallen ein gut zugängliches und attraktives Nahrungsangebot zur Verfügung steht. Vom 15. Mai bis zum 31. Juli wird in einem Abstand von 3 Tagen jeweils ein Streifen von 0,5 ha der Gesamtfläche gemäht. Wenn die Gesamtfläche des Grünlands einmal abgemäht wurde, fängt der Zyklus von vorne an. Bei einer Flächengröße von 6,5 ha liegen zwischen der Mahd desselben Streifens 42 Tage, sodass der Zeitraum der Jungenaufzucht mit zwei Mahdzyklen abgedeckt wird.</p> <p>Blüh- und Brachflächen  Zusätzlich werden Blüh- und Brachflächen auf insgesamt ca. 1,7 ha angelegt. Dies bietet Kleinsäu gern und Vögeln Lebensraum und Rückzugsmöglichkeiten nach Bewirtschaftungsereignissen, sodass eine schnellere Wiederbesiedlung der</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Mahd- oder Feldfutterflächen gefördert wird (KARTHÄUSER et al. 2019). In heißen und trockenen Jahren kommen diesen Strukturen besondere Bedeutung zu, da sie Kleinsäugetern ein günstiges Mikroklima bieten.</p> <p>4 Fazit  Aus den verschiedenen Kartierungen in den Jahren 2012, 2016, 2018 und 2019 geht hervor, dass es sich um kein regelmäßig genutztes Brutareal des Rotmilan handelt. Der Rotmilan konnte bisher nur in den Jahren 2018 und 2019 festgestellt werden, in denen er eine gute Nahrungsgrundlage aufgrund guter Mäusejahre hatte. Demnach ist kein konstanter Konflikt über die Betriebsjahre des geplanten Windparks zu erwarten.  Aus der tatsächlichen Raumnutzung des Rotmilans ergibt sich für die WEA 1, 2, 3 und 4 kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Aufgrund des Abstandes ist ein Restrisiko jedoch nicht ausgeschlossen, weshalb umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen in Form von Ablenkflächen geplant sind. Diese sind bereits mit den zuständigen Eigentümern bzw. Pächtern abgestimmt und auf Umsetzbarkeit überprüft. Sofern die Maßnahmen erfolgen, entsteht aus gutachterlicher Sicht kein artenschutzrechtlicher Konflikt.  Zudem ist ein koordiniertes Vorgehen mit dem Landkreis Verden möglich. Der Betreiber des geplanten Windparks befindet sich auch hier in Abstimmung mit dem Landkreis bezüglich eines Vermeidungskonzeptes.</p>	
	<b>GP Joule Projects GmbH + CoKG</b>		
		<p>1. Einleitung  GP JOULE vertritt das Interesse der Landeigentümer und begleitet das Projekt in Breitenfelder Moor mit seiner mehrjährigen Erfahrung in der Projektierung und der Beratung in der komplexen Thematik von Bauleitverfahren.  Die Potenzialfläche Nr. 41 befindet sich im Bereich an der Kreisgrenze östlich von Breitenfelder Moor. Hierbei handelt es sich um einen Standort mit einer Größe von 68ha, welcher Raum für bis zu 30 Megawatt schafft.</p>	
		<p>2. Stellungnahme  2.1 Vorstellung der Fläche  Die Geometrie der Potenzialfläche ergab sich durch die Verschneidung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien seitens der Regionalplanung (siehe Abbildung 1). Durch diese Vorprüfung stehen daher keine Belange einer Ausweisung als Vorrangfläche für Windenergie entgegen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Es bestehen allenfalls mögliche Konflikte, die im Rahmen eines Zulassungsverfahrens auf der Grundlage einer Einzelfallbetrachtung gelöst und damit zwingend ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verlagert werden müssen. Einen pauschalen Ausschluss der Potentialfläche Nr. 41 auf der Ebene der Regionalplanung rechtfertigen diese allerdings nicht.</p>	
		 <p><i>Abbildung 1 Darstellung der Potenzialfläche 41 in der Beikarte Windenergie des RROP 2020</i></p>	
		<p>Nach bisheriger Abwägung der Regionalplanung soll die Potenzialfläche Nr. 41 nicht als Vorranggebiet für Windenergienutzung übernommen werden, da die Potenzialfläche sich innerhalb des Sicherheitskorridors einer</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, da dem Verzicht auf das Vorranggebiet Windenergienutzung in Ahausen keine</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr befindet und zudem im Interessensbereich der Luftverteidigungs-Radaranlage Visselhövede. Zu den militärischen Belangen liegen GP JOULE bereits verschiedene Stellungnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) vor. Vom BAIUSBw wird in der Stellungnahme vom 12.10.2017, Aktenzeichen: Infra I 3 -45-60-00/RROP Rotenburg (Wümme) mitgeteilt, dass die Potenzialfläche Nr. 41 von militärischen Belangen (Tiefflugstrecke für Hubschrauber, Luftverteidigungsanlage Visselhövede) berührt ist.</p> <p>In einer weiteren Stellungnahme vom 15.02.2018 schreibt die BAIUSBw: „Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen (WEA) ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen mit neuen größeren Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung. Für Flächen kann lediglich im anschließenden Verfahren eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. In den Potenzialflächen 33 und 41 verlaufen Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber. Hier kann es im weiteren Verfahrensverlauf zu Interessenkollisionen kommen. Eine definitive Aussage kann allerdings erst in einem sich anschließenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemacht werden.“</p> <p>In einer ergänzenden Stellungnahme vom 29.03.2018 wurde mitgeteilt: „Das betreffende Vorranggebiet ist in Gänze oder in wesentlichen Teilen durch militärische Belange berührt. Es zeichnet sich ab, dass erhebliche Beschränkungen für die Windenergienutzung zu erwarten sind. Umsetzung im RROP: Das Vorranggebiet sollte aus der Sicht militärischer Belange (eher) gestrichen werden. Begründung: Das Vorranggebiet liegt komplett in der Hubschraubertiefflugstrecke, zudem befindet sich die Fläche in 20-25 km Entfernung zur LV-Visselhövede“.</p> <p>Bei einer erneut überarbeiteten Stellungnahme vom 12.04.2018 wurde mitgeteilt, dass das VR Ahausen in einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke liegt und dazu ausgeführt: „In der Hubschraubertiefflugzone können WEA nicht errichtet werden.“</p> <p>Hinsichtlich des Vorgehens zur Aufstellung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes im Rahmen der Regionalplanung ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass es für die Rechtmäßigkeit des geplanten Regionalplans auf die sachgerechte Abwägung der betroffenen</p>	<p>fehlerhafte Abwägung zugrunde liegt.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme vom 16.03.2020 nochmals darauf hingewiesen, dass ein 3 km breiter Sicherheitskorridor zu Hubschraubertiefflugstrecken frei von Bebauung zu halten ist. Aufgrund der vorhandenen Vorschriftenlage werden Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen untersagt werden. Es macht deshalb keinen Sinn, innerhalb dieser Zonen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festzulegen.</p>

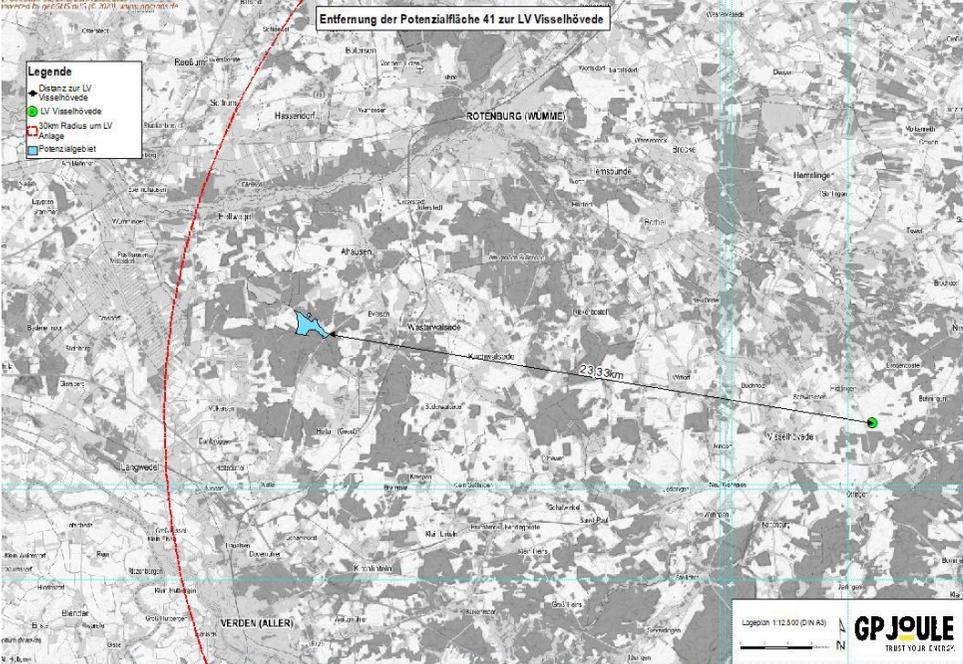
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Belange ankommt. Dies führt vorliegend dazu, dass die Herausnahme einzelner Potentialflächen sachlich gerechtfertigt sein muss, soll die Regionalplanung nicht insgesamt Gefahr laufen, abwägungsfehlerhaft zu sein.</p> <p>Mit Blick auf die vorgetragenen Einwände der Bundeswehr bedeutet dies, dass nur dann die Herausnahme einzelner Flächen aus dem Planentwurf sachlich gerechtfertigt ist, wenn der Windenergienutzung innerhalb der Flächen quasi unbehebbar Konflikte von vornherein entgegenstünden und die Planung sich damit niemals realisieren können würde, weil im konkreten Genehmigungsverfahren verteidigungspolitische Belange flächendeckend einer Genehmigung entgegenstünden.</p> <p>Dies ist jedoch auch angesichts der Einwände der Bundeswehr vorliegend nicht der Fall. Denn diese Einwände führen nicht dazu, dass von vornherein und zwingend feststeht, dass etwaigen Windenergieanlagen, die innerhalb der Potentialfläche Nr. 41 realisiert werden sollen, mit Blick auf die eingewandte Luftverteidigungsanlage und die Tiefflugstrecken öffentlichrechtliche Vorschriften entgegenstünden.</p>	
		<p>Im Einzelnen:  Zunächst ist angesichts der Ausführungen des BAIUDBw in den Stellungnahmen vom 15.02.2018, vom 29.03.2018 als auch vom 11.05.2018 darauf hinzuweisen, dass die Ausführungen eine konkrete Darlegung vermissen lassen, inwieweit die behauptete Hubschraubertiefflugstrecke als auch die Luftverteidigungsanlage der Ausweisung der Potentialfläche Nr. 41 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung tatsächlich entgegenstehen. Die seitens der Bundeswehr vorgebrachten militärischen Belange überwiegen dabei die in der auf der Ebene der Regionalplanung vorzunehmenden Abwägung nicht insoweit, als dass es gerechtfertigt wäre, die gesamte Fläche pauschal aus der Planung herauszunehmen wäre. Dies resultiert insbesondere daraus, dass etwaige Konflikte zwischen dem Vorliegen einer Hubschraubertiefflugstrecke und der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage als auch einer Luftverteidigungsanlage erst auf der Ebene eines Zulassungsverfahrens, mithin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkret betrachtet werden können.</p> <p>Dass ein solcher Vortrag der Beeinträchtigung militärischer Belange bei der Ausweisung einer Vorrangfläche auf der Ebene der Regionalplanung nicht durchgreifen kann, folgt nicht zuletzt aus dem bereits oben dargestellten</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Flächenbezug der Regionalplanung, in dem selbstverständlich noch keine Anlagenstandorte feststehen können. Dies erkennt auch die Bundeswehr in ihren Stellungnahmen, wenn sie feststellt, dass eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr durch die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt werden kann (Stellungnahme BAIUDBw v. 11.05.2018, S.1).</p> <p>Dennoch wird seitens des BAIUDBw behauptet, dass das Vorranggebiet Nr. 41 in Gänze oder teilweise durch militärische Belange berührt und von einer Umsetzung als Vorranggebiet im RROP abgesehen werden sollte. Es wird allerdings weder dargelegt, wie die Nachttiefflugstrecken für Hubschrauber genau verlaufen (unter 2.2) noch woraus sich tatsächlich eine konkrete Gefahr für die Funktionalität der Luftverteidigungsanlage bei Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ergeben sollte (unter 2.3).</p>	
		<p>2.2 Hubschraubertiefflugstrecke</p> <p>Wie bereits ausgeführt, stellt jedenfalls die von der Bundeswehr behauptete Hubschraubertiefflugstrecke keinen öffentlichen Belang dar, der der Ausweisung der Potentialfläche Nr. 41 als Vorrangfläche für die Windenergienutzung im Regionalplan pauschal entgegensteht.</p> <p>Dabei ist zunächst festzustellen, dass die Bundeswehr weder uns noch dem Planungsträger mitgeteilt hat, wo genau die behauptete Nachttiefflugstrecke innerhalb der Potentialfläche verläuft. Gleichzeitig sind auch im Rahmen der Regionalplanung konkrete Anlagenstandorte, Anlagentypen (insb. Anlagenhöhe) und weitere mit einem konkreten Zulassungsverfahren zusammenhängende Angaben über mögliche Windenergieprojekte nicht bekannt. Ob die Nachttiefflugstrecke tatsächlich innerhalb der Potentialfläche verläuft, und wenn ja wo, und es ggf. zu Konflikten bei der Realisierung von Windenergieprojekten innerhalb der Fläche kommen würde, kann im Rahmen eines Regionalplanverfahrens noch gar nicht beurteilt werden. Die pauschale Forderung der Bundeswehr, es müsse aufgrund der militärischen Belange bereits im Regionalplanverfahren von einer Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet abgesehen werden, stellt sich daher als rechtsgrundlos dar, da konkrete Aussagen über die Berührung militärischer Belange noch gar nicht möglich sind.</p> <p>Dies entspricht auch nicht dem eigenen Selbstverständnis der Bundeswehr. So führte diese in der Stellungnahme vom 11.05.2018 an den Landkreis Rotenburg als Planungsträger wie folgt aus:</p> <p>„Für Flächen kann lediglich im anschließenden Verfahren eine mögliche</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorhanden ist, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentypen, Nabhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WSG 84 beurteilt werden“</p> <p>-Stellungnahme BAIUDBw an LK Rotenburg im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROG) für den Landkreis Rotenburg (Wümme), 11.05.2018, S.1 –</p> <p>Schon hieraus wird deutlich, dass die pauschale Behauptung von Hubschraubertiefflugstrecken jedenfalls nicht per se der Errichtung von Windenergieanlagen tatsächlich oder rechtlich entgegenstehen kann, da insoweit immer eine Detailprüfung notwendig ist, die insbesondere eine genaue Kenntnis und Bewertung der Situation vor Ort (Topographie, Vorbelastung etc.) und exakte Kenntnis der geplanten Windenergieanlagen (Anzahl, Höhe, konkrete Standorte) voraussetzt. Gerade letzteres ist auf der Ebene der grobmaschigen Regionalplanung, mit welcher schon gar keine Anlagenstandorte festgelegt werden, geschweige denn Anlagentypen, offensichtlich nicht durchgeführt worden und auch nicht möglich.</p> <p>Dies entspricht auch dem grundsätzlichen Vortrag der Bundeswehr zur einzelfallbezogenen Abwägung hinsichtlich der Vertretbarkeit von Windenergieanlagen in der Nähe zu Hubschraubertiefflugstrecken. So führte diese in einer Stellungnahme im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gegen einen Flächennutzungsplan einer Gemeinde in Niedersachsen (OVG Lüneburg, Az. 12 KN 64/14) wie folgt aus:</p> <p>„Nur mit genauen Daten kann beurteilt werden, ob WEA auch innerhalb eines Korridors zulässig und/oder vertretbar sind. Dies kann z.B. dann der Fall sein wenn der geplante und genutzte Flugweg innerhalb eines Tales liegt und die geplanten WEA auf einer Anhöhe abseits vom Flugweg liegt.</p> <p>Es handelt sich hierbei aber immer um eine Einzelfallentscheidung, welche durch den betroffenen Verband wie auch durch die vorgesetzte Dienststelle, das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw), nach militärischen Erfordernissen bewertet und als ggf. vertretbar eingestuft wird.“</p> <p>- Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr: „Fragen im Rahmen einer amtlichen Auskunft“, 23.05.2016, S. 2, im Anhang beigelegt und verfahrensbezogene Daten geschwärzt –</p> <p>Dies lässt erkennen, dass es sich bei der Frage danach, ob die militärischen Belange der Bundeswehr, namentlich eine Hubschraubertiefflugstrecke, der Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage im Zulassungsverfahren entgegensteht oder die Errichtung vertretbar ist, um einen komplexer</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Entscheidungsprozess handelt, der auf der regionalplanerischen Ebene nicht pauschal geleistet werden kann. Hierbei kommt es vor allem darauf an, wann die Tiefflugstrecke befliegen wird, welche Hubschrauber im Einsatz sind, durch welche Topografie das jeweilige Gelände bestimmt ist, ob es relevante Vorbelastung gibt und vor allem welcher Standort und welche Höhe für die geplanten Windenergieanlagen vorgesehen ist. Gleichzeitig besteht auch im Rahmen der engen Abstimmung im Zulassungsverfahren die Möglichkeit, dass die Tiefflugstrecken ggf. verlegt und der Konflikt damit zugunsten der Windkraft aufgelöst wird.</p> <p>So schreibt das Luftfahrtamt der Bundeswehr weiter:  „Ob und in wie weit Anpassungen von HTFS vorgenommen werden können, obliegt dem betroffenen Hubschrauberverband. Die ‚endgültige Entscheidung‘ erfolgt erst bei der konkreten Planung, d.h. es müssen Daten zu geplanten Standorten, Bauhöhen und Anzahl von Windenergieanlagen vorgelegt werden.“</p> <p>- Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr: „Fragen im Rahmen einer amtlichen Auskunft“, 23.05.2016, S. 2, im Anhang beigefügt und verfahrensbezogene Daten geschwärzt –</p> <p>Ungeachtet dessen ist es auf Regionalplanebene regelmäßig nicht realisierbar, eine derart konkrete Prüfung durchzuführen. Denn die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit den Belangen der Tiefflugstrecke kann nur dann von vornherein schlechthin ausgeschlossen werden, wenn alle potentiellen Anlagenstandorte in Kenntnis der konkreten Anlagentypen und der Anlagenkonfiguration etc. geprüft und ausgeschlossen werden. Diese sind meist auf Regionalplanebene, jedenfalls vorliegend, noch nicht bekannt. Es ist daher festzuhalten, dass eine Abwägung der Windenergienutzung mit dem seitens der Bundeswehr vorgebrachten militärischen Belang, die Hubschraubertiefflugstrecke, zwingend einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung konkreter Planungsvorhaben bedarf. Eine Konfliktbewältigung auf Regionalplanebene durch Einstellung der militärischen Belange in die Abwägung ist daher gar nicht möglich. Vielmehr ist es zwingend erforderlich, eine solche erst im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. Damit steht die nach Aussage der Bundeswehr in der Potentialfläche Nr. 41 zu verortende Hubschraubertiefflugstrecke der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen. Eine Abwägung zugunsten der militärischen Belange bereits auf Regionalplaneben würde angesichts der obigen Ausführung und der zwingend vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung würde damit offensichtlich zu einem Abwägungsfehler</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>im Rahmen des Regionalplanverfahrens führen.  Abschließend lässt sich zu diesem Punkt noch vermerken, dass seitens der Eigentümer kein verstärkter militärischer Luftverkehr über den Flächen bekannt ist.  Eine Hubschraubertiefflugstrecke erstreckt sich über einen 3 km breiten Korridor: Auf der nachfolgenden Abbildung ist das Potenzialgebiet mit einem Umkreis von 3km zur jeweiligen Grenze abgebildet.</p>	
		 <p><i>Abbildung 2 Die Potenzialfläche 41 mit einem 3km Umkreis</i></p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Da ohnehin der Standortübungsplatz Hellwege im Westen des Potenzialgebiets liegt, stellt sich zumindest die Frage, ob in einem nachgelagerten Verfahren nicht ein Kompromiss hinsichtlich des Flugkorridors und einer möglichen Windenergieanlagenkonstellation getroffen werden kann, da genügend Raum für eine Verlagerung und ggf. Beschränkung der Bebauung der Potenzialfläche vorhanden ist.</p>	
		<p><b>2.3 Luftverteidigungsanlage</b>  Auch die seitens der Bundeswehr angeführte Luftverteidigungsanlage, die sich in einem Umkreis von 20-25 km zur Potentialfläche Nr. 41 befinden soll (siehe Abbildung 2), steht der Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung nicht entgegen.</p>	
		 <p><b>Abbildung 3 Entfernung der Potenzialfläche 41 zur LV Visselhövede</b></p>	
		<p>Denn es handelt sich erfreulicherweise seit Jahren um die ständige Praxis, dass das Bestehen von Luftverteidigungsanlagen selbst im</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Frage mehr des „Ob“ der Zulässigkeit einer Windenergieanlage sondern nur noch des „Wie“ ist und damit keinen derart gewichtigen militärischen Belang darstellen, der der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen entgegenstehen würde.</p> <p>Dabei ist es üblich, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in enger Abstimmung mit der Bundeswehr sogenannte Windpark-Layouts zu entwickeln, um einer Einschränkung der Luftverteidigungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vorzubeugen. Dass eine beantragte Genehmigung aufgrund der Nähe zu einer Luftverteidigungsanlage abgelehnt würde, ist aus diesem Grund sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Im Worst-Case ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit der Beschränkung auf bestimmte Anlagentypen mit entsprechend niedrigen Bauhöhen in der Nähe zu Luftverteidigungsanlagen bzw. mit der Erforderlichkeit der Beibringung von signaturtechnischen Gutachten zu rechnen.</p> <p>Es kann daher erneut – zu Recht – darauf verwiesen werden, dass die Fragen des „Wie“ weiterhin Fragen des jeweiligen Einzelfalles sind und daher ausschließlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betrachtet und entschieden werden muss, da zwingend die konkreten Anlagentypen und Anlagenstandorte bekannt sein müssen. Das Bestehen einer Luftverteidigungsanlage steht allerdings nach ständiger Praxis der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nicht entgegen und kann daher keinesfalls für die Rechtfertigung des pauschalen Ausschlusses der Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung herangezogen werden. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass derzeit keine öffentlichen Belange gegen Ausweisung der Potentialfläche Nr. 41 als Vorranggebiet für die Windenergienutzung im Regionalplan sprechen. Insbesondere die seitens der Bundeswehr angeführten militärischen Belange (Hubschraubertiefflugstrecke und Luftverteidigungsradar) rechtfertigen die pauschale Herausnahme der Potentialfläche nicht.</p> <p>Da uns keine nachvollziehbare umfassende Prüfung des Flugkorridors vorliegt, z.B. Prüfung von Verlegung des Flugkorridors, und in der Stellungnahme vom 15.02.2018 seitens der Bundeswehr gesagt wird: „Eine definitive Aussage kann allerdings erst in einem sich anschließenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemacht werden“ plädieren wir, die Potenzialfläche im RROP auszuweisen und im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Einigung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu erlangen. Diese Einigung könnte dabei vor allem Abschaltlogarithmen bei Nacht, Technische Kennzeichnung (z.B. Nachtbefeuern via Infrarot) der WEA oder Verschiebung des Flugkorridors berücksichtigen und bedarf dafür zwingend einer einzelfallspezifischen Betrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Planung im Gebiet.</p> <p>Bezüglich des in der Stellungnahme vom 29.03.2018 angesprochenen LV Visselhövede kann mittels eines signaturtechnischen Gutachtens belegt werden, dass bei einer Entfernung von über 15km zwischen LV-Visselhövede und der Potenzialfläche der geplante Windpark keinen Einfluss auf das Radar hat. Es ist hinreichend anerkannt, dass ein Luftverteidigungsradar kein Genehmigungshindernis für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen mehr darstellen und kann daher auch nicht für die Rechtfertigung der pauschalen Herausnahme der Potentialfläche Nr. 41 aus dem Regionalplan herangezogen werden. Der Vortrag der Bundeswehr zur zwingenden Herausnahme der Fläche aus der Planung entbehrt somit im Ergebnis einer sachlichen Rechtfertigung.</p>	
		<p>3 Vorteile der Potenzialfläche</p> <p>Die Potenzialfläche liegt innerhalb einer Freiraumfläche, welche von dichten Waldflächen umgeben ist. Dadurch ist die Sicht aus den meisten Wohngebäuden nicht in vollem Umfang auf Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche möglich. Dies minimiert die optisch bedrückende Wirkung im Gegensatz zu einer freien und direkten Sicht auf eine Windenergieanlage. Zudem ist keine sonderliche Belastung für das Landschaftsbild durch den umliegenden Wald zu erwarten.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p data-bbox="564 960 1523 1011"><i>Abbildung 4 Umgebung der Potenzialfläche, Luftbild</i></p>	
		<p data-bbox="564 1024 1523 1321">Hinsichtlich des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die artenschutzrechtliche Begutachtung (Brut-, Gastvogel &amp; Fledermaus) der Potenzialfläche bereits abgeschlossen. Die Begutachtung ergab, dass hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes dem Vorhaben keine Bedenken gegenüberstehen. Vor allem steht die Fläche in keinem Konflikt zu windkraftsensiblen Vogelarten wie z.B dem Rotmilan. Die Ergebnisse können jederzeit der entsprechenden Zulassungsebene nachgewiesen werden. Nach aktuellem Stand liegen der Potenzialfläche keine wasserrechtlichen Belange entgegen.</p>	
		<p data-bbox="564 1334 1523 1412">3.1 Belange des Immissionsschutz / Standsicherheit Aufgrund des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens haben wir bereits ein Schall- und Schattenwurfgutachten anfertigen lassen. Die</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ergebnisse zeigen, dass alle Richtlinien der TA-Lärm auch nach dem Interimsverfahren eingehalten werden können und es zu keiner Zeit zu Abschaltungen der Windenergieanlagen kommt. Genauso können die Vorgaben für Schattenwurf eingehalten werden. Auch die Standsicherheit der geplanten Windenergieanlagen kann gewährleistet werden. Die Potenzialfläche ist daher auch aus wirtschaftlicher Sicht anderen Potenzialflächen mit entsprechenden Auflagen und Abschaltzeiten vorzuziehen.</p>	
		<p>3.2 Infrastruktur und technische Belange:  Grundsätzlich liegt der Erweiterung des Vorranggebietes eine begünstigende Infrastruktur zu Grunde. Die Potenzialfläche ist durch die Bundesstraße 215 optimal zu erreichen.  Die Netzanschlussanfrage ergab, dass ein ortsnaher und unproblematischer Netzanschluss möglich sei. Der derzeitige Netzeinspeisepunkt liegt in 5 km Entfernung im Hochspannungsnetz des Netzbetreibers Avacon. Hier ist die Netzaufnahmekapazität gegeben.  Die vorherrschenden Richtfunkbetreiber (Sind nach Auskunft der Bundesnetzagentur: Deutsche Telekom Technik GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH, Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG, Vodafone GmbH, Ericsson Service GmbH Contract Handling Group) haben wir durch die Bundesnetzagentur am 23.06.2017 informiert. Nach deren Rückmeldung ergaben sich keine Beanstandungen für die Potenzialfläche Nr. 41.</p>	
		<p>4 Fazit  Im Zuge der Aufstellung des RROP 2020 sind durch die Festlegung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien Potenzialflächen zur Ausweisung als Vorranggebiete für Windenergienutzung ermittelt worden. Die Potenzialfläche 41 bei Breitenfelder Moor stellt sich zudem durch zahlreiche Gutachten hinsichtlich der Belange im Bereich des Artenschutzes und des Schutzgutes Mensch als besonders geeignet heraus.  Lediglich militärische Belange werden der Potenzialfläche entgegengestellt, welche jedoch nicht als zwingende Ausschlusskriterien gelten können und nur innerhalb eines nachgelagerten BImSchG-Genehmigungsverfahrens einem Windenergievorhaben, je nach Ausprägung, entgegenstehen können. Hier bedarf es jedoch einer gesonderten Betrachtung. Insbesondere der militärische Belang hinsichtlich der Luftverteidigungsanlage Visselhövede ist als pauschaler Ablehnungsgrund nicht akzeptabel, da selbst ältere zivile Radaranlagen mit maximal 15km deutlich geringere Schutzradien</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>bedürfen. Im internationalen Vergleich sind es hingegen sogar nur 10km. Die Potenzialfläche 41 ist mit der äußersten, östlichsten Grenze 23,3km von der Radaranlage Visselhövede entfernt. Ein Gutachten kann zudem den Einfluss auf die Radaranlage gesondert bewerten, sodass bestimmte Anlagenhöhen und Konstellationen nicht genehmigungsfähig sein können. Dies jedoch im Vorwege auszuschließen, widerspricht dem Sinn einer Regionalplanung, da auch andere Belange, wie zum Beispiel Belange des Naturschutzes in einem nachgelagerten BImSchG-Verfahren Windenergieprojekte auf bereits ausgewiesenen Vorranggebieten unmöglich machen können.</p> <p>Hinsichtlich der Hubschraubertiefflugstrecke gibt es verschiedene Möglichkeiten zur Verlagerung und Kompromissfindung der Windenergieanlagen und der Flugstrecke, um beiden Belangen ausreichend Raum zu geben.</p> <p>GP JOULE fordert daher die Regionalplanung auf, das Potenzialgebiet 41 als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Alle Konflikte können in einem nachgelagerten BImSchG-Verfahren durch Gutachten und gemeinsame Planungen gelöst werden.</p>	
		Anlage: Stellungnahme des Luftfahrtamtes der Bundeswehr	
	<b>EnWB Windkraftprojekte GmbH</b>		
		<p>Im Namen der EnWB Windkraftprojekte GmbH, (nachfolgend: EnWB) möchten wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des RROP-Entwurfs 2020 folgt Stellung nehmen und beantragen:</p> <p>Die Fläche des bestehenden Windparks Bremervörde-Iselersheim gemäß dem Bebauungsplan der Stadt Bremervörde Nr. 86 „Windpark Brv.-Iselersheim/Brv.-Ostendorf“ vom 6. August 2002 wird als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen.</p> <p>Hilfsweise: Die Fläche des bestehenden Windparks Bremervörde-Iselersheim gemäß dem Bebauungsplan der Stadt Bremervörde Nr. 86 „Windpark Brv.-Iselersheim/Brv.-Ostendorf“ vom 6. August 2002 wird als Weißfläche mit der Wirkung ausgewiesen, dass auf ihr die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgeschlossen ist.</p> <p>Zur Begründung erlauben wir uns vorzutragen:</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, und zwar aus nachfolgenden Gründen (zu I – III):

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die EnBW ist Eigentümerin und Betreiberin des derzeit aus sechs Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA) bestehenden Windparks Bremervörde-Isellersheim. Die bestehenden WEA sind in den Jahren 2003 und 2004 in Betrieb gegangen. Infolge des Auslaufens der EEG-Förderung nach 20 Jahren sowie dem absehbaren Ende der technischen Betriebsdauer der Anlagen strebt die EnBW in den nächsten Jahren ein Repowering dieser Anlagen an. Ziel ist die Errichtung von bis zu fünf WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils bis zu 200 Metern.</p> <p>Zu dieser Fläche lässt sich dem RROP-Entwurf 2020 auf Seite 58 seiner Begründung entnehmen, dass der Plangeber sie wegen Unterschreitung des 1.000-Meter-Abstandes trotz der bereits getätigten Investitionen und trotz eines bestehenden Bebauungsplans nicht erneut als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. Dies wird damit begründet, dass in der Vergangenheit Repowering-Projekte bereits gescheitert seien. Im Übrigen gelte der baurechtliche Bestandsschutz und bestünde auch die Möglichkeit, eine Genehmigung für nicht raumbedeutsame Anlagen zu erteilen.</p> <p>Diese Argumentation ist aus Sicht der EnBW als Eigentümerin und Betreiberin von Windenergieanlagen auf einer von diesem Ausschluss betroffenen Fläche strikt zurückzuweisen.</p> <p>Vielmehr ist die fragliche Fläche sehr geeignet, als Vorranggebiet für die Windenergie ausgewiesen zu werden, denn das Gebiet ist durch die bestehende 380-kV-Freileitung und durch weitere Freileitungen in der Nähe vorbelastet. Diese Vorbelastung trägt zusätzlich zur Eignung des Standortes bei, da die Schutzbedürftigkeit entgegenstehender Belange bereits eingeschränkt ist.</p>	
		<p>I. Abwägungsfehlerbehafteter 1.000-Meter-Abstand</p> <p>Der durch den Plangeber in Ansatz gebrachte 1000-Meter-Abstand zur Wohnbebauung erweist sich als fehlerhaft. Auf Seite 56 führt der Plangeber zur Begründung des weichen Tabukriteriums „Abstandsfläche zu Wohngebäuden: 400 bis 1.000 Meter“ aus, ein solcher Abstand sei aus Gründen der Konfliktvorsorge sämtlichen Wohnnutzungen – insbesondere auch im Außenbereich – zugestanden. Der Plangeber geht davon aus, dass bei Einhaltung eines pauschalen Abstandes von 1.000 Metern von den zu errichtenden WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgehe und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt werde.</p> <p>Abstände zu Siedlungen können als weiche Tabukriterien definiert werden, um über den aus Gründen des Immissionsschutzes und zur Verhütung optisch bedrängender Wirkungen hinausgehenden, zwingend gebotenen „harten</p>	<p>Zu I: Die Festlegung eines 1.000 m Abstandes zu Wohngebäuden ist nicht abwägungsfehlerhaft. Zur Konfliktvorsorge wird im RROP-Entwurf die Abstandszone 400 – 1.000 m zu allen Wohngebäuden als weiche Tabuzone festgelegt. Der Wert wird damit auch Wohnnutzungen im Außenbereich zugestanden. Der Mindestabstand von 1.000 m wurde gewählt, um ein klares Kriterium mit ausreichendem Abstand zu Wohngebäuden festzulegen, ohne die Nutzung der Windenergie zu sehr</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Abstand“ eine am Vorsorgegrundsatz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG orientierten vorbeugende Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen planerisch umzusetzen (OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2019 – Aktenzeichen 12 KN 202/17, BeckRS 2019, 4899, Rn. 95; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Juli 2018 – Aktenzeichen OVG 2 A 2/16, LKV 2019, 30, 41, rechtskräftig seit BVerwG, Beschluss vom 21. März 2019 – Aktenzeichen 4 BN 4.19, BeckRS 2019, 10488). Während es in der Rechtsprechung anerkannt ist, dass der Plangeber im Hinblick auf die Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung bei der Festlegung harter Tabuzonen anhand der Zweifachen Gesamthöhe (2 H) einer zuvor definierten Referenzanlage pauschalieren darf (OVG Lüneburg, Urteil vom 5. März 2019, a. a. O.), besteht diese Befugnis zur Typisierung bei der Festlegung weicher Tabuzonen nicht.</p> <p>Denn der für die Festlegung weicher Tabuzonen maßgebliche Vorsorgeabstand ist von der konkreten Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Wohnnutzung abhängig. Hierbei ist insbesondere zwischen Wohnnutzungen im Innen- und solchen im Außenbereich zu differenzieren, da für den Außenbereich ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB(A) angenommen wird, wohin gehend für allgemeine Wohngebiete ein nächtlicher Richtwert von 40 dB(A) und für reine ein solcher von 35 dB(A) gilt. Diese Unterscheidung rechtfertigt sich im Wesentlichen daraus, dass ausgewiesene Wohngebiete gerade planerisch dazu bestimmt sind, dem Wohnen zu dienen (vgl. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauNVO), wohin gehend der Außenbereich im Grundsatz von Wohnnutzung – insbesondere von Splittersiedlungen, vgl. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 BauGB – freizuhalten ist. Da es dem Plangeber auf Ebene der weichen Tabukriterien verwehrt ist, den Abstand analog zum harten Siedlungsabstand typisierend festzulegen, hat er auf Ebene der weichen Siedlungsabstände dieser unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit einzelner Wohnnutzungen dahingehend Rechnung zu tragen, dass jedenfalls hinsichtlich von Wohnnutzungen im Außenbereich ein geringerer Abstand einzuhalten ist (so auch: OVG Lüneburg, Urteil vom 7. November 2017 – Aktenzeichen 12 KN 107/16, BeckRS 2017, 148106, Rn. 30, rechtskräftig seit BVerwG, Beschluss vom 30. Januar 2019 – Aktenzeichen 4 BN 4.18, BeckRS 2019, 3680; ebenso: VGH München, Beschluss vom 21. Januar 2013 – Aktenzeichen 22 CS 12.2297, BeckRS 2013, 46137, Rn. 28; vgl. jüngst auch: OVG Lüneburg, Urteil vom 7. Februar 2020 – Aktenzeichen 12 KN 75/18, BeckRS 2020, 1139, Rn. 65).</p> <p>Der Plangeber durfte somit keinen einheitlichen weichen Siedlungsabstand für sämtliche Wohnnutzungen festsetzen, sondern hätte jedenfalls zwischen Wohnnutzungen in ausgewiesenen Wohngebieten und solchen im Außenbereich differenzieren müssen.</p>	<p>einzuschränken. Der pauschale Abstandswert ist so gewählt, dass im Bereich des RROP einerseits noch eine hinreichende Anzahl von Standorten für WEA möglich ist, andererseits der Schutz der Bevölkerung im Hinblick auf die Auswirkungen von Windparks mit moderner, großer Anlagentechnik gewährleistet wird. Insbesondere kann bei Einhaltung dieses Mindestabstandes generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Übrigen sei angemerkt, dass eine pauschale Berücksichtigung von ausgewiesenen, aber noch nicht bebauten Wohngebieten nicht zulässig ist. Ein Freihalteinteresse des kommunalen Planungsträgers vermag lediglich dann ein weiches Tabukriterium zu begründen, wenn die entsprechende Siedlungsentwicklung bereits konkret absehbar ist (OVG Münster, Urteil vom 6. März 2018 – Aktenzeichen 2 D 95/15.NE, BeckRS 2018, 5899, Rn. 118). Das Bundesverwaltungsgericht hat im Zusammenhang der Berücksichtigung städtebaulicher Entwicklungsmöglichkeiten die Grenze des Etikettenschwindels gezogen und klargestellt, dass nicht ernsthaft beabsichtigte Planungen nicht als die Abwägungsmaßstäbe verschiebende Belange berücksichtigt werden dürfen (BVerwG, Urteil vom 28. Februar 2002 – Aktenzeichen 4 CN 5/01, NVwZ 2002, 1114, 1116 a. E.). Hieraus ergibt sich, dass ein – freilich nach der konkreten Schutzbedürftigkeit abgestufter – weicher Siedlungsabstand nur hinsichtlich solcher ausgewiesener Wohngebiete berücksichtigungsfähig ist, deren konkrete bauliche Entwicklung konkret absehbar ist.</p> <p>Soweit der Plangeber den Abstand von 1.000 Metern im Übrigen damit zu rechtfertigen sucht, dass dann keine optisch bedrängende Wirkung mehr zu besorgen sei, trägt dies keine Berufung auf den Vorsorgegrundsatz. Denn der Vorsorgegrundsatz dient der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen unterhalb der Schwelle zur Gefahr. Eine von WEA etwaig ausgehende optisch bedrängende Wirkung bewirkt jedoch allenfalls eine psychologische Belastung, nicht aber eine schädliche Umwelteinwirkung (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 20. Juli 2018 – Aktenzeichen 10 S 2378/18, BeckRS 2018, 16415, Rn. 28, m. w. N.). Insofern lassen sich weiche Siedlungsabstände nicht mit der vorsorgenden Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung rechtfertigen. Der pauschale Ausschluss von Flächen, die einen Abstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden nicht einhalten, erweist sich vor diesem Hintergrund als abwägungsfehlerbehaftet.</p> <p>Der darauf basierende Ausschluss der Potentialfläche Bremervörde-Iselersheim basiert daher auf einen erheblichen und zur Unwirksamkeit des RROP führenden Abwägungsfehler und ist durch den Plangeber aus diesem Grunde dringend zu korrigieren.</p> <p>II. Abwägungsfehlerbehaftete Nicht-Berücksichtigung eines bestehenden Bebauungsplans  Wenn der Plangeber des Weiteren auf Seite 58 des Entwurfs ausführt, die Potentialfläche Bremervörde-Iselersheim werde trotz des bestehenden Bebauungsplans der Stadt Bremervörde nicht erneut ausgewiesen, trägt dem Gedanken der zwischen den verschiedenen Planungsebenen herzustellen</p>	<p>Zu II: Der bestehende Bebauungsplan der Stadt Bremervörde wird durch das RROP nicht direkt angefasst. Zwar besteht gem. § 1 Abs. 4 BauGB das Anpassungsgebot, jedoch gibt es hierfür keine zeitlichen Vorgaben. Daher bleiben alle</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>umfassenden planerischen Konkordanz sowie der kommunalen Planungshoheit der Stadt Bremervörde keine Rechnung. Die EnBW verkennt in diesem Zusammenhang nicht die grundsätzliche Planungshierarchie, wie sie etwa in § 4 Abs. 1 ROG bzw. § 1 Abs. 4 BauGB zum Ausdruck kommt; gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass auch der Träger der Regionalplanung im Rahmen des in § 1 Abs. 3 ROG zum Ausdruck kommenden Gegenstromprinzip den Belangen der kommunalen Bauleitplanung Rechnung zu tragen hat. Wenn sich der Plangeber vorliegend über die bestehenden Bebauungspläne mit dem schlichten Argument hinwegsetzt, ein Repowering sei erfahrungsgemäß teilweise mit Schwierigkeiten belegt und in der Vergangenheit zum Teil auch schon gescheitert, trägt dies den vorstehend beschriebenen Belangen keine Rechnung. Das besondere Interesse an einem Repowering des Windparks Bremervörde-Iselersheim ergibt sich namentlich daraus, dass auf der Gemarkung der Stadt Bremervörde eine Wasserstofftankstelle für Schienenfahrzeuge errichtet werden soll, deren langfristige Belieferung mit grünem Strom aus dem Windpark Bremervörde-Iselersheim angestrebt ist.</p> <p>Das Land Niedersachsen hat in 2017 über seine Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) 14 Brennstoffzellentriebzüge beschafft und deren Instandhaltung sowie auch die Energieversorgung der Fahrzeuge für 30 Jahre beauftragt. Ab Anfang 2020 sollen die Brennstoffzellentriebzüge Reisende im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) zwischen Cuxhaven, Bremerhaven, Bremervörde und Buxtehude auf dem Netz der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser (evb) befördern. Sie ersetzen dort die heute eingesetzten Dieseltriebzüge und reduzieren den damit den Schadstoff-Ausstoß im täglichen Betrieb auf nahezu Null.</p> <p>Projektbeteiligte sind die LNVG als SPNV-Aufgabenträger, die evb als Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, Alstom Transport Deutschland GmbH als Hersteller und Instandhalter der Fahrzeuge und die Linde AG Hersteller und Betreiber der Wasserstofftankstelle.</p> <p>Die Brennstoffzellentriebzüge werden am Alstom-Standort Salzgitter gefertigt. Die Instandhaltung erfolgt durch die Fa. Alstom in der evb-Werkstatt in Bremervörde. Die Versorgung der Züge mit Wasserstoff wird über eine eigens dafür zu errichtende Tankstelle in Bremervörde sichergestellt. Durch die Fa. Linde wird in Bremervörde eine Wasserstofftankstelle errichtet und betrieben. Der dafür erforderliche Planfeststellungsbeschluss liegt seit Juni 2019 vor. Spätestens drei Jahre nach der Inbetriebnahme soll am Standort der Wasserstofftankstelle die Produktion von Wasserstoff per Elektrolyse erfolgen.</p> <p>Hierzu soll im Wesentlichen Windenergie genutzt werden, um mit dem erzeugten „grünen Wasserstoff“ einen vollständigen emissionsfreien SPNV zu erhalten.</p>	<p>Bestandsrechte gewahrt. Wenn der B-Plan ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen zulässt, wäre dadurch die planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben. Daran ändert die fehlende Darstellung des Gebietes im RROP als Vorranggebiet nichts.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Das Land Niedersachsen unterstützt das Projekt mit über 81 Millionen Euro. Weitere Förderung wird seitens des Bundes für die Beschaffung der Fahrzeuge und Errichtung der Tankstelle gewährt.</p> <p>Da der Einsatz von Brennstoffzellentriebzügen und die geplante Errichtung einer Wasserstofftankstelle für Schienenfahrzeuge eine Weltneuheit ist, ist das Projekt weit über die Grenzen von Niedersachsen und Deutschlands hinaus bekannt. In der Zeit von September 2018 bis Februar 2020 wurden im Netz der evb zwei Prototypenfahrzeuge im täglichen Fahrgastbetrieb erfolgreich eingesetzt. Nahezu 70 Delegationen aus Kanada, Russland, Südamerika, Indonesien, Österreich und vielen anderen Ländern sind schon in Bremervörde gewesen, um sich über diese bislang weltweit einmalige Projekt zu informieren.</p> <p>Die bestehenden Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet Bremervörde Iselersheim wurden für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt. Beim Bau der Wasserstofftankstelle wird das Stromkabel des bestehenden Windparks umverlegt und die Wasserstofftankstelle wird an das bestehende Kabel angeschlossen. Somit wird der bestehende Windpark die Wasserstofftankstelle mit grünem Strom versorgt. Um die Lieferung von ausreichend „Wind-Strom“ auch über den Zeitraum des Betriebes der bestehenden WEA hinaus sicher stellen zu können, sollen die bestehenden WEA durch neue WEA (Repowering) ersetzt werden.</p> <p>Hält der Plangeber daran fest, die Potentialfläche Bremervörde-Iselersheim nicht als Vorranggebiet auszuweisen oder zumindest der Stadt Bremervörde eine Möglichkeit zur bauleitplanerischen Ausweisung eines Repowering-Projekts einzuräumen, würde die Erreichung einer treibhausgasfreien Belieferung der Züge mit Wasserstoff unmöglich gemacht.</p> <p>Dies wiegt vorliegend besonders schwer, da die Stadt Bremervörde das innovative energetische Konzept, durch den repowerten Windpark Iselersheim die in Bremervörde geplante Wasserstofftankstelle inkl. Wasserstoffherzeugung dauerhaft mit grünem Strom zu beliefern, unterstützt. Das Thema „grüner Wasserstoff“ und auch Wasserstoffmobilität generell wird seitens der Stadt begrüßt und im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten positiv begleitet. Der Plangeber trägt diesem Interesse der Stadt Bremervörde nicht hinreichend Rechnung.</p> <p>Er hat daher entweder die Fläche des bestehenden Windparks entweder als Vorranggebiet auszuweisen oder jedenfalls der Stadt Bremervörde durch die Ausweisung sog. weißer Flächen die Möglichkeit einzuräumen, die Fläche durch einen Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan zu beplanen.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>III. Abwägungsfehlerbehaftete Fehlgewichtung des Repowering-Interesses  Zu Unrecht gewichtet der Plangeber zudem das Repowering-Interesse der durch den Ausschluss entfallenen Bestands-Windparks zu gering. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits vor geraumer Zeit festgestellt, dass durch die nicht erneute Ausweisung eines bereits bestehenden Vorranggebiets der Bestandsschutz des Betreibers beschränkt, da ein Betreiber immer auch ein schützenswertes Interesse daran hat, ältere durch effizientere neuere Anlagen zu ersetzen (BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008 – Aktenzeichen 4 CN 2/07, NVwZ 2008, 559, Rn. 17). Es soll in diesem Zusammenhang nicht in Abrede gestellt werden, dass das Bundesverwaltungsgericht lediglich eine Berücksichtigung des Repowering-Interesses fordert, welches nicht zwangsläufig zu einer erneuten Ausweisung bereits bebauter Flächen führen muss (BVerwG, Beschluss vom 29. März 2010 – Aktenzeichen 65/09, BeckRS 2010, 48699, Rn. 9). Keinesfalls jedoch dürfen das Grundrecht des Betreibers eines Bestandsparks auf Eigentum gem. Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG und das von dessen Bestandsschutzinteresse umfasste Repowering-Interesse mit dem schlichten Hinweis darauf weggewogen werden, dass Repowering-Projekte in der Vergangenheit konfliktbelastet waren.</p> <p>Insbesondere sind die Aussagen des Plangebers, es bestünde weiterhin ein Bestandsschutz sowie die Möglichkeit, nicht raumbedeutsame Anlage zu entwickeln, nicht geeignet, diesem Repowering-Interesse hinreichend Rechnung zu tragen. Namentlich das Beispiel des Windparks Bremervörde-Iselersheim, dessen WEA in den nächsten Jahren ihren Anspruch auf EEG-Vergütung verlieren und das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreichen, zeigt auf, dass der schlichte Verweis auf den Bestandsschutz der bestehenden Alt-Genehmigungen nicht ausreichend sein kann, dem Repowering-Interesse Rechnung zu tragen. Zum anderen kann der Hinweis auf die Möglichkeit, nicht raumbedeutsame Anlagen, die regelmäßig geringere Gesamthöhen als 100 Meter aufweisen müssten, schon deswegen nicht überzeugen, weil derart kleine Anlagen heutzutage keinerlei realistische Chance auf Erteilung eines EEG-Zuschlags hätten. Im Übrigen wären derart kleine Anlagen ungeeignet, die Wasserstofftankstelle zu wirtschaftlich vertretbaren Preisen mit Strom für die Elektrolyse zu versorgen.</p> <p>Der Plangeber hat hiernach das Repowering-Interesse der Betreiber, namentlich in Ansehung des bestehenden Windparks Bremervörde-Iselersheim, nicht angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Zu III: Schon seit dem RROP-Entwurf 2015 ist Ergebnis der Abwägung, dass die in den 1990er Jahren festgelegten Vorranggebiete in Alfstedt, Hassendorf, Iselersheim, Lauenbrück, Oerel, Seedorf, Selsingen, Söhlingen und Westeresch unter anderem den 1.000 m Abstand zur Wohnbebauung nicht erfüllen. Sie fallen damit unter die Tabuzonen und werden trotz der bereits getätigten Investitionen und der in Einzelfällen erfolgten Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erneut im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass ein Repowering mit Anlagen der Referenzgröße in diesen Gebieten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden war und zum Teil gescheitert ist. Für die genannten Vorranggebiete gelten somit künftig die Regelungen des baurechtlichen Bestandsschutzes. Zudem kann eine Genehmigung von Ersatzbauten oder Änderungen aus raumordnerischer Sicht erteilt werden, sofern es sich um Maßnahmen handelt, die nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind.</p>
		<p>IV. Hohe wirtschaftliche Eignung  Die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ist schon deswegen geboten, weil sich das Gebiet in wirtschaftlicher Hinsicht überdurchschnittlich und sehr gut für die Nutzung der Windenergie eignet. Es handelt sich um einen Standort, der lediglich 40 Kilometer von der Nordseeküste entfernt liegt. Die bisherigen Erträge des Bestands-Windparks deuten darauf hin, dass an dieser Stelle ein wirtschaftlich sinnvolles Repowering durchführbar ist. Insbesondere in Kombination mit dem bereits angesprochenen Projekt der Wasserstofftankstelle ergeben sich nennenswerte betriebs- und volkswirtschaftliche Synergien, die nur an diesem Standort möglich sind.</p>	
		<p>V. Ergebnis Die EnBW fordert, die Potentialfläche Iselersheim in ihrer ursprünglichen Abmessung als Vorranggebiet für die Windenergie auszuweisen.</p>	
	<b>TurboWind Energie GmbH</b>		
		<p>Ziel der Stellungnahme Die TurboWind Energie GmbH plant nordwestlich von Jeddingen die Errichtung von Windenergieanlagen. Die dafür von uns vorgesehene Potenzialfläche ist derzeit noch nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in dem aktuellen Entwurf des RROP dargestellt. Wir bitten daher um Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche, „Hainhorst“ und Nindorf II (vgl. Anlage 1) und bitten um Berücksichtigung unserer folgenden Hinweise im weiteren regionalplanerischen Verfahren.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Hierzu wird auf die Abwägung der Stellungnahmen der TurboWind GmbH zu den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 verwiesen. Inhaltlich gilt weiterhin, dass die Flächen nordwestlich von Jeddingen sich gemäß Landschaftsrahmenplan in einem Gebiet befinden, das die fachlichen Voraussetzungen für ein LSG erfüllt. Es handelt sich um den Bereich „Hainhorst“. Außerdem liegen die Flächen in weniger als 5 km Entfernung zur Erdbeben-Messstation bei Egenbostel. Angesichts der bestehenden Probleme im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Förderung von Erdgas im südlichen Kreisgebiet (insbesondere im Gebiet der Stadt Visselhövede und der Samtgemeinde Bothel) sollte auf derartige Anlagen Rücksicht genommen werden.</p>
		<p><b>Windenergieprojekt Hainhorst / Nindorf II</b> <b>Größe der Potenzialfläche</b> Wir begrüßen es, dass die von uns für die Nutzung der Windenergie</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>vorgesehene Potenzialflächen Hainhorst und Nindorf II bereits teilweise von der Regionalplanung als Potenzialfläche für die Nutzung der Windenergie identifiziert wurde. Die bisher einzeln identifizierten Flächen erreichen jedoch nicht die erforderliche Mindestgröße von Vorranggebieten für die Windenergie von 50 ha. Bei der Fläche „Hainhorst“ ist der Grund dafür ein südlich gelegener Einzelhof und der dazu angesetzte Abstandsradius von 1.000 m. Dieser Einzelhof wird jedoch nicht mehr bewohnt und könnte somit aus dem zugrunde liegenden Wohnhaus-Kataster ALKIS gestrichen werden, da die Wohnfunktion aufgegeben wurde. Durch den Wegfall dieses Einzelhauses würde alleine die Fläche „Hainhorst“ die erforderliche Mindestgröße von 50 ha erreichen und kann damit als potenzielles Vorranggebiet ausgewiesen werden (vgl. Anlage 1). Sollten Sie dieser Idee nicht folgen, bestünde noch immer die Möglichkeit, beide Flächen als zusammenhängenden Cluster zu sehen, da die Flächen nur durch ein schmales Waldstück voneinander getrennt liegen. Dadurch würde sich die Potenzialfläche nach Ihrer Arbeitskarte auf 55 ha vergrößern (vgl. Anlage 2). Seitens der Stadtplanung der Stadt Visselhövede und des Ortsbürgermeisters von Jeddingen wird dies begrüßt, da u.a. durch diese Maßnahme der Zersiedlung im Außenbereich entgegengesteuert wird.</p>	
		<p><b>Erreichbarkeit der Fläche</b>  Die Windenergienutzung ist in dem dargestellten Bereich sehr gut mit der landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Grundstücke vereinbar. Unlösbare Konflikte mit dem Naturschutz sind für uns nicht ersichtlich. Das vorhandene Straßen- und Wegenetz gewährleistet die optimale verkehrliche Erschließung. Durch das Erfüllen der bereits geprüften immissionsrechtlichen Anforderungen und durch die umliegende Bewaldung ist die Nutzung der Windenergie in diesem Bereich sehr gut mit den nächstgelegenen Wohnnutzungen vereinbar.</p>	
		<p><b>Belange der Bundeswehr</b>  Der TurboWind Energie GmbH liegt eine Stellungnahme der Bundeswehr aus 2013 vor, die belegt, dass die Nutzung der Windenergie mit dem Betrieb der Radaranlage Visselhövede vereinbar sei. Die Bundeswehr hat dies für den Bereich zwischen den Waldbereichen „Hainhorst“ und „Wittorfer Holz“ anhand einer konkreten Anlagenplanung (sechs WEA mit einer Gesamthöhe von 179 m bzw. 184 m über Grund) geprüft. Die „fachtechnische Stellungnahme“ der Bundeswehr (Kommando Einsatzverbände Luftwaffe – Dezernat Sensorsysteme RADAR) vom 06.11.2013 hat ergeben, dass es gegen die vorgelegte Planung „...keine Einwände...“ gibt. Darin heißt es: „Mit einer Beeinträchtigung der Radarerkennung ist demnach nicht zu rechnen“.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die Verträglichkeit von Radar und WEA ist darauf zurückzuführen, dass eine radarangepasste Planung von WEA angewendet wurde. Konkret sind dies folgende Anforderungen: Auf einem Radial (mit Ursprung im Radar) liegen max. zwei WEA; Wenn auf einem gemeinsamen Radial liegen in einer Entfernung zueinander, die ca. dem dreifachen Rotordurchmesser entspricht. Der Winkel zwischen den Radialen darf nicht &lt; 1 ° betragen. Ein radarangepasster Betrieb lässt sich folglich ohne weiteres umsetzen.“</p>	
		<p><b>Politische Beschlüsse des Orsrates Jeddigen und der Stadt Visselhövede</b> Der Ortsrat Jeddigen hat sich per Beschluss vom 30.03.2016 und erneut am 27.9.2017 für die Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst ausgesprochen. Zu den Bedenken seitens der Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) bzgl. der Schutzwürdigkeit des Gebietes äußerte sich der Ortsrat wie folgt (Sitzungsvorlage Nr. 043-2016 des Orsrates Jeddigen): „Die offenbar bestehenden Überlegungen in der Naturschutzbehörde des Landkreises, in dem Bereich des potenziellen Windenergiestandortes zukünftig ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen, da die Flächen sich als „landschaftsschutzwürdig“ darstellen, sollten seitens des Orsrates Jeddigen als Beurteilungskriterium zurückgewiesen werden. Dieses Kriterium ist weder in den harten noch in den weichen Tabuzonen des Kriterienkataloges des RROP 2015 enthalten. Die spätere Einbeziehung dieses Faktums im Zuge der Abwägung käme einer Verhinderungsplanung gleich. Schutzwürdigkeit allein ist noch kein Landschaftsschutz. Ein „Freihaltebelang“ für mögliche Schutzflächen ist nicht gerechtfertigt. Solange eine Unterschutzstellung nicht erfolgt ist, kann eine bloße „Schutzwürdigkeit“ dieser Gebiete der Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden.“ Mit der Stadt Visselhövede besteht ein enger Austausch. Die Stadt unterstützt grundsätzlich die Nutzung der Windenergie in der Potenzialfläche Hainhorst.</p>	
		<p><b>Entzug geeigneter Flächen</b> Im Rahmen Ihres Konzeptes zur Aufstellung des RROP haben Sie die weiche Tabuzone, Mindestfläche: 50 ha mit in Ihren Kriterienkatalog aufgenommen. Bei dieser Vorgehensweise werden jedoch Flächen, die zwar grundsätzlich für Windenergie geeignet, aber kleiner als 50 ha sind, bereits im Vorfeld einer Einzelfallbetrachtung aussortiert. Dies kann eindeutig als Fehler im Abwägungsvorgang bewertet werden. Das BVerwG hat in einem Urteil vom 13. Dezember 2018 – 4 CN 3.18 in einem vergleichbaren Fall geurteilt, dass „Flächen, die weniger Anlagen aufnehmen können, ...daher nicht stets als Tabuzonen bei der gesamträumlichen Planung</p>	

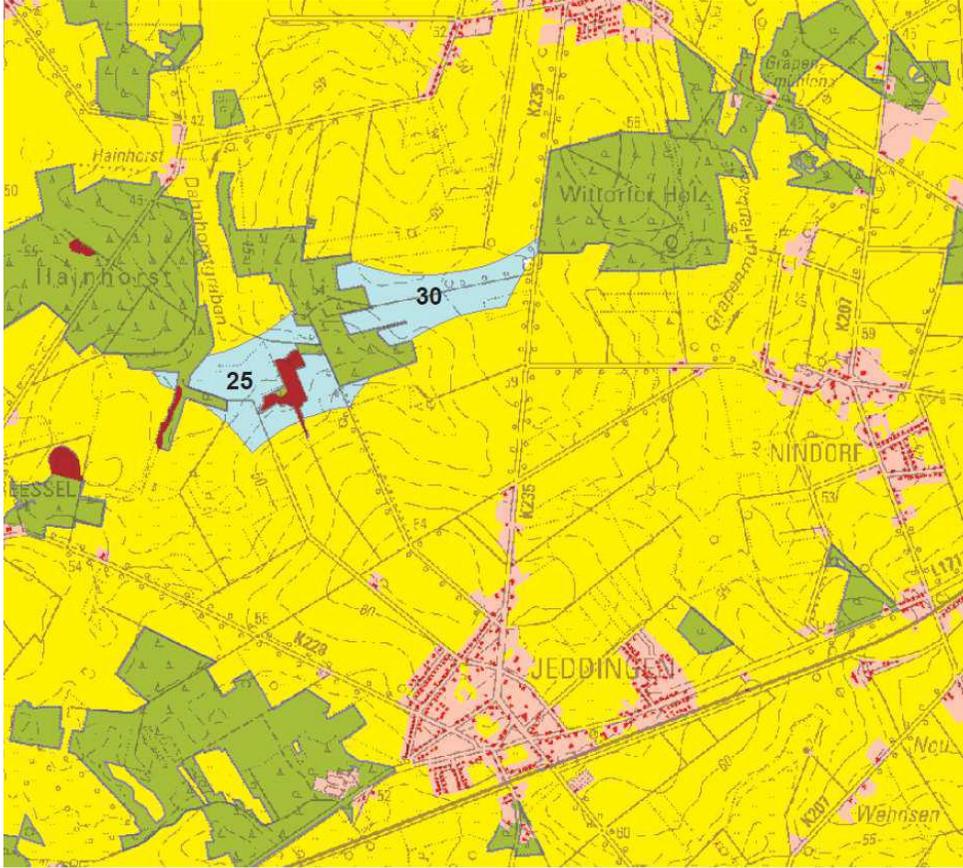
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>auszuscheiden“ sind. Weiter heißt es, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weder nach seinem Zweck noch nach seinem Wortlaut eine Mindestanzahl an Anlagen innerhalb einer Konzentrationszone fordere. Gleiches gelte für tatsächliche, insbesondere wirtschaftliche Umstände. Aufgrund der Ausschlusswirkung ist hier zur Schaffung substanziellen Raumes jede Möglichkeit auszuschöpfen, um Windenergieanlagen realisieren zu können.</p> <p>Entscheidend bei der Ausweisung ist, dass keine Mindestanzahl oder Mindestgröße der Vorranggebiete herangezogen werden dürfen. Auch wirtschaftliche Aspekte spielen dabei für die planungsrechtlichen Überlegungen keine Rolle. Die Konzentration von Windenergieanlagen muss einer Abwägung unterliegen, die nicht durch vorzeitige Bemessung als Tabuzone entzogen werden darf. Damit ist dieses Kriterium falsch bestimmt worden und geeignete Flächen wurden so durch eine konkrete Bemessung der Ausweisung entzogen. Die beurteilende Abwägung zugunsten der Windenergie wäre hier durchaus angezeigt, da die Fläche in Bezug auf alle anderen Kriterien überwiegend positiv bewertet wurde. Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die im Rahmen der mehrfachen Überprüfung bereits die wesentlichen Kriterien wie z. B. Abstand zu Wohnsiedlungen von 1.000 berücksichtigt.</p> <p>Dies legt auch ein Urteil des OVG Schleswig (Senat), Urteil vom 20.01.2015 - 1 KN 7/13 nahe:</p> <p>Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern (Beschluss vom 15. September 2009 a. a. O.). Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind (vgl. Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG Aktenzeichen 4C1501 4 C 15.01 – BVerwGE 117, BVERWGE Jahr 117 Seite 287 &lt;295, 299&gt;), mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“ (vgl. Urteil vom 21. Oktober 2004 - BVerwG Aktenzeichen 4C204 4 C 2.04 - BVerwGE 122, BVERWGE Jahr 122 Seite 109 &lt;112&gt;). Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § BAUGB § 35 Abs. BAUGB § 35 Absatz 1</p>	

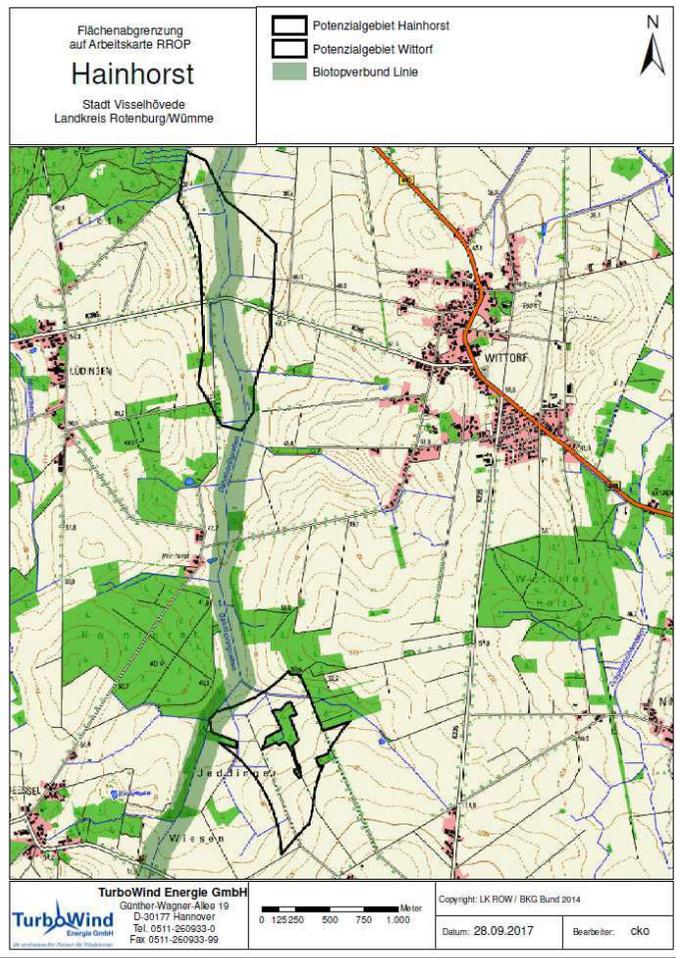
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Nr. BAUGB § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB gerecht wird.  ... Wie der Senat bereits entschieden hat (Urteil vom 13. Dezember 2012 - BVerwG 4 CN 1.11 - NVwZ 2013, NVWZ Jahr 2013 Seite 519; zur Veröffentlichung in BVerwGE vorgesehen), muss sich der Plangeber zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass raumplanerische Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft (vgl. Urteil vom 24. Januar 2008 - BVerwG Aktenzeichen 4CN207 4 CN 2.07 - NVwZ 2008, NVWZ Jahr 2008 Seite 559 &lt;560&gt;). Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen.“ Eine Herausnahme der Fläche im Rahmen des Planwerkes, welches für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren gelten soll, wird damit seinem Anspruch als lenkendes Instrument zur Schaffung substantieller Flächen für Windenergie nicht gerecht, wenn technischer Fortschritt, Vermeidung und Minimierung sowie Erlaubnisvorbehalt von vornherein unberücksichtigt bleiben. Deshalb beantragen wir eine erneute Abwägung ohne vorzeitige Bemessung und mögliche Wiederaufnahme der Teilflächen „Hainhorst und Nindorf II“.</p>	
		<p><b>Synopse 1. Beteiligungsverfahren</b>  In der Synopse zum Beteiligungsverfahren werden unabhängig von der Mindestgröße der Fläche zwei weitere Argumente angeführt, warum die Fläche Hainhorst aus Sicht des Landkreises nicht geeignet sein soll. Diese Argumente</p>	

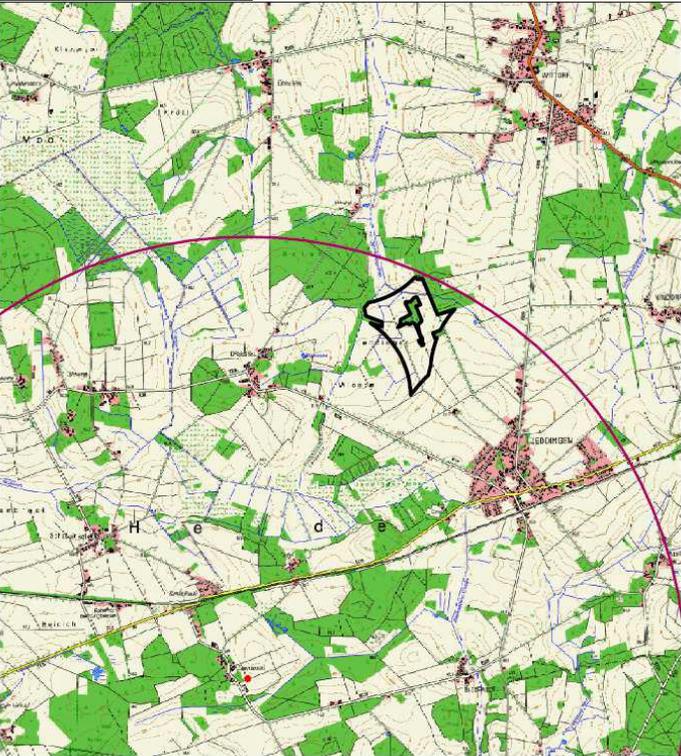
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		sollen im Folgenden diskutiert werden, damit die Fläche doch als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann.	
		<p><b>Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens</b>  Dem Argument, dass der Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens der Ausweisung als Vorranggebiet entgegensteht, können wir nicht folgen. Das Biotopverbundsystem berührt die Potenzialfläche nur minimal, wohingegen die neu ausgewiesene Vorrangfläche Wittorf vom Biotopverbundsystem komplett durchzogen wird (vgl. Anlage 2)</p> <p>In Ihrer Begründung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Potenzialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf schreiben Sie hierzu: „Beim prioritären Fließgewässer Dahnhorstgraben geht es um die Wiederausbreitung von Besiedlungspotenzialen, Optimierung der ökologischen Durchgängigkeit und Anlage von Wanderhilfen für Wanderfische (siehe NLWKN, Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie, Stand 31.03.2008, S. 24 f.). Insofern sind hier Biotopverbund und Windenergienutzung miteinander vereinbar (vgl. Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf Begründung S.77)“. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist das Argument „Niederungsbereich des Dahnhorstgrabens“ nichtig.</p>	
		<p><b>5 km-Radius um Erdbeben-Messstation „Egenbostel 1“</b>  Das zweite Argument der Synopse wird durch die Erdbebenmessstation Egenbostel begründet.  Es handelt sich hier um eine Bohrlochmessstation des Seismischen Ortungsnetzwerkes (SON) in einer Tiefe von 143,5 m unter NN. Diese liegt nahezu 5-km von der Fläche Hainhorst (vgl. Anlage 3) entfernt. Im nördlichen Kreisgebiet bei der Ortschaft Vorwerk befindet sich ebenfalls eine Bohrlochmessstation des Seismischen Ortungsnetzwerkes (SON) in einer Tiefe von 173 m unter NN. Diese Station müsste nach Ihrer Auffassung auch erheblichen Einfluss auf das Vorranggebiet bei Wilstedt haben. Dieses Gebiet befindet sich teilweise (vgl. Anlage 4) auch innerhalb des 5km-Radius zur Erdbebenmessstation Vorwerk. Diese Fläche wurde dagegen nicht verkleinert oder aus dem Entwurf entfernt, sondern sogar im Vergleich zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg/Wümme vergrößert.  Somit kommen wir auch hier zum Ergebnis, dass der Einwand widerlegt ist und einer Ausweisung der Potenzialfläche Hainhorst nicht entgegensteht.</p>	

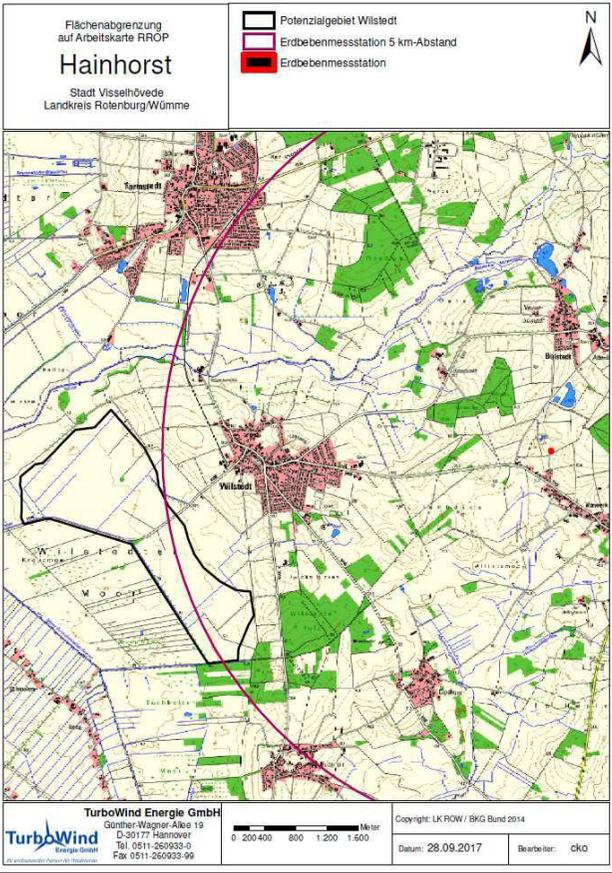
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><b>Fazit</b>  Wir bewerten das gemeinsame potenzielle Vorranggebiet Windenergienutzung „Hainhorst / Nindorf II“ planungsrechtlich und naturschutzfachlich als sehr geeignet für die Nutzung der Windenergie. Die durch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) geforderten Schallimmissionsrichtwerte in den umliegenden Siedlungsbereichen und die geforderten Bestimmungen zum Schattenwurf werden eingehalten. Insgesamt stellen die Potenzialflächen damit eine ideale Möglichkeit dar, die Nutzung der Windenergie zu ermöglichen und damit die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes, des Bundes und des Landkreises Rotenburg/ Wümme zu unterstützen. Durch die Neuausweisung der Fläche „Hainhorst / Nindorf II“ würde sich der Landkreis seinem Ziel, ca. 1 % der Landkreisfläche der Windenergie zur Verfügung zu stellen, wieder annähern, wie es auch im Klimaschutzkonzept festgehalten wurde (vgl. Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Rotenburg (Wümme), S.113). Daher unterstützen wir die geplante Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung.</p> <p>Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Grundstückseigentümern und der Stadt Visselhövede das Projekt zu verwirklichen. Die Windenergie stellt für die betroffenen Landwirte ein wichtiges wirtschaftliches Standbein dar. Um lokale Wertschöpfung zu ermöglichen, beabsichtigen wir einen Windpark mit Bürger-Beteiligungsoptionen zu errichten.</p>	
		Anlage 1: Potenzielles Vorranggebiet für die Windenergie Hainhorst	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<div data-bbox="571 225 1256 1193"> <p>Flächenabgrenzung Potenzielles Windenergiegebiet <b>Hainhorst / Nindorf II</b> Stadt Vissehövede LK Rotenburg/Wümme</p> <p> <span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Potenzialgebiet  <span style="background-color: #f08080; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Aussensbereich 1.000 m-Abstand  <span style="background-color: #ff6347; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Ortschaftsbereich 1.000 m-Abstand </p> <p>TurboWind Energie GmbH Garten-Vogel-Allee 19 D-35177 Hannover Tel. 0511-26233-0 Fax 0511-26233-99</p> <p>Copyright: TurboWind Energie GmbH Datum: 24.02.2016 Bearbeiter: ckd</p> </div>	
		Anlage 2: Arbeitskarte Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme)	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			
		Anlage 3: Biotopverbundsystem Dahnhorstgraben	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Flächenabgrenzung auf Arbeitskarte RROP</p> <p><b>Hainhorst</b> Stadt Visselhövede Landkreis Rotenburg/Wümme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Potenzialgebiet Hainhorst</li> <li>Potenzialgebiet Wittorf</li> <li>Biotopverbund Linie</li> </ul> <p>TurboWind Energie GmbH Günther-Wagner-Allee 19 D-30177 Hannover Tel: 0511-260933-0 Fax: 0511-260933-99</p> <p>Copyright: LK ROW / BKG Bund 2014 Datum: 28.09.2017 Bearbeiter: cko</p> <p>Biotopverbundsystem Dahnhorstgraben</p>	
		Anlage 4: Erdbebenmessstation Engenbostel	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<div data-bbox="577 225 1272 1209" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Flächenabgrenzung auf Arbeitskarte RRÖP</p> <p style="text-align: center;"><b>Hainhorst</b></p> <p style="text-align: center;">Stadt Visselhövede Landkreis Rotenburg/Wümme</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 30%;"> <p> Potenzialgebiet Hainhorst</p> <p> Erdbebenmessstation 5 km-Abstand</p> <p> Erdbebenmessstation</p> </div> <div style="width: 10%; text-align: center;"> </div> </div>  <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-end; margin-top: 10px;"> <div style="width: 30%;"> <p><b>TurboWind Energie GmbH</b> Günther-Wagner-Allee 19 D-30177 Hannover Tel. 0511-260933-0 Fax 0511-260933-99</p> </div> <div style="width: 20%; text-align: center;"> <p>Meter</p> </div> <div style="width: 40%;"> <p>Copyright: LK ROW / BKG Bund 2014</p> <p>Datum: 28.09.2017      Bearbeiter: cko</p> </div> </div> <p style="margin-top: 5px;">Erdbebenmessstation Egenbostel</p> </div>	
		Anlage 5: Erdbebenmessstation Vorwerk	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p>Flächenabgrenzung auf Arbeitskarte RROP <b>Hainhorst</b> Stadt Vissehlöhvede Landkreis Rotenburg/Wümme</p> <p>Potenzialgebiet Wilstedt Erdbebenmessstation 5 km-Abstand Erdbebenmessstation</p> <p>TurboWind Energie GmbH Göhrter-Wägener-Allee 19 D-30177 Hannover Tel. 0511-260923-0 Fax 0511-260923-99</p> <p>Copyright: LK ROW / BKG Bund 2014 Datum: 28.09.2017 Bearbeiter: cko</p> <p>Erdbebenmessstation Vorwerk</p>	
	<b>windwärts</b>		
		<p><b>1 Beschreibende Darstellung und Begründung</b>  <b>1.1 Substanziell Raum geschaffen?</b>  Zur Relevanz und Notwendigkeit, in Raumordnungsprogrammen, die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung regeln, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen, verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum ersten und zweiten Entwurf. Es muss mit dem vorliegenden Entwurf noch mehr davon ausgegangen werden, dass der Windenergie zu wenig Raum verschafft wird, da die für Windenergienutzung zur Verfügung stehende Fläche</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nahezu alle vorgebrachten Aspekte wurden bereits in den vorangegangenen Beteiligungsverfahren diskutiert. Hierzu wird auf die Abwägung der Stellungnahmen der Firma Windwärts zu den RROP-Entwürfen 2015, 2017 und 2018 verwiesen. Inhaltlich gilt für die</p>

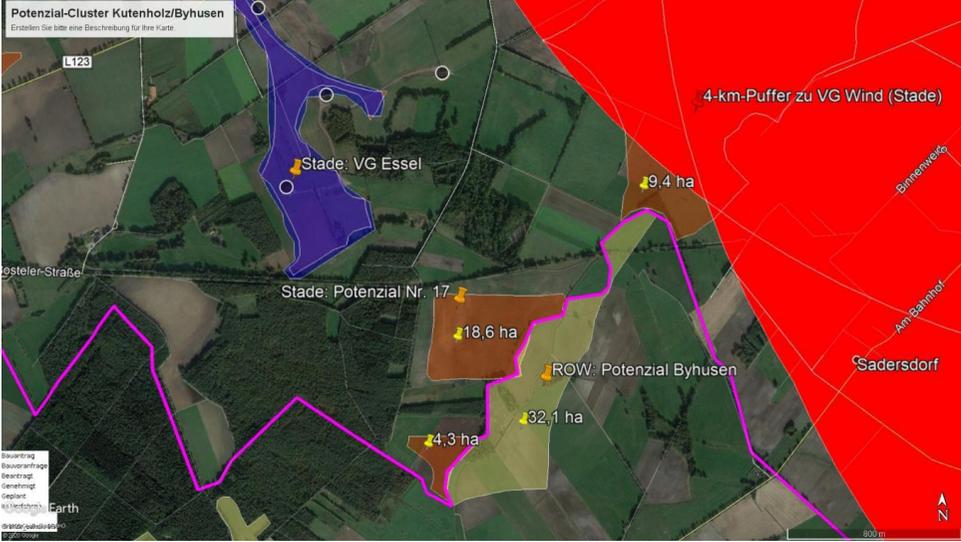
Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>von 1,2 Prozent im 2. Entwurf auf nunmehr nur noch 0,9 Prozent der Landkreisfläche nochmals reduziert worden ist. Weiterhin werden die Empfehlungen des Klimaschutzkonzeptes von 2013 nicht erreicht. Die Zielmarke des Windenergieerlasses von 2,53 Prozent der Kreisfläche (= 5.250 Hektar) bleibt mit der Ausweisung von nur noch 1874 Hektar in weiter Entfernung. Diese Zielwerte sind jeder für sich zwar nicht verbindlich, stellen aber ein Indiz dafür dar, dass der Windenergie nicht substantiell Raum geschaffen wird. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zu diesem Thema in unserer Stellungnahme zum 3. Entwurf. Dass eine Beschränkung auf diesen Prozentwert nicht von Anfang an geplant, sondern das Ergebnis des Beteiligungsprozesses v.a. der Bundeswehr war, kann unseres Erachtens nicht für die Rechtssicherheit des Planwerks in die Waagschale geworfen werden. Ganz im Gegenteil weist dies daraufhin, dass einer der vorangegangenen Schritte wiederholt werden müsste:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die erneute Abwägung bisher weggewogener Potenzialflächen: In diesem Zuge könnten alle noch nicht abgefragten Potenzialflächen der von Ihnen als starkes Ausweisungshindernis genannten Bundeswehr zur Prüfung auf Umsetzbarkeit vorgelegt werden. Die Bundeswehr ist inzwischen auch ohne konkrete Anlagenstandorte zu belastbaren Aussagen in einem RROP-Beteiligungsverfahren bereit. Ein solcher Vorgang läuft aktuell im Landkreis Celle. Jet-Tiefflugstrecken sind dabei im Gegensatz zu Hubschraubertiefflugstrecken grundsätzlich kein Hindernis. Auch die Vereinbarkeit mit dem Luftverteidigungsradar Visselhövede lässt sich durch signaturtechnische Gutachten und/oder an den Radialen ausgerichtete Windparkkonzepte herstellen.</li> <li>• Oder die Änderung des Kriteriensets, um weiteres Flächenpotenzial zu schaffen (siehe Kapitel 1.3)</li> </ul> <p>Wir begrüßen die ausdrückliche Aufnahme der Regelung, dass sich die von den Rotorblättern überstrichene Fläche der Windenergieanlagen im Rahmen der maßstäblichen Konkretisierung teilweise außerhalb der ausgewiesenen Flächen befinden darf. Dies entspricht der im niedersächsischen Windenergieerlass herangezogenen Berechnungsweise des Flächenbedarfs (Rotor outside).</p>	<p>Potenzialfläche Nr. 10 weiterhin, dass der Standort wegen seiner Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet ist. Es handelt sich gemäß Landschaftsrahmenplan um einen Landschaftsbereich mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart (besondere Vielfalt an Lebensräumen, starke Gliederung). Hinzu kommt, dass die avifaunistische Konfliktpotenzialanalyse gegen die Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung spricht. Denn südlich der Fläche liegt in 500 m Entfernung ein landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet im Bereich des Hanstedter Mühlenbaches (Nahrungshabitat Schwarzstorch). Der Brutstandort des Schwarzstorchs befindet sich im südlich gelegenen Wald „Ummel“ in 2-3 km Entfernung zur Potenzialfläche. Außerdem liegt die Fläche im Umfeld des bedeutsamen Schlafplatzes für Kraniche, Zwergschwäne und Gänse im Huvenhoopsmoor.</p>
		<p><b>RROP beschließen – Teiländerung Wind beginnen</b> Wir empfehlen, das RROP in der jetzigen Fassung zu beschließen, da es sich um eine komplette Neuaufstellung handelt, die verschiedene Themen behandelt, die ebenfalls dringend abgeschlossen werden müssen – und um zügig mit dem</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Windenergieausbau in den bereits mehrfach ausgelegten Vorranggebieten für die Windenergienutzung beginnen zu können.</p> <p>Aufgrund der bereits in den vergangenen Stellungnahmen geäußerten und weiterhin bestehenden starken Zweifel an der Rechtssicherheit des Abschnitts Windenergie und aufgrund der Relevanz der Windenergie für den Klimaschutz möchten wir Ihnen nahelegen, zügig nach Erlangung der Rechtskraft dieses RROP eine Teiländerung des Abschnitts Windenergie zu beginnen.</p>	
		<p><b>1.2 Potenzial nutzen – Abwägung ändern</b>  Weniger restriktive Handhabung des Abwägungskriteriums „LSG-Eignung“  Hinsichtlich dieses Kriteriums halten wir insbesondere angesichts der starken Reduktion der anfänglich geplanten Flächenausweisung an unserer Stellungnahme zum 3. RROP-Entwurf fest. Zwar wird das Kriterium „LSG-Eignung“ weiterhin nicht mehr als weiches Tabukriterium festgelegt, regelmäßig aber als Ausschlussgrund angewendet, was unseres Erachtens abwägungsfehlerhaft ist.  Auf diese Weise könnte u.a. das in dieser Stellungnahme angeführte Potenzialgebiet Nr. 10 „Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ genutzt werden, um entfallene Flächen zu kompensieren.</p>	
		<p><b>1.3 Potenzial erweitern – Kriterien anpassen</b>  Der Landkreis Rotenburg/Wümme besitzt eines der größten Windenergiepotenziale des Landes Niedersachsen, was sich in der Zielsetzung des Windenergieerlasses niederschlägt. Bei näherer Betrachtung der Potenzialflächenkulisse sowie des Kriterienkatalogs wäre es möglich, über die derzeit dargestellten Flächen hinaus weitere Flächen aufzunehmen, die ebenfalls eine hohe Genehmigungswahrscheinlichkeit haben.</p>	
		<p><b>Mindestgröße reduzieren: Einzelfallbetrachtung ab 30 ha Mindestgröße:</b>  Wie bereits in der Stellungnahme zum 3. Entwurf dargelegt, ist aus unserer Sicht eine Einzelfallprüfung ab einer Flächengröße von 30 Hektar sinnvoller als eine Untergrenze von 50 Hektar, da die Nutzbarkeit der Flächen häufig auch an deren Ausrichtung und an deren Überlagerung mit Infrastrukturbändern hängt.  Dies gilt u.a. für das Potenzialgebiet nördlich von Byhusen, in dem mindestens 3 Windenergieanlagen am Landkreisrand platziert werden könnten – während direkt anschließend auf dem Gebiet des Landkreises Stade ebenfalls eine Erweiterung des Windparks Essel möglich wäre.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><b>Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich reduzieren</b>  Wir halten weiterhin an unserer Kritik fest, dass die für den Außenbereich festgelegten Puffer von 400m bis 1.000 Metern deutlich zu hoch angesetzt und unbegründet sind, da insbesondere die Energieversorgung nach §35 BauGB im Außenbereich angesiedelt ist und keine Ausweichmöglichkeiten hat.1 Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum 3. Entwurf (ebenso unter 2.1 Mindestabstand zu Wohnhäusern).</p>	
		<p><b>Pauschalen Abstand zu Naturschutzgebieten streichen</b>  Auch hinsichtlich dieses Kriteriums halten wir an unserer Stellungnahme zum 3. RROP-Entwurf fest.</p>	
		<p><b>2 Potenzialfläche Nr. 10 „Bereich zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“</b>  Grundlage unserer Stellungnahme für diese Fläche sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten.</p> <p><b>2.1 Anmerkungen in Bezug auf die aktuellen Entwicklungen</b>  Die Potenzialfläche Nr. 10 ist rund 85 Hektar groß und liegt damit deutlich über der Mindestgröße. Sie entspricht allen harten und weichen Tabukriterien, befindet sich außerhalb des VOR Weser und ist weder von Hubschraubertiefflugstrecken noch vom Einflussbereichs der Radarstation Visselhövede betroffen. Dies ist von besonderer Bedeutung, da sich bei der Prüfung der Bundeswehr im Jahr 2018 herausstellte, dass es sich um eine der wenigen Flächen im Landkreis Rotenburg handelt, die von keinem dieser drei Einflussbereiche betroffen ist. Dies spricht für die Eignung dieser Fläche für die Windenergienutzung.</p> <p><b>2.2 Abwägungsbelange</b>  <b>Avifaunistisches Konfliktpotenzial</b>  Das Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung für den Schwarzstorch 2720.2/2 befindet sich in mehr als 3 km Entfernung südlich der Potenzialfläche und damit außerhalb des empfohlenen Mindestabstands lt. Windenergieerlass. Ein dazugehöriges Nahrungshabitat (2720.2/4) liegt zwar in mind. 1 km Entfernung, aber ebenfalls südlich der Potenzialfläche. Von Überflügen ist daher nicht auszugehen. Darüber hinaus befinden sich die deutlich attraktiveren Nahrungshabitate 750 m westlich des Bruthabitats (2720.2/4) bzw. östlich des Brutwaldes (2721.1/1).</p> <p><b>Weitere Belange</b></p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Darüber hinaus halten wir an unserer Stellungnahme für diese Potenzialfläche zum 3. Entwurf fest, in der wir auf die folgenden Belange eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landschaftsbereich mit besonders hohem Erlebniswert bzw. hoher landschaftlicher Eigenart gemäß Landschaftsrahmenplan</li> <li>• LSG-würdiger Bereich (siehe auch Kapitel 1.2 und vorhergehende Stellungnahme): Abwägungsfehlerhaft, da der Standort bereits „durch die Lage in einem LSG-würdigen Gebiet nicht geeignet“ sein soll. Eine Einzelfallprüfung von Schutzzweck und Schutzwert findet nicht statt.</li> </ul> <p><b>2.3 Schlussfolgerung</b> Das Windpotenzialgebiet „Nr. 10 zwischen Rhadereistedt und Hanstedt“ ist aufgrund seiner guten Eignung im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes oder einer sich direkt anschließenden Teilaufstellung Windenergie zu berücksichtigen und als „Vorranggebiet Windenergienutzung“ auszuweisen.</p>	
		<p><b>3 Potenzialfläche Nr. 27 „Bereich südlich der A 1 bei Gyhum“</b> Grundlage unserer Stellungnahme für diese Fläche sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten.</p> <p><b>3.1 Bewertung</b> Wir begrüßen, dass die Fläche unverändert in den 4. RROP-Entwurf übernommen wurde. Weiterhin sind wir von der sehr guten Eignung der Fläche für die Windenergienutzung überzeugt, die sich u.a. aus der Lage an der Autobahn, die hervorragende Konzentrationswirkung und die geringen naturschutzfachlichen Konflikte ergibt.</p> <p><b>3.2 Avifauna</b> Anders als erneut in der Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven dargestellt (daher erneut in unserer Stellungnahme dargelegt) hat der NLWKN die Gebiete mit landesweiter Bedeutung für Brutvögel überarbeitet (noch nicht im Internet veröffentlicht). In diesem Zuge ist das Gebiet über dem Glindbusch inzwischen nicht mehr als Gebiet für den Schwarzstorch dargestellt, wie die Regionalplanung bereits im Entwurf 2017 richtig dargestellt hat. Da sich der Landschaftsrahmenplan 2016, der ebenfalls von der SG Zeven erwähnt wird, auf die vormalige NLWKN-Datengrundlage bezogen hat, kann das Gebiet dort gar nicht anders dargestellt worden sein. Darüber hinaus nimmt die Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven Bezug auf</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>die NSG-Verordnung zum Glindbusch sowie den Schwarzstorch als damit in Verbindung stehende Art. Dieser Darstellung widersprechen wir u.a., weil der Schwarzstorch weder im Steckbrief des Natur 2000-Gebiets „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ 2 noch in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glindbusch“<sup>3</sup> explizit als Schutzzweck genannt ist. Darüber hinaus handelt es sich nicht um ein EU-Vogelschutzgebiet, also auch nicht um ein EUVogelschutzgebiet mit dem Schutzzweck Schwarzstorch, wie der NSG-Steckbrief belegt.</p> <p><b>3.3 Schutzabstand zu Naturschutzgebieten von 500 Metern / FFH-Vorprüfung</b>  Wie in der Stellungnahme zum 3. Entwurf beschrieben (Kapitel 2.2) halten wir einen pauschalen Abstand von Naturschutzgebieten weiterhin für nicht sachgerecht. Wir schlagen daher weiterhin vor, den pauschalen Schutzpuffer zu streichen und die Prüfung in das nachgelagerte Genehmigungsverfahren zu verschieben. Auf diese Weise können die Flächenverluste des RROP an anderer Stelle kompensiert werden.</p>	
		<p><b>4 Potenzialfläche nördlich Byhusen/Sadersdorf</b>  Grundlage unserer Stellungnahme für diese Fläche sind privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern der landwirtschaftlichen Flächen, deren Interessen zur Realisierung eines Windparks wir vertreten.  Die Potenzialfläche selbst hat 32 Hektar. Aufgrund der von Südwesten nach Nordosten laufenden Ausrichtung der Fläche könnten dennoch mindestens 3 Windenergieanlagen platziert werden. Bei Senkung des Einzelhausabstands auf 750 Meter kann ohne weiteres die Mindestgröße von 50 Hektar erreicht werden. Bei Beibehaltung des Wohnabstands für den Außenbereich kommt die Potenzialfläche gemeinsam mit den direkt angrenzenden Windenergie-Potenzialflächen des Clusters Nr. 17 Klutenholz auf Stader Landkreisseite auf mehr als 50 Hektar. Für eine Konzentrationswirkung könnte landkreisübergreifend also gesorgt werden. Die Fläche schliesse dann direkt an den bereits bestehenden Windpark Essel im Landkreis Stade an (siehe Abbildung 1).</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		 <p><b>Abbildung 1: Interkommunales Potenzial-Cluster Kutenholz-Byhusen (Karte: Google Earth)</b></p> <p>Zwar überlagert ein Teil des Nahrungshabitats für den Schwarzstorch 2521.3/1 die Potenzialfläche teilweise. Dessen Nutzung durch die äußerst scheue Art ist aufgrund der direkt im Norden der Potenzialfläche kreuzenden Bahnlinie sehr unwahrscheinlich. Das Gebietsblatt im RROP-Entwurf des Landkreises Stade für den Windpark Essel geht auf dieses Nahrungshabitat überhaupt nicht ein.</p>	
	<b>Kriete Kaltrecycling GmbH vertr. durch avr Rechtsanwälte Berlin</b>		
		<p>Ihnen ist bekannt, dass wir die Kriete Kaltrecycling GmbH Seedorf, sowie Herrn Drewes Kriete Seedorf, anwaltlich vertreten. Auf uns lautende Vollmachten liegen Ihnen vor.</p> <p>Zu dem geänderten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP-Entwurf 2020) nehmen wir namens und im Auftrag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Kriete Kaltrecycling GmbH,</li> <li>2. des Herrn Drewes Kriete</li> </ol> <p>im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung:</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><b>A. Zur Betroffenheit der Kriete Kaltrecycling GmbH und Herrn Drewes Kriete</b></p> <p>Zur Betroffenheit unserer Mandanten zu 1. und 2. durch den RROP-Entwurf 2020 verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf unsere Stellungnahme vom 11.01.2019 zum RROP-Entwurf 2018, dort Seite 2. Jedoch möchten wir nochmals die Betroffenheit unserer Mandanten durch die Fortschreibung der Regionalen Raumordnungsprogramme hervorheben, da diese insbesondere im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung, weiterhin nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt worden ist. Wie Sie wissen, ist die Kriete Kaltrecycling GmbH Vorhabenträgerin der „Deponie Haaßel“, die als Deponie der Klasse I (DK I) auf den Flurstücken 13/3, 20/1, 20/03, 20/12, 20/15 und 20/16, Flur 2, Gemarkung Haaßel, errichtet und betrieben werden soll. Herr Drewes Kriete ist Eigentümer der Flurstücke 20/12, 20/15, 20/16, 20/17 und 20/19, Flur 2, Gemarkung Haaßel.</p> <p>Die Kriete Kaltrecycling GmbH hat die Flurstücke 13/3, 20/1 und 20/3, Flur 2, Gemarkung Haaßel, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Kaufvertrag vom 29.01.2010 zum Zwecke der Errichtung der Deponie erworben. Zu ihren Gunsten ist eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen.</p> <p>Die Kriete Kaltrecycling GmbH ist Inhaberin des Planfeststellungsbeschlusses des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes (GAA) Lüneburg vom 28.01.2015 zur Errichtung und zum Betrieb der „Deponie Haaßel“ auf den o.g. Flurstücken. Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde zwar vom OVG Lüneburg mit Urteil vom 04.07.2017 (Az.: 7 KS 7/15) für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, allerdings wurde er nicht aufgehoben. Das ergänzende Verfahren zur Standortalternativenprüfung und zur Einholung des Einvernehmens des Landkreises Rotenburg (Wümme) zu der wasserrechtlichen Erlaubnis ist noch nicht abgeschlossen. Gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ist der Planfeststellungsbeschluss jedoch bestandskräftig.</p> <p>Der RROP-Entwurf 2020 sieht, wie die Vorgängerentwürfe aus den Jahren 2018 und 2019, weiterhin den Einbezug von Teilflächen der DK I-Deponie „Haaßel“, namentlich der Flurstücke 13/3, 20/1 und 20/3, Flur 2, Gemarkung Haaßel, in ein Vorranggebiet Biotopverbund/Vorranggebiet Natur und Landschaft mit näheren Festlegungen vor.</p> <p>Die hierfür vorgebrachte Begründung zum RROP-Entwurf 2020 dokumentiert noch immer gravierende Abwägungsmängel, die die Kriete Kaltrecycling GmbH und Herrn Drewes Kriete jedenfalls in ihrem jeweiligen Recht auf</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ordnungsgemäße Abwägung ihrer Belange verletzen. Zudem droht eine Verletzung der Kriete Kaltrecycling GmbH und des Herrn Drewes Kriete in ihren Rechten aus Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG.</p>	
		<p><b>B. Relevante Regelungen im RROP-Entwurf 2020 und Änderungen gegenüber den Vorentwürfen</b></p> <p><u>I. Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft nebst Ausnahmeregelung</u>  Im RROP-Entwurf 2019 wurde im Abschnitt 3.1.2 die Ziffer 06 neu aufgenommen. Dort wird Folgendes geregelt:  <i>„Der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren ist im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur- und Landschaft ‚Haaßeler Bruch‘ abweichend von den Ziffern 02 und 04 möglich, soweit die Änderungen auf die im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Flächen beschränkt bleiben.“</i></p> <p>Im RROP-Entwurf 2020 ist im Abschnitt 3.1.2 die Ziffer 06, entgegen unserer Stellungnahme vom 17.05.2019 in der wir Ihnen unsere Einwände gegen die raumordnerische Festlegung vorgetragen haben, unverändert geblieben. In der Begründung zum RROP-Entwurf 2020 wird hierzu wie im RROP-Entwurf 2019 ausgeführt, es werde eine Ausnahmeregelung gemäß § 6 Abs. 1 ROG aufgenommen, die für den Fall einer sich ergebenden Vollziehbarkeit der Deponieplanung eine sachgerechte Konfliktlösung sicherstelle (vgl. Seite 31 der Begründung zum RROP-Entwurf 2020 sowie Seite 21 f. der Begründung zum RROP-Entwurf 2019).</p> <p>Die Begründung des RROP-Entwurf 2020 wurde im Hinblick auf eine sachgerechte Konfliktlösung – im Vergleich zur Begründung des RROP-Entwurf 2019 – um die folgenden Erwägungen ergänzt: Die Festsetzung als Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur- und Landschaft nebst Ausnahmeregelung zu Gunsten der geplanten Deponie sei insbesondere nunmehr erforderlich, da das Gebiet „Haaßeler Bruch“ inzwischen durch eine aktualisierte Verordnung vom 13.12.2019 erneut als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt wurde und eine Freistellungsregelung innerhalb der Rechtsverordnung den Bau und Betrieb der geplanten Deponie vorsehe. Die Ausnahmeregelung im RROP-Entwurf habe sich insoweit zudem an der Freistellungsregelung innerhalb der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haaßeler Bruch“ zu orientieren.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„Inzwischen liegt eine aktualisierte NSG-Verordnung vom 13.12.2019 mit einer Freistellungsregelung für den Bau und Betrieb der geplanten Deponie vor, mit der das Gebiet ‚Haaßeler Bruch‘ erneut unter Schutz gestellt wird. Diesem Sachverhalt muss zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers im RROP Rechnung getragen werden. Die vom Planfeststellungsbeschluss betroffenen Flächen sollen daher im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft verblieben. In die beschreibende Darstellung des RROP wird jedoch vergleichbar mit der Freistellungsregelung in der NSG-Verordnung eine Ausnahmeregelung gemäß § 6 Abs. 1 ROG aufgenommen, die für den Fall einer sich ergebenden Vollziehbarkeit der Deponieplanung eine sachgerechte Konfliktlösung sicherstellt. Da das zur Heilung des rechtswidrigen Planfeststellungsbeschlusses notwendige Planergänzungsverfahren bisher noch nicht abgeschlossen worden ist, muss auch eine etwaige Planergänzung von der Ausnahme umfasst werden“ (Seite 31 der Begründung zum RROP-Entwurf 2020; Hervorhebungen nicht im Original).</p> <p>Zudem wurde innerhalb der Begründung zum RROP-Entwurf 2020 der räumliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung auf die durch den Deponiezaun gemäß Lageplan eingefriedete Fläche beschränkt.</p> <p>„Der räumliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung ist auf die durch den Deponiezaun gemäß Lageplan eingefriedete Fläche beschränkt (Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015, Anlage 1 – Zeichnungen - [sic], Lageplan Deponiegrundstück Maßstab 1:5000)“ (Seite 31 der Begründung zum RROP-Entwurf 2020).</p>	
		<p><u>II. Festlegungen zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen</u></p> <p>Im Abschnitt 4.3, Ziffer 02, Seiten 1 bis 3 des RROP-Entwurfs 2020 wird nach wie vor geregelt, dass aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes zur Sicherung von Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle (DK I) die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt werden solle. Falls eine Beteiligung oder eine Kooperation mit einem Betreiber einer bereits bestehenden Deponie nicht möglich sei, werde ein Standortsuchverfahren nach festgelegten Kriterien durchgeführt. In Abschnitt 4.3, Ziffer 02, Seite 4 legt der RROP-Entwurf 2020 weiterhin die Abfalldeponie Helvesiek als Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung fest.</p> <p>Die Begründung zu Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 bis 3 des RROP-Entwurfs 2020 weist hierzu nunmehr den folgenden Inhalt auf:</p> <p>„Die mineralischen Abfälle (Bauabfälle) spielen für den Landkreis als öffentlich-</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>rechtlichen Entsorgungsträger nur eine untergeordnete Rolle, da sie zumeist verwertbar und daher nicht überlassungspflichtig sind. Der Abfallwirtschaft werden praktisch nur geringe Mengen an Böden und asbesthaltigen Baustoffen – in der Regel Dachplatten – zugeführt (...). Daher ist nicht beabsichtigt, eine Nachfolgeanlage für die Deponie Helvesiek zu errichten. Ein wirtschaftlicher Betrieb lässt sich mit den im Landkreis Rotenburg (Wümme) anfallenden Mengen an mineralischen Abfällen für den kreiseigenen Betrieb Abfallwirtschaft nicht darstellen. Es wird deshalb bei Bedarf die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt. Die festzulegenden Kriterien für ein ggfs. notwendiges Standortsuchverfahren könnten sich an der Methodik der Prüfung verschiedener Standorte für eine Mineralstoffdeponie im Landkreis Lüneburg durch das Planungsbüro BioLaGu im Jahr 2008 orientieren“ (Seite 111 der Begründung zum RROP-Entwurf 2020; Hervorhebungen nicht im Original).</i></p> <p>Im Vergleich zur Begründung zum Entwurf RROP 2020 wurde der nachstehende Passus nach dem ersten Absatz <u>gestrichen</u>:</p> <p><i>„Daneben können private Unternehmen eigenverantwortlich Deponien schaffen und betreiben und damit einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit für die mineralischen Abfälle leisten. Die Planung eines privaten Vorhabenträgers (Deponie der Klasse I) in der Gemeinde Selsingen (Gemarkung Haaßel) befindet sich seit 2011 im Planfeststellungsverfahren (siehe Abschnitt 3.1.2. Ziffer 06)“ (Seite 111 der Begründung zum RROP-Entwurf 2020).</i></p>	
		<p><b>C. Rechtliche Würdigung des RROP-Entwurfs 2020</b></p> <p><u>I. Festlegung des Standorts Haaßel als Vorranggebiet für Abfallentsorgungsanlagen notwendig</u></p> <p>Bevor wir auf die in den RROP-Entwurf 2020 weiterhin festgelegte Ausnahme nebst neuer Begründung näher eingehen (siehe unten C., II.), möchten wir nochmals hervorheben, dass die Ausweisung des Standortes Haaßel als Vorranggebiet für Abfallentsorgungsanlagen aus unserer Sicht weiterhin die eindeutig vorzugswürdige Konfliktlösung darstellen würde.</p> <p>Die in den RROP-Entwurf 2019 neu aufgenommene und im RROP-Entwurf 2020 weiterhin festgelegte Ausnahme vom Vorranggebiet Biotopverbund und vom Vorranggebiet Natur und Landschaft berücksichtigt nicht im ausreichenden Maße die Bedeutung der DK I-Deponie für die überörtliche und überfachliche Gesamtplanung. Soweit die Sicherung des Standortes Haaßel als Deponie unverändert mit der Begründung verworfen wird, dass <i>damit „erhebliche</i></p>	<p>Zu C I: Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht vorgesehen, die geplante Deponie der Klasse I in der Gemarkung Haaßel im RROP als Vorranggebiet für Abfallbeseitigung festzulegen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>belastende Umweltauswirkungen vermieden“</i> würden (vgl. Umweltbericht zum RROP-Entwurf 2020, Seite 72 oben), ist dies unzutreffend. Wir verweisen nochmals auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017, Az. 7 KS /15, in dem das Gericht den Deponiestandort hinsichtlich aller umweltrechtlichen Anforderungen bestätigt hat, das heißt, dass erhebliche belastende Umweltauswirkungen durch die Deponie gerade nicht hervorgerufen werden. Auf unsere Stellungnahmen vom 11.01.2019, Seite 5 und vom 17.05.2019, Seite 2 nehmen wir Bezug.</p> <p>Da der Landkreis eine Deponie für mineralische Abfälle nicht wirtschaftlich betreiben kann (vgl. Begründung des RROP-Entwurf 2020, Seite 111), leistet die Deponie Haaßel einen entscheidenden Beitrag zur Entsorgungssicherheit bei diesen Abfällen. Wir regen daher nochmals dringend an, dieser Tatsache dadurch Rechnung zu tragen, dass das im RROP-Entwurf 2015 enthaltene Vorranggebiet für Abfallentsorgungsanlagen am Standort Haaßel wieder aufgegriffen wird.</p>	
		<p><u>II. Ausnahme von den näheren Festlegungen des Vorranggebiets Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft unzureichend</u></p> <p>1. Unzulässige Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Deponie</p> <p>Die in den RROP-Entwurf 2019 unter Ziffer 06 neu aufgenommene und im RROP-Entwurf 2020 immer noch bestehende Ausnahme zugunsten der Deponie Haaßel führt dazu, dass das Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft der Errichtung und dem Betrieb der DK I-Deponie Haaßel nicht mehr entgegensteht.</p> <p>Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zu den Anforderungen an die Festlegung von Ausnahmen innerhalb eines Regionalen Raumordnungsprogramms verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.05.2019 zum RROP-Entwurf 2019, Seite 3.</p> <p>Wir vertreten weiterhin die Rechtsansicht, dass die im Abschnitt 3.1.2, Ziffer 6 festgelegte Ausnahme zwar prinzipiell diesen Anforderungen entspricht, allerdings ist die Beschränkung des räumlichen Geltungsbereiches auf die durch den Deponiezaun gemäß Lageplan des Planfeststellungsbeschlusses eingefriedete Fläche weiterhin zu eng, weil sie zu raumordnungsrechtlich nicht hinnehmbaren Konflikten zwischen dem Naturschutz und der Deponie führen kann. Auch verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.05.2019 zum</p>	<p>Zu C II 1.: Der Anregung wird nicht gefolgt. Um raumordnungsrechtlich nicht hinnehmbare Konflikte zwischen dem Naturschutz und der Deponie zu vermeiden, soll der räumliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung gerade auf die Flurstücke der planfestgestellten Deponie beschränkt bleiben.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>RROP-Entwurf 2019, Seite 3.</p> <p>Da auch mit dem RROP-Entwurf 2020 eine sachgerechte Konfliktlösung zwischen Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft und Deponieplanung angestrebt wird (vgl. Begründung des RROP-Entwurf 2020, Seite 31), sollten absehbare Konflikte vermieden werden. Die Beschränkung der Ausnahme auf die im Planfeststellungsbeschluss genannten Flurstücke (ab „soweit die Änderungen...“ im Abschnitt 3.1.2 Ziffer 6 des RROP-Entwurf 2020) ist deshalb zu streichen. Aus demselben sollte die in der Begründung zum RROP-Entwurf 2020 zur Ausnahmeregelung neu aufgenommene Beschränkung „auf die durch den Deponiezaun gemäß Lageplan eingefriedete Flächen“ wieder entfernt werden.</p> <p>Alternativ könnte die Ausnahmeregelung im Abschnitt 3.1.2 Ziffer 6 des RROP-Entwurfs 2020 dahingehend ergänzt werden, dass auch für die Errichtung und den Betrieb der Deponie notwendige technische Maßnahmen und Änderungen auf anderen Flurstücken möglich sind bzw. bleiben. Die räumliche Beschränkung in der Begründung zur Ausnahmeregelung wäre allerdings in jedem Fall zu streichen.</p>	
		<p>2. Fehlerhafte Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG</p> <p>Die bei der Aufstellung des RROP-Entwurfs 2020 gemäß § 7 Abs. 2 ROG vorgenommene Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen ist abwägungsfehlerhaft. Das Verhältnis des Regionalen Raumordnungsprogrammes zur Deponieplanung sowie zur Schutzgebietsausweisung „Haaßeler Bruch“ wird unzutreffend bewertet. Zum einen wird das Verhältnis zwischen dem Regionalen Raumordnungsprogramm und der Deponie-Fachplanung innerhalb der Abwägung fehlerhaft eingeordnet, zum anderen die Funktion der überörtlichen Gesamtplanung im Bezug zu verschiedenen Fachplanungen nicht zutreffend eingeschätzt.</p> <p>a) Unzureichende Berücksichtigung der Deponie-Fachplanung Die Raumordnung muss sich allgemein im Rahmen der planerischen Abwägung an den vorhandenen Vorgaben der Fachplanung orientieren und ein gesamträumliches Planungskonzept entwickeln bzw. sichern (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 - 4 C 3/02 -, NVwZ 2003, 1261, 1261). Die Deponieplanung ist insoweit als Fachplanung angemessen im Rahmen der überörtlichen und überfachlichen Gesamtplanung zu berücksichtigen. Dies muss sich innerhalb der Abwägung zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes</p>	<p>Zu C II 2.: Der Kritik wird nicht zugestimmt. Das Verhältnis des Regionalen Raumordnungsprogrammes zur Deponieplanung sowie zur Schutzgebietsausweisung „Haaßeler Bruch“ wird im RROP nicht unzutreffend bewertet.</p> <p>Auszugehen ist davon, dass es zu den Aufgaben der Raumplanung als räumlich zusammenfassender, übergeordneter Planung gehört, die in Fachplanungen enthaltenen Aussagen zu Raumnutzungen oder Raumfunktionen aufeinander abzustimmen und abzusichern. Das gilt auch im Verhältnis zum Aufgabenbereich der Deponieplanung. Vorliegende Deponieplanungen sind bei der Aufstellung</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>widerspiegeln, indem die Deponie-Fachplanung bei den einzelnen Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes angemessen berücksichtigt wird. Eine diesen Anforderungen gerecht werdende Abwägung ist hier nicht erkennbar: Seit dem RROP-Entwurf 2018 soll das Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Durch die teilweise Einbeziehung der Deponieflächen in das Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft werden einseitig die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt, ohne einen angemessenen Ausgleich mit der Deponie-Fachplanung herzustellen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.09.2018 zum RROP-Entwurf 2018, Seite 3 f. Diese fehlerhafte Gewichtung der Interessen wird auch nicht durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung gemäß § 6 Abs. 1 ROG in den RROP-Entwurf 2019 zugunsten der DK I-Deponie Haaßel ausgeglichen, da der räumliche Geltungsbereich der Ausnahmeregelung zu eng gefasst wurde, vgl. unsere Ausführungen unter C. II. 1.</p> <p>Die Deponie-Fachplanung ist, unabhängig von den Ausführungen zum allgemeinen Verhältnis von überörtlicher Gesamtplanung und Fachplanung, bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes angemessen zu berücksichtigen, da diese zeitlich vor der Raumordnung erfolgte. Insofern ist das im Rahmen der Planung geltende planerische Prioritätsprinzip zu beachten. Danach hat grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf eine konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (vgl. VGH München, Urt. v. 30.11.2006 - 1 N 05.1665 -, BeckRS 2009, 36532; Stürer, in: Stürer, Bau- und Fachplanungs-recht, 5. Aufl. 2015, A., XIII, 2., e) Rn. 233).</p> <p>b) Unzureichende Konfliktlösung durch Verweis auf NSG-Verordnung, Abwägungsausfall</p> <p>Als räumlich integrierende Planung gehört es zur Aufgabe des Regionalen Raumordnungsprogrammes, die verschiedenen raumbedeutsamen Fachplanungen hinsichtlich ihrer Anforderungen an den Raum zu koordinieren. Soweit Fachplanungen Aussagen zu Raumnutzungen oder Raumfunktionen enthalten, ist es Aufgabe der Raumordnungsplanung, sie nach Abwägungsgrundsätzen aufeinander abzustimmen und dabei auftretende Konflikte auszugleichen (vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 75).</p> <p>Im RROP-Entwurf 2020 wird davon ausgegangen, dass sich die im Abschnitt</p>	<p>von Regionalplänen daher in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Raumordnung ist jedoch nicht „sklavisch“ an die Vorgaben der Fachplanung gebunden; ihr bleibt es vielmehr unbenommen, aus deren Vorgaben eine gesamträumlich integrierende Konzeption zu entwickeln. Im vorliegenden Fall werden durch die Ausnahmeregelung trotz Einbeziehung der Deponieflächen in das Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft nicht einseitig die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt, sondern ein angemessener Ausgleich mit der Deponie-Fachplanung hergestellt.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass sich die im Abschnitt 3.1.2 Ziffer 06 festgelegte Ausnahme zugunsten der Deponie Haaßel an der Freistellungsregelung der Naturschutzgebietsverordnung „Haaßeler Bruch“ v. 31.12.2019 <u>zu orientieren hat</u>. Es bietet sich aber an, sich an dieser Lösung zu orientieren, um eine sachgerechte Konfliktlösung zwischen den verschiedenen Fachplanungen (Naturschutz./Deponie) zu gewährleisten.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>3.1.2 Ziffer 6 festgelegte Ausnahme zugunsten der Deponie Haaßel an der Freistellungsregelung der Naturschutzgebietsverordnung „Haaßeler Bruch“ v. 31.12.2019 zu orientieren habe, um eine sachgerechte Konfliktlösung zwischen den verschiedenen Fachplanungen zu gewährleisten.</p> <p><i>„Inzwischen liegt eine aktualisierte NSG-Verordnung vom 13.12.2019 mit einer Freistellungsregelung für den Bau und Betrieb der geplanten Deponie vor, mit der das Gebiet „Haaßeler Bruch“ erneut unter Schutz gestellt wird. Diesem Sachverhalt muss zur Vermeidung eines Abwägungsfehlers im RROP Rechnung getragen werden. Die vom Planfeststellungsbeschluss betroffenen Flächen sollen daher im Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft verblieben. In die beschreibende Darstellung des RROP wird jedoch vergleichbar mit der Freistellungsregelung in der NSG-Verordnung eine Ausnahmeregelung gemäß § 6 Abs. 1 ROG aufgenommen, die für den Fall einer sich ergebenden Vollziehbarkeit der Deponieplanung eine sachgerechte Konfliktlösung sicherstellt. Da das zur Heilung des rechtswidrigen Planfeststellungsbeschlusses notwendige Planergänzungsverfahren bisher noch nicht abgeschlossen worden ist, muss auch eine etwaige Planergänzung von der Ausnahme umfasst werden“</i> (Seite 31 der Begründung zum RROP-Entwurf 2020; Hervorhebungen nicht im Original).</p> <p>Diese Annahme ist unzutreffend. Durch die Orientierung der Ausnahme- an der Freistellungsregelung der NSG-Verordnung wird der Konflikt zwischen Deponie-Fachplanung und Naturschutz auf Raumordnungsebene nicht sachgerecht gelöst, da sich die Abwägung einseitig an der Schutzgebietsfestsetzung orientiert. Der auf Ebene des RROP erforderliche Ausgleich zwischen den Fachplanungen findet nicht statt, vielmehr ist insoweit ein Abwägungsausfall vorprogrammiert.</p> <p>Des Weiteren ist die Abwägung fehlerhaft, weil zu berücksichtigen gewesen wäre, dass die Deponie-Fachplanung bereits gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) bestandskräftig geworden ist. Die Schutzgebietsverordnung ist wiederum zwar in Kraft getreten, allerdings noch nicht rechtskräftig. Diese Aspekte finden in der Abwägung keine Berücksichtigung.</p> <p>Zudem leidet die Schutzgebietsverordnung selbst an materiellen Fehlern und kann schon aus diesem Grund nicht als Abwägungsdirektive für die Raumordnung herangezogen werden. Wie Ihnen bekannt ist, wurde die Vorgängerverordnung vom 17.12.2014 durch Urteil des OVG Lüneburg vom 19.04.2018 (Az.: 4 KN 368/15) aufgrund fehlerhafter Abwägung für unwirksam erklärt. Nach Auffassung des OVG Lüneburg war die vorrangige Deponieplanung bei Erlass der Schutzgebietsverordnung nicht angemessen berücksichtigt</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>worden:  <i>„Die Naturschutzbehörde verfügt bei der Festsetzung eines Naturschutzgebietes allgemein über einen Handlungsspielraum. Dieser ist durch eine nach Maßgabe des naturschutzrechtlichen Abwägungsgebotes i.S.d. § 2 Abs. 3 BNatSchG erfolgende, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtete Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Nutzungsinteressen der Eigentümer auf der anderen Seite geprägt. Für die gerichtliche Überprüfung einer Schutzgebietsverordnung ist insoweit entscheidend, ob die aufgrund der Abwägung getroffene Entscheidung über die Unterschützstellung des Gebiets und die Verbote im Ergebnis zu beanstanden sind“</i> (OVG Lüneburg, Urt. v. 19.04.2018 - 4 KN 368/15 -, Rn. 72, juris; Hervorhebungen nicht im Original).</p> <p><i>„Der Antragsgegner war bei Erlass der Naturschutzgebietsverordnung verpflichtet, die im Planfeststellungsverfahren verfolgten Ziele im Rahmen der Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG als „sonstige Anforderung der Allgemeinheit an Natur und Landschaft“ angemessen zu berücksichtigen. Denn diesem Verfahren kam Vorrang zu, weil die Deponieplanung einen deutlichen zeitlichen Vorsprung vor dem Verfahren der Ausweisung des Naturschutzgebiets „Haaßeler Bruch“ hatte“</i> (OVG Lüneburg, Urt. v. 19.04.2018 - 4 KN 368/15 -, Rn. 74, juris; Hervorhebungen nicht im Original).</p> <p><i>„Die demnach vorrangige Deponieplanung hat bei dem Erlass der Naturschutzgebietsverordnung indessen überhaupt keine oder jedenfalls keine angemessene Berücksichtigung gefunden. Die Verordnung erstreckt sich auf die für die Deponie vorgesehenen Flurstücke 20/3, 20/1 und 13/3 der Flur 2 der Gemarkung F. und enthält in § 3 zahlreiche Verbote, die der Errichtung und dem Betrieb der mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. Januar 2015 genehmigten Mineralstoffdeponie entgegenstehen“</i> (OVG Lüneburg, Urt. v. 19.04.2018 - 4 KN 368/15 -, Rn. 74, juris; Hervorhebungen nicht im Original).</p> <p>Dieser Abwägungsfehler ist in der Schutzgebietsverordnung vom 31.12.2019 nicht korrigiert worden. Vielmehr wurde die Freistellungsregelung in sachwidriger Weise auf die im Planfeststellungsbeschluss beantragte Liste von Abfällen beschränkt und mögliche Änderungen im Planergänzungsverfahren räumliche auf die planfestgestellte Fläche begrenzt:  <i>„Freigestellt sind der Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse 1 gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2015 einschließlich möglicher Änderungen im Planergänzungsverfahren, sofern keine zusätzlichen Flächen außerhalb der</i></p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>bereits planfestgestellten Deponieumzäunung in Anspruch genommen werden und die abgelagerten Stoffe auf die im Planfeststellungsbeschluss beantragte Liste der Abfälle beschränkt bleiben“ (§ 4 Abs. 2 Nr. 14 Naturschutzverordnung v. 13.12.2019).</i></p> <p>Wenn nun im RROP-Entwurf 2020 einschränkungslos auf die NSG-Verordnung verwiesen wird, wird die dortige fehlerhafte Abwägung in die Regionalplanung übernommen bzw. der Abwägungsfehler auf der Ebene der Raumordnung fortgeschrieben.</p>	
		<p><u>III. Abwägungsfehler bei den Festlegungen zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen</u></p> <p>Auch die im Abschnitt 4.3, Ziffer 02, Seite 1 bis 3 enthaltenen Festlegungen zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen weisen gravierende Abwägungsmängel auf. Zum einen wird gegen § 5 Abs. 3 S. 2 NROG verstoßen. Zum anderen werden bei der gem. § 7 Abs. 2 ROG vorzunehmenden Abwägung die Interessen der Deponie-Fachplanung (Planfeststellung und Abfallwirtschaftsplanung) nicht angemessen beachtet.</p> <p>1. Verstoß gegen § 5 Abs. 3 S. 2 NROG</p> <p>a) Widerspruch zu dem Prinzip der ortsnahen Abfallbeseitigung</p> <p>Nach § 5 Abs. 3 S. 2 NROG können in einem Regionalen Raumordnungsprogramm – im Vergleich zu den Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms – weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, wenn sie den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms nicht widersprechen:</p> <p><i>„Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 NROG haben die Träger der Regionalplanung ausdrücklich die Möglichkeit, eigene weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung festzulegen (...) Voraussetzung ist, dass diese weiteren Planungsinhalte ordnungsgemäß mit den in § 2 Abs. 2 ROG und § 2 NROG enthaltenen gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung sowie Grundsätzen des LROP abgewogen wurden und den Zielen des LROP nicht widersprechen“ (Starnofsky, in: PdK Nds F-2 § 5 Abs. 3 S. 2 NROG).</i></p> <p>Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) enthält in</p>	<p>Zu C III 1.: Es trifft nicht zu, dass die Plansätze in Abschnitt 4.3 Ziffer 02 des RROP-Entwurfs den Zielen und Grundsätzen des LROP 2017 widersprechen. Die Rechtsanwaltskanzlei verkennt das Verhältnis zwischen Landesplanung und Regionalplanung. Das RROP darf die Vorgaben des LROP konkretisieren; um einer derartige Konkretisierung handelt es sich bei den vorliegenden Festlegungen des RROP.</p> <p>Die Entsorgung von gering belasteten mineralischen Abfällen, die bei allen Bautätigkeiten anfallen, wird zunehmend schwieriger. Der aktuelle Abfallwirtschaftsplan des Landes Niedersachsen stellt fest, dass im Norden und Westen des Landes Niedersachsen,</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 folgendes Ziel der Raumordnung:  <i>„In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen.“</i></p> <p>Im Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 2 ist des Weiteren der nachstehende Grundsatz der Raumordnung festgehalten:  <i>„Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen, wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist ...“.</i></p> <p>Beide Regelungen dienen insoweit der ortsnahen Beseitigung von mineralischen Abfällen auf Deponien DK I und demzufolge der Entsorgungssicherheit. Sie setzen somit die Verpflichtung aus § 20 Abs. 1 S. 1 KrWG um, ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten (auch) für diesen Abfallstrom zu schaffen.</p> <p>Nach Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 des RROP-Entwurfs 2020 wird wiederum als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass <i>aufgrund des großflächigen und zugleich dünn besiedelten Landkreisgebietes zur Sicherung von Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle (Deponieklasse I) die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt wird.</i> Begründet wird dies damit, dass sich ein wirtschaftlicher Betrieb mit den im Landkreis Rotenburg (Wümme) anfallenden Mengen an mineralischen Abfällen nicht darstellen lasse und insoweit kein Erfordernis für eine kreiseigene Deponie DK I bestehen würde.</p> <p><i>„Die mineralischen Abfälle (Bauabfälle) spielen für den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur eine untergeordnete Rolle, da sie zumeist verwertbar und daher nicht überlassungspflichtig sind. Der Abfallwirtschaft werden praktisch nur geringe Mengen an Böden und asbesthaltigen Baustoffen – in der Regel Dachplatten – zugeführt (...). Daher ist nicht beabsichtigt, eine Nachfolgeanlage für die Deponie Helvesiek zu errichten. Ein wirtschaftlicher Betrieb lässt sich mit den im Landkreis Rotenburg (Wümme) anfallenden Mengen an mineralischen Abfällen für den kreiseigenen Betrieb Abfallwirtschaft nicht darstellen. Es wird deshalb bei Bedarf die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt“</i>  (Begründung zu Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 des RROP-Entwurfs 2020, Seite 111).</p>	<p>also u.a. im niedersächsischen Teil der Metropolregion Hamburg, ein Bedarf an Deponien der Klasse I besteht. Im RROP-Entwurf 2020 ist daher festgelegt, dass zur Sicherung von Deponiekapazitäten für mineralische Abfälle (Deponieklasse I) die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt wird.</p> <p>Das Thema könnte zum Beispiel im Rahmen einer Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg aufgegriffen werden. Ein Konsens über Deponiestandorte innerhalb der Metropolregion Hamburg würde die Wahrscheinlichkeit einer Realisierung erhöhen und das wirtschaftliche Risiko, das ein Unternehmen bei Deponieplanungen eingeht, begrenzen.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Mit dem im Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 RROP-Entwurf 2020 festgelegten Ziel zur Abfallbeseitigung in einer benachbarten Gebietskörperschaft, wird gegen § 5 Abs. 3 S. 2 NROG verstoßen, da die Festlegung dem Ziel im Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 und dem Grundsatz des Abschnitts 4.3, Ziffer 02, S. 2 des Landes-Raumordnungsprogramms widerspricht. In beiden Festlegungen wird geregelt, dass die Abfallbeseitigung ortsnah zu erfolgen hat. Dies ergibt sich auch aus der folgenden Begründung zum Abschnitt 4.3, Ziffer 02 des Landes-Raumordnungsprogrammes:</p> <p><i>„Sofern eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist (Kreislaufwirtschaft), sind sie umweltverträglich zu deponieren. Dafür sind möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens ausreichende Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten und bei Bedarf zu schaffen (§§ 6, 15 und 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit Art. 16 Abfallrahmenrichtlinie). (...) Insbesondere die Kapazitäten zur Ablagerung von mäßig belasteten mineralischen Abfällen (v. a. nicht verwertbare mineralische Abfälle wie Bodenaushub mit Belastungen und nicht verwertbare Bauschuttgemische) in bestehenden Deponien der Klasse I werden in Niedersachsen in naher Zukunft erschöpft sein. Dennoch werden kaum neue Kapazitäten für Abfälle der Deponieklasse I ausgewiesen. Hinzu kommen erhebliche Disparitäten bei der räumlichen Verteilung der Abfalldeponien: Deponien der Klasse I finden sich v. a. im südlichen Niedersachsen, hingegen fehlen sie im Westen völlig und Norden des Landes weitgehend (...). Zur Sicherstellung einer langfristigen, ökonomisch wie ökologisch vertretbaren Entsorgung aller Abfallarten ist es daher erforderlich, Regelungen mit dem Charakter eines Ziels sowie eines Grundsatzes der Raumordnung in das Landes-Raumordnungsprogramm aufzunehmen. Dabei werden Transportradien von mehr als 35 km für Abfälle der Klasse I als ökonomisch nicht angemessen angesehen (entspricht etwa einer Transportentfernung von max. 50 km). Hinzu kommen die ökologisch negativen Aspekte der Auswirkungen längerer Transportwege wie vermehrte Lärm- und Schadstoffemissionen. Ein „besonderer Bedarf“ für Deponien der Klasse I ist dort anzunehmen, wo bislang eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km (Luftlinie) vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist. Durch diesen Grundsatz der Raumordnung ist klargestellt, dass ein besonderer Bedarf im Hinblick auf die noch zu schaffenden zusätzlichen Kapazitäten vorzugsweise außerhalb dieser Entfernung von 35 km um eine bestehende Deponie besteht“ (Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm, Seite 58 ff.; Hervorhebungen nicht im Original).</i></p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Eine Beteiligung des Landkreises Rotenburg (Wümme) an Deponiestandorten in anderen Landkreisen widerspricht dem Näheprinzip, welches im Landes-Raumordnungsprogramm durch das Ziel in Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 und den Grundsatz in Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 2 festgelegt ist. Das Landes-Raumordnungsprogramm spricht vielmehr dafür, dass die für die „Deponie Haaßel“ vorgesehenen Flächen als Vorranggebiet für Deponien festgelegt werden, damit die für die Entsorgungssicherheit benötigte, planfestgestellte und unter allen materiell-rechtlichen Gesichtspunkten genehmigungsfähige Deponie dort errichtet werden kann.</p> <p>Der Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm ist zu entnehmen, dass der öffentliche Entsorgungsträger von der ortsnahen Abfallbeseitigung (nur) absehen kann, wenn aufgrund der vorhandenen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur eine Deponie im eigenen Landkreis nicht erforderlich ist:</p> <p><i>„Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch die o. g. Regelung nicht gehalten, mit Blick auf das orientierende Kriterium der Entfernung von 35 km (Luftlinie) mehr Standorte zu schaffen, als sie nach der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur des Entsorgungsgebiets erforderlich sind. So kann z. B. auch für einen großflächigen, zugleich dünn besiedelten Landkreis ein Deponiestandort oder die Beteiligung an einem Standort in einer benachbarten Gebietskörperschaft ausreichend sein“</i> (Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm, Seite 59; Hervorhebungen nicht im Original).</p> <p>Dies trifft auf den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht zu. Wir verweisen auf den Bericht des „Weser Kurier“ vom 05.09.2019, in dem der Landrat wie folgt zitiert wird:</p> <p><i>„Womit der Landkreis damals nicht gerechnet hat, war das ‚Tongrubenurteil‘ des Bundesverwaltungsgerichts. Die Richter haben im Frühjahr 2005 entschieden, dass mäßig belastete Böden nicht mehr in Sandkuhlen oder Tongruben gelagert werden dürfen. Seitdem müssen diese Stoffe in Deponien der Klasse I entsorgt werden. Anders als Deponiegegner behaupten, dürfe dort keinesfalls Giftmüll entsorgt werden, betont Luttmann.</i></p> <p><i>20 000 bis 50 000 Kubikmeter Bauschutt fallen allein im Landkreis Rotenburg jährlich an. Weil es dafür keine Deponie im Landkreis Rotenburg gibt, müssen die Lastwagen derzeit bis in den Landkreis Harburg oder gar nach Schleswig-Holstein fahren, um die Bauabfälle loszuwerden. ...</i></p> <p><i>Luttmann macht deutlich, dass er Haaßel für einen geeigneten Deponiestandort</i></p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>hält. Sollte die Genehmigung wider Erwarten ausbleiben, müsse sich die Verwaltung Gedanken über eine neue Fläche machen, infrage kämen vor Jahren untersuchte Flächen für Hausmülldeponien in Basdahl, Granstedt, Marschorst, Sittensen, Wittorf oder Kettenburg. Andere Standorte seien aber nicht ausgeschlossen. ... Die Suche mit Hilfe externer Experten würde drei Jahre dauern und bis zu 100 000 Euro kosten. Dass der Landkreis die Bauschuttdeponie selbst betreibt, sei denkbar. Es sei allerdings fraglich, ob er sie wirtschaftlich betreiben könne. Planung, Erschließung und Bau dürften zehn Millionen Euro kosten, die Rekultivierung noch nicht eingerechnet.“</i></p> <p>Die Bedeutung der Deponie unserer Mandanten für die Sicherstellung der Entsorgungssicherheit ist auch im Planfeststellungsbeschluss, in dem Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 - 7 KS 7/15 - wie auch im Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen (Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle) wiederholt bestätigt worden. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen unterstreicht, dass im Norden von Niedersachsen ein Entsorgungsbedarf, insbesondere für mineralische Abfälle, besteht und dass aufgrund dessen Deponiekapazitäten, u. a. durch private Unternehmen, geschaffen werden müssen.</p> <p><i>„Deponien der Klasse I finden sich v. a. im südlichen Niedersachsen, hingegen fehlen sie im Westen völlig und Norden des Landes weitgehend“</i> (Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, S. 57; Hervorhebung nicht im Original).</p> <p><i>„Hinzu kommen Räume im Westen und Norden, in denen bereits jetzt die erforderlichen Kapazitäten fehlen“</i> (Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, S. 60; Hervorhebung nicht im Original).</p> <p>In der Vergangenheit war die Bedeutung der „Deponie Haaßel“ für die Entsorgungssicherheit entsprechend anerkannt worden. So wies der RROP-Entwurf 2015 den Standort Haaßel noch als Vorranggebiet für Abfallentsorgungsanlagen aus. Zudem wurden die Flurstücke 13/3, 20/1 und 20/3, Flur 2, Gemarkung Haaßel, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) an unsere Mandanten verkauft, damit diese auf den Grundstücken eine Deponie errichten und betreiben kann (siehe dazu auch unten IV.). Es steht hierzu im krassen Widerspruch, wenn in dem aktuellen RROP-Entwurf 2020 nunmehr einer Verlagerung der Entsorgung mineralischer Abfälle nach außerhalb des Landkreises das Wort geredet wird.</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>2. Fehlerhafte Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG</p> <p>Die bei der Aufstellung des RROP-Entwurfs 2020 vorgenommene Abwägung von privaten und öffentlichen Belangen ist auch hinsichtlich der im Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 bis 3 enthaltenen Festlegungen fehlerhaft. Zum einen basieren die Festlegungen auf unzutreffenden Tatsachengrundlagen. Zum anderen wurde die Deponieplanung unserer Mandanten innerhalb der Abwägung nicht angemessen berücksichtigt.</p> <p>a) Unzutreffende Tatsachengrundlage</p> <p>Der RROP-Entwurf 2020 setzt im Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 als Ziel der Raumordnung fest, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) seine mineralischen Abfälle in einer Deponie eines anderen Landkreises beseitigen solle, da im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht ausreichende Mengen an mineralischen Abfällen anfielen, die eine kreiseigene Deponie erfordern würden. Diese Zielfestlegung weist ein Abwägungsdefizit auf, da unzutreffend davon ausgegangen wird, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht ausreichend mineralische Abfälle für den wirtschaftlichen Betrieb einer Deponie DK I anfallen würden, dass die Abfallmengen für den Betrieb einer kreiseigenen Deponie ausreichen müssten (vgl. Begründung zu Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 des RROP-Entwurfs 2020, Seite 111) und dass ein privater Dritte nicht zur Entsorgungssicherheit des Landkreis Rotenburg (Wümme) beitragen könne. Letzteres ergibt sich aus der Streichung der folgenden Passage aus der Begründung zum RROP-Entwurf 2020:</p> <p><i>„Daneben können private Unternehmen eigenverantwortlich Deponien schaffen und betreiben und damit einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit für die mineralischen Abfälle leisten. Die Planung eines privaten Vorhabenträgers (Deponie der Klasse I) in der Gemeinde Selsingen (Gemarkung Haaßel) befindet sich seit 2011 im Planfeststellungsverfahren“</i> (Abschnitt 3.1.2. Ziffer 06, vgl. Seite 111 der Begründung zum RROP-Entwurf 2020).</p> <p>Demgegenüber hat das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 04.07.2017 (Az. 7 KS /15) den Bedarf für die Errichtung und den Betrieb der „Deponie Haaßel“ bestätigt:</p> <p><i>„Die geplante Deponie lässt auch eine ausreichende Auslastung erwarten (...).</i></p>	<p>Zu C III 2.: Es trifft nicht zu, dass der RROP-Entwurf 2020 als Ziel der Raumordnung festlegt, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) seine mineralischen Abfälle in einer Deponie eines anderen Landkreises beseitigen soll. Die Regionalplanung verkennt auch nicht, dass private Unternehmen eigenverantwortlich Deponien schaffen und betreiben können.</p>

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ausgehend von dem im Abfallwirtschaftsplan beschriebenen Aufkommen an Bauabfällen der Klasse I von jährlich 1,02 Millionen t ergibt sich bezogen auf die Einwohnerzahl (in Niedersachsen 2010: 7.915.000) ein pro Kopf-Aufkommen von 0,1275 t/Jahr. Für das in den Antragsunterlagen zugrunde gelegte Einzugsgebiet der geplanten Deponie, welches die Landkreise R. (W.), O., Verden, Stade, Cuxhaven und Heidekreis (dieser wird in den Planunterlagen noch als Landkreis Soltau-Fallingbommel bezeichnet) umfasst (Einwohnerzahl dort im Jahr 2010: 950.456), ergibt sich ein Ablagerungsvolumen von ca. 120.000 t/Jahr und bezogen allein auf den Landkreis R. (W.) mit einer Einwohnerzahl von 164.603 (Stand 2010) ein Ablagerungsvolumen von 20.884 t/Jahr. Die geplante Deponie H. ist auf ein Gesamtablagerungsvolumen von 640.000 m<sup>3</sup> bzw. 1,152 Millionen t (vgl. LBP Seite 1: 1,8 t/m<sup>3</sup>) ausgelegt, so dass sie einen erheblichen Beitrag zur Bedarfsdeckung in Bezug auf das Aufkommen von Abfällen der Klasse I leisten wird. Unter Berücksichtigung vorhandener Restkapazitäten in den noch nicht geschlossenen Deponien geht der Planfeststellungsbeschluss von einem jährlichen Aufkommen von ca. 30.000 m<sup>3</sup> bei einem Gesamtvolumen von 640.000 m<sup>3</sup> aus, so dass mit einer effektiven Nutzungsdauer von 20 bis 22 Jahren gerechnet werden kann“ (OVG Lüneburg, Urt. v. 04.07.2017 - 7 KS 7/15 -, Rn. 118, juris; Hervorhebungen nicht im Original).</p> <p>Unzutreffend ist des Weiteren die Annahme, dass Betreiber der Deponie ein Eigenbetrieb des Landkreises Rotenburg (Wümme) sein müsse. Dies widerspricht sowohl § 20 KrWG als auch der Zielfestlegung im Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 des Landesraumordnungsprogrammes.</p> <p>Grundkonzept des Kreislaufwirtschaftsrechts ist im Übrigen nicht die Abfallentsorgung als öffentliche Daseinsvorsorge. Vielmehr besteht primär eine Pflicht des Abfallbesitzers und des Abfallerzeugers, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 KrWG) und Abfälle, die nicht verwertet werden, gemeinwohlverträglich zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 KrWG). Überlassungspflichten gegenüber öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sind somit eine Ausnahme zur Grundkonzeption, die der Gesetzgeber für die Verteilung der Aufgaben zwischen der öffentlichen Hand und Privaten im Bereich der Abfallwirtschaft vorgesehen hat (Beckmann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 91. EL September 2019, § 17 KrWG Rdnr. 3).</p> <p>Der Gesetzgeber hat also an der Abkehr von dem im früheren Recht verankerten Grundsatz des Staatsmonopols für die Abfallentsorgung festgehalten. Darauf hat die Bundesregierung in der Begründung des Gesetzesentwurfs ausdrücklich hingewiesen:</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„Der Gesetzentwurf folgt wie das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ausweislich seiner Grundpflichtenkonzeption, die sowohl für die Verwertung (§ 7) als auch für die Beseitigung (§ 15) gilt, dem Verursacherprinzip. Die in § 17 geregelten Überlassungspflichten stellen sich daher als – dem Prinzip der Daseinsvorsorge folgende – Ausnahme von diesem Grundkonzept dar“ (BT-Drs. 216/11, S. 201; Hervorhebungen nicht im Original).</p> <p>Die dem RROP-Entwurf 2020 zugrunde liegende Annahme, private Entsorgungsträger könnten bzw. sollten nicht zur Entsorgungssicherheit bei mineralischen Abfällen im Landkreis Rotenburg (Wümme) beitragen, ist somit nicht vom KrWG gedeckt und auch aus diesem Grund abwägungsfehlerhaft.</p>	
		<p>b) Unzutreffende Bewertung des Verhältnisses RROP – Deponie-Fachplanung</p> <p>Die Raumordnung muss sich allgemein im Rahmen der planerischen Abwägung an den Vorgaben der Fachplanung orientieren und ein gesamtäumliches Planungskonzept entwickeln bzw. sichern (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 - 4 C 3/02 -, NVwZ 2003, 1261). Die Deponieplanung ist insoweit als Fachplanung angemessen im Rahmen der überörtlichen und überfachlichen Gesamtplanung zu berücksichtigen. Dies muss sich innerhalb der Abwägung zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes widerspiegeln, indem die Deponie-Fachplanung bei den einzelnen Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms angemessen berücksichtigt wird.</p> <p>Dies ist bei der Zielfestlegung im Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 RROP-Entwurf 2020 nicht erfolgt. Die präferierte Entsorgung von mineralischen Abfällen außerhalb des Landkreises missachtet, dass die DK I-Deponie unserer Mandanten die vom KrWG und Abfallwirtschaftsplan geforderte ortsnahe Entsorgung und die Entsorgungssicherheit im Landkreis gewährleistet. Der Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen hebt hervor, dass im Norden von Niedersachsen ein Entsorgungsbedarf für mineralische Abfälle besteht und aufgrund dessen Deponiekapazitäten auch durch Unternehmen der Privatwirtschaft geschaffen werden sollen:</p> <p><i>„Während unter Einbeziehung der bestandskräftig genehmigten zusätzlichen Deponiekapazitäten für den Westen des Landes, wo im letzten Planungszeitraum Deponiekapazitäten für mäßig belastete mineralische Abfälle noch fehlten, durch Initiative von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nunmehr ein verbessertes Depo-niedergebot entsteht, ist für den Norden des Landes weiterhin eine Lücke bei den Entsorgungsmöglichkeiten für diese Abfälle zu konstatieren. Hier</i></p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>befinden sich allerdings zwei neu planfestgestellte Deponievorhaben im Klageverfahren, die sich in diesem besonderen Bedarfsraum befinden (vgl. Abbildung 10). Fortgesetzt besteht insbesondere in dieser Region aus Sicht der Abfallwirtschaftsplanung des Landes der Bedarf, aufkommensgerecht und -nah zusätzliche Deponiekapazitäten für mäßig belastete mineralische Abfälle zu schaffen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 Abs. 1 KrWG nicht nur entsorgungspflichtig für die Abfälle aus privaten Haushaltungen, sondern auch für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, wie z. B. aus Tätigkeiten der Baugewerbe. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit Blick auf die mineralischen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen eigene Deponien schaffen und betreiben, mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern kooperieren (z. B. im Rahmen von Zweckvereinbarungen) oder private Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen. Daneben können private Unternehmen eigenverantwortlich Deponien, also unabhängig von der Drittbeauftragung durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, schaffen und betreiben und damit einen weiteren Beitrag zur Entsorgungssicherheit für die mineralischen Abfälle leisten“ (Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, S. 46 f.; Hervorhebungen nicht im Original).</i></p> <p><i>„Insbesondere im Norden Niedersachsens besteht aus Sicht der Landesabfallplanung aufgrund des fehlenden Grundangebotes ein Bedarf für zusätzliche Deponiekapazitäten der Klasse I oder gleichwertig nutzbaren Kapazitäten...“ (Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, S. 53; Hervorhebung nicht im Original).</i></p> <p><i>„Die in dem aufgezeigten Umfang zu schaffenden Entsorgungskapazitäten fallen in den Bereich, in dem nach § 20 Abs. 1 KrWG die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuständig sind. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können eigene Deponien errichten und betreiben, mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern kooperieren (z. B. im Rahmen von Zweckvereinbarungen), private Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen oder sich bei privaten Deponiebetreibern Kontingente sichern. Daneben können private Unternehmen eigenverantwortlich Deponien, also unabhängig von der Drittbeauftragung durch einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, errichten und betreiben und damit einen weiteren Beitrag zur Entsorgungssicherheit für die mineralischen Abfälle leisten“ (vgl. Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle, S. 53, Hervorhebungen nicht im Original).</i></p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Die im Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 bis 3 RROP-Entwurf 2020 enthaltenen Festlegungen sind des Weiteren unzulässig, da sie Regelungen zur Abfallbeseitigung treffen, welche der Deponie-Fachplanung vorbehalten sind. Es wird nicht ansatzweise begründet, weshalb die Festlegungen zu den Deponiestandorten raumordnerisch erforderlich sind. Tatsächlich sind sie dies nicht und deshalb auch nicht vom gesetzlichen Auftrag der Raumordnung gedeckt:</p> <p><i>„Alle Inhalte der Programme müssen vom gesetzlichen Auftrag der Raumordnung gedeckt sein und mit höherrangigem Recht in Einklang stehen. Für die Festlegungen muss dargelegt werden, dass sie raumordnerisch erforderlich sind. Dafür genügt es, wenn eine Planung im Hinblick auf die Funktion der Raumordnung nach § 1 ROG vernünftigerweise geboten ist. Reine ‚Verhinderungsplanungen‘ erfüllen dieses Kriterium nicht“</i> (Pielok, in: PdK Nds F-2 § 1 NROG, Nr. 2.3.5).</p>	
		<p><u>IV. Kaufvertrag vom 29.01.2010 über die Deponiegrundstücke abwägungsrelevant</u></p> <p>Schließlich sind der Kaufvertrag vom 29.01.2010 über die Deponiegrundstücke und die daraus resultierenden (Treue-)Pflichten in die Abwägung im Rahmen des RROP einzustellen:</p> <p>Bekanntlich hat die Kriete Kaltrecycling GmbH durch notariellen Kaufvertrag vom 29.01.2010 in der Gemarkung Haaßel Grundeigentum vom Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Zwecke der Errichtung einer Deponie der Klasse I (DK I) gemäß der Deponieverordnung erworben. Hintergrund war gerade der wachsende Bedarf an Deponieflächen für mäßig belastete Bauabfälle und andere mineralische Massenabfälle. Der Landkreis erkannte diesen Bedarf und entschloss sich zum Verkauf des in Rede stehenden Grundstücks. Seinerzeit beschloss der Kreistag des Landkreises am 18.12.2009 einstimmig bei einer Enthaltung das Folgende:</p> <p><i>„Die ehemaligen Deponieflächen des Landkreises in Haaßel in einer Größe von ca. 10,7 ha einschließlich der Gutachten zur Geologie, Hydrogeologie und Standsicherheit dieses Geländes werden zum Preis von € 321.396,00 an die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH, Seedorf, verkauft.“</i></p> <p>Folgerichtig heißt es in dem notariellen Kaufvertrag vom 29.01.2010 unter § 1 Abs. 2:</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>„Der Verkäufer verkauft an den Kläger den in Absatz 1 bezeichneten Grundbesitz für die Errichtung einer Bodendeponie.“</p> <p>Der Kaufvertrag begründet Schutz- und Treuepflichten; aufgrund der Verpflichtung zur Treue darf aus einem eigenen Fehlverhalten kein Vorteil gezogen werden. Der Landkreis selbst hat durch sein Verhalten eine erhebliche Verzögerung der Genehmigungsplanung verursacht, obwohl der Kriete Kaltrecycling GmbH die Grundstücksflächen durch den Landkreis ausdrücklich zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der in Rede stehenden Deponie veräußert wurden. Im Rahmen der laufenden Fortschreibung des RROP darf der Landkreis dieses Verhalten jetzt nicht dadurch fortführen, dass die Realisierung der Deponie in irgendeiner Weise behindert wird. Der Landkreis hat die Deponie vielmehr mit den Mitteln der Regionalplanung zu fördern, wenn er sich dieser Mittel bedient.</p>	
		<p><b>D. Ergebnis</b></p> <p>Auch der aktuelle Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm leidet an gravierenden materiell-rechtlichen Mängeln. Die räumliche Begrenzung der Ausnahme vom Vorranggebiet Biotopverbund bzw. Natur und Landschaft ist fehlerhaft, da hiermit der vorrangigen Deponie-Fachplanung nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Zudem wird bei den beabsichtigten Festlegungen im Abschnitt 3.1.2, Ziffer 4 bis 6 das Verhältnis zwischen Raumordnung und Fachplanung sowie der Fachplanungen untereinander unzutreffend bewertet und gewichtet.</p> <p>Die Festlegungen zu sonstigen Standort- und Flächenanforderungen im Abschnitt 4.3, Ziffer 02, S. 1 bis 3 RROP-Entwurf 2020 verstoßen gegen § 5 Abs. 3 S. 2 NROG, da sie den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms zur ortsnahen Abfallbeseitigung widersprechen. Die Deponie-Fachplanung und rechtlichen Interessen unserer Mandanten werden nicht angemessen berücksichtigt. Die dem RROP-Entwurf 2020 zugrunde liegende Annahme, private Entsorgungsträger könnten/sollten nicht zu der dringend benötigten Entsorgungssicherheit bei mineralischen Abfällen im Landkreis beitragen, verstößt überdies gegen Grundsätze und Ziele des KrWG.</p> <p>Die Festlegung des Standortes Haaßel als Vorranggebiet für Abfallentsorgungsanlagen auf Raumordnungsebene würde weiterhin die eindeutig vorzugswürdige Konfliktlösung darstellen. Das folgt auch aus dem Kaufvertrag vom 29.01.2010 über die Deponiegrundstücke, der eine Förderung</p>	

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		der Realisierung der Deponie durch den Landkreis (auch) mit den Mitteln der Regionalplanung gebietet, jedenfalls eine Be- oder gar Verhinderung der Deponie eindeutig verbietet.	

Stand: 15. April 2020